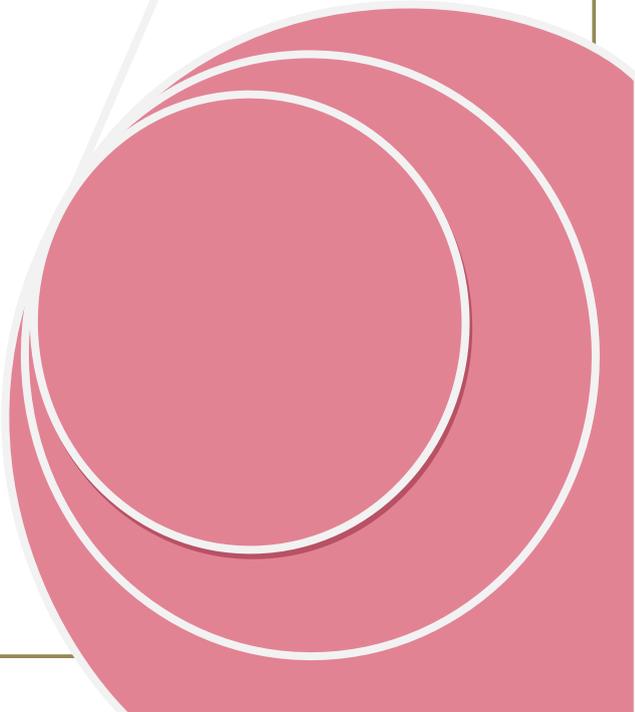


# Amt 407

Landkreis Hildesheim

Jahresbericht 2019

einschl.  
Bericht über das wesentliche Produkt  
Sicherstellung der Kindertagesbetreuung



Vorwort .....	6
Produkt 367-001: Erziehungsberatung .....	7
Fachkräfte in der Erziehungsberatung .....	8
Ansprechpartner für die Erziehungsberatungsstelle .....	8
Das Angebot .....	9
Frühe Beratung und ABC Training .....	10
Selbstregulation und Bindung als Entwicklungsaufgabe .....	10
Auswirkungen in der Jugendhilfe .....	10
Risikofaktoren für ungünstiges elterliches Verhalten .....	10
Intervention durch die Erziehungsberatung .....	11
Regional mit Entwicklungsförderung, Beratung, Diagnostik & Therapie .....	12
Gruppenangebote als ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit .....	12
Resiliente Kinder .....	13
LeFiS .....	13
Erziehungsberatung in Zahlen .....	16
Wartezeiten .....	18
Aufenthalt und Wohnform der Kinder .....	18
Weiterbildung .....	18
Personalien .....	18
Vernetzung .....	19
Qualitätssicherung .....	19
Produkt 361-001: Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege .....	20
Fachberatung für Kindertagesstätten .....	20
Unterstützung bei konzeptionellen und strukturellen Entwicklungen .....	20
Leitungskonferenzen, Arbeitskreise und Supervisionen .....	20
Fachtag und Themenworkshops .....	21
Themenschwerpunkt Sprachbildung und Sprachförderung (KEA) .....	21
Begleitstrukturen konkret: .....	22
Bundesprogramm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" fördert .....	23
Fachberatung für Kindertagespflege – Kindertagespflegestellen .....	24
Richtlinie .....	24
Qualifizierungsmaßnahmen / Fachtage / Fortbildungen / Supervisionen .....	25
Produkt 362-001: Jugendarbeit .....	26
Finanzielle Leistungen .....	26
Bildungsveranstaltungen, JULEICA-Lehrgänge .....	26
Internationale Jugendbegegnungen .....	27

Jugenderholungsmaßnahmen .....	27
Zuschüsse für die Jugendarbeit anerkannter Jugendgruppen und -verbände .....	27
Kreisjugendpflege .....	27
Jugendpfleger*innen-Tagung in Wien .....	28
Mädchen- und Jungenarbeit .....	29
Produkt 363-001: Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	29
Jahresbericht Pro Aktiv Center und JobKlub 2019 .....	29
Teil A: Pro Aktiv Center .....	29
1. Übersicht über das Pro Aktiv Center .....	29
3. Entwicklung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen .....	31
4. Entwicklung der Teilnehmerzahlen .....	31
5. Entwicklung der Teilnehmerstruktur .....	32
7. Qualifizierungsbemühungen und –erfolge .....	36
8. Problemstellungen, Erfolge und Arbeitsaufwand der sozialpädagogischen Begleitung .....	37
9. Einsatzbereiche und- orte .....	39
10. Kundenzufriedenheit .....	39
11. Ausblick für das nächste Jahr .....	40
Teil B: JobKlub .....	41
1. Übersicht über den JobKlub .....	41
2. Weiterentwicklung der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit .....	41
3. Entwicklung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen .....	41
4. Entwicklung der Teilnehmerzahlen .....	42
5. Entwicklung der Teilnehmerstruktur .....	42
6. Vermittlungserfolge .....	44
7. Qualifizierungsbemühungen und –erfolge .....	45
8. Problemstellungen und Erfolge der sozialpädagogischen Begleitung .....	45
9. Einsatzbereiche und- orte .....	46
10. Darstellen der Kennzahlen und kurze Bewertung der Ergebnisse .....	47
11. Ausblick für das nächste Jahr .....	47
Produkt 363-007: Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft .....	48
Unterhaltszahlungen über die Beistandschaft .....	48
Aktive Bekämpfung der Kinderarmut .....	48
Fallrate .....	49
Beurkundungen .....	49
Sorgeregister / Negativatteste .....	50
Vormundschaften / Pflegschaften .....	50
Reform des Vormundschaftsrechts .....	51
Ehrenamt und Vormundschaftsvereine .....	52
Vormundschaften in Zahlen (Stand 31.12.2019): .....	52

Wir werben für Vormundschaften .....	52
Produkt 341-001: Unterhaltsvorschuss .....	53
Fallzahlen .....	53
Zahlbeträge .....	53
Der Rückgriff .....	54
Bearbeitungszeiträume im Rückgriff .....	54
Rückholquote .....	54
Einnahmeentwicklung .....	55
Erstattungen des Landes .....	56
Auskünfte im Rahmen des Kontenabrufverfahrens .....	57
Widersprüche und Bearbeitungszeiten .....	57
Produkt 363-008: Elterngeld .....	58
Das Elterngeld Plus für Geburten ab dem 1.7.2015 .....	58
Bearbeitungszeit für Neuanträge .....	58
Fallzahlen .....	59
Erhöhter Beratungs- und Bearbeitungsbedarf .....	59
Produkte des Bildungs- und Teilhabepakets .....	60
Zuständigkeiten für die Kinder im Landkreis Hildesheim .....	61
Aufwände und Erträge für das Bildungs- und Teilhabepaket .....	61
Die Inanspruchnahme hat sich auf hohem Niveau stabilisiert .....	62
Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 2019 .....	63
Darstellung der Auszahlungen der Jahre 2011 – 2019 .....	64
Produkt 346-001: Wohngeld .....	65
Berechtigter Personenkreis und Leistungen .....	65
Antragszahlen .....	65
Bearbeitungszeiten .....	66
Datenabgleich .....	66
Produkt 365-001: Sicherstellung der Kindertagesbetreuung .....	68
Einleitung .....	68
Ausgangslage .....	68
Kostenausgleich für gemeindefremde Kinder .....	69
Kostenübernahme in Kindertagespflege .....	69
Finanzielle Förderungen für Baumaßnahmen .....	70
Info: Bestandszahlen Krippen .....	70
Info: Bestandszahlen Kindergärten .....	71
Info: Bestandszahlen Kindertagespflege .....	73
Info: Bestandszahlen Hort .....	74
Produkt 366-001: Kreiseigene Jugendeinrichtungen .....	75
Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH .....	75

Produkt 421-001: Sportförderung .....	76
Förderung des Sports durch den Landkreis Hildesheim im Jahr 2019 .....	76
Zuschüsse im Jahr 2019 .....	76
Zuschuss an den Kreissportbund .....	77
Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports .....	77
Sonstige Förderung.....	78
Zukünftige Schwerpunkte der Sportförderung im Landkreis Hildesheim.....	78
Anlage A : Bericht wesentliches Produkt 365-001 Sicherstellung der Kindertagesbetreuung .....	79
A. Einleitung .....	79
B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling.....	82
C. Finanzen.....	83
D. Personal.....	85
E. Allgemeines, Statistik .....	85
F. Fazit und Ausblick .....	85
Info: Bestandszahlen Krippen .....	88
Info: Bestandszahlen Kindergärten .....	89
Info: Bestandszahlen Kindertagespflege .....	90
Info: Bestandszahlen Hort.....	91

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Jahr wieder ein Bericht über die Tätigkeiten und Aufgabenfelder des Amt 407.

Als Anlage ist – wie auch schon in den vergangenen Jahres – der Bericht zum wesentlichen Produkt beigefügt.

Das Jahr 2019 war wie auch bereits das Jahr 2018 maßgeblich von den Gesprächen zum Abschluss des KiTa-Vertrages geprägt. Erst im ersten Quartal 2020 hat die letzte kreisangehörige Kommune den Vertrag unterschrieben. Im gesamten Jahresverlauf wurden verwaltungsseitig Gespräche mit dieser Kommune geführt und auch der tatsächliche Aufgabenübergang konkret und aufwendig vorbereitet, wodurch erhebliche Ressourcen gebunden wurden. Darüber hin standen Regelungen zu investiven Fragestellungen im Bereich Kindertagesbetreuung an.

Auch wenn diese Aufgabe die Verwaltung gebunden hat, haben sich auch die anderen Bereiche des Amtes weiter entwickelt. Spannend ist dieses Jahr insbesondere der Bericht der Erziehungsberatungsstelle.

Sollten Sie Ihre Fragen aus dem recht ausführlichen Bericht nicht beantworten können, stehe ich Ihnen für weitergehende Fragen zur Verfügung.

Ihr Steffen Schwenke

### **407 - Amt für Familie**

**Amtsleitung: Steffen Schwenke**

**Telefon: (05121) 309- 5771**

**Fax: (05121) 309-95 5771**

**E-Mail: [Steffen.Schwenke@Landkreishildesheim.de](mailto:Steffen.Schwenke@Landkreishildesheim.de)**

**Vertretung: Heiko König, Derya Heidelberg**

**Vorzimmer: Andrea Kujath**

## Produkt 367-001: Erziehungsberatung

Diagnostik, Beratung, Therapie von Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen (0-27 Jahre), Eltern und Familien nach unterschiedlichen methodischen Ansätzen und unter Beteiligung verschiedener Fachrichtungen.

Erziehungsberatung nach §§ 28. ff SGB VIII sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen Ansätzen vertraut sind.

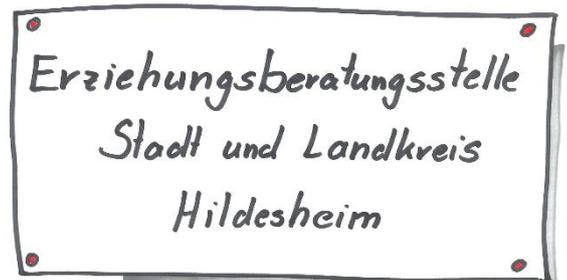
Als Erziehungsberatungsstelle sind wir als Fachkräfte verschiedener Ausrichtungen in einem ständigen Prozess der Festigung und Anpassung bewährter Techniken und Methoden auf sich wandelnde Anfragen und Herausforderungen. Die daraus resultierenden Ideen und Konzepte unterliegen den jeweils notwendigen Modifikationen. Grundlage dieses Handelns ist eine Auseinandersetzung mit den aktuellen wissenschaftlichen Studien, die Reflexion der eigenen Praxiserfahrungen, die Supervision und eine fortlaufende Qualifizierung.

So können die Mitarbeiter\*innen der Erziehungsberatungsstelle

Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Erziehenden, pädagogischen Fachkräften und Netzwerkpartnern\*innen



aus Stadt und Landkreis Hildesheim Angebote machen, die eine positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern und das soziale und familiäre Miteinander unterstützen. Die Fachkräfte der Erziehungsberatung bieten dafür eine Vielzahl von Angeboten, die sowohl präventiv als auch in der Diagnostik, der Beratung und Therapie mit Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen (0-27 Jahre) liegen, an. Den Ratsuchenden stehen dafür unterschiedliche methodische Ansätze und die Möglichkeit der Beteiligung verschiedener Fachrichtungen zur Verfügung.



## Fachkräfte in der Erziehungsberatung



## Ansprechpartner für die Erziehungsberatungsstelle

### Erziehungsberatung

9301 Frau Heuer, F.	E1 / 301
9311 Frau Binder	E1 / 311
9322 Frau Bobe	E3 / 322
9306 Frau Huszar	E1 / 306
9302 Sekretariat Frau Lidzba	E1 / 302
9318 Herr Ledebur	E2 / 318
9314 Frau Oelbe	E2 / 314
9308 Frau Ohm	E1 / 308
9315 Frau Schmidtman	E1 / 315
9320 Frau Schulte	E3 / 320

### Erziehungsberatung Außenstelle Alfeld

8411 Frau Kaszubowski	41 b
8412 Frau Schumacher, W.	41 b
8413 Frau Schulte, Ann.	41 b
8421 Frau Heuer, F., Frau Oelbe (Die./Do.)	41 a

## Das Angebot



Grundsätzlich stehen die Angebote der Erziehungsberatungsstellen allen Kindern, Jugendlichen, Eltern, Ratsuchenden, Erziehenden und Lehrenden offen. Beispielweise bei Fragen rund um die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Bei Wünschen nach Rat und Unterstützung, bei Sorgen und Ängsten, bei Schwierigkeiten mit Freunden, in der Familie oder in der Schule.

Jede\*r ist willkommen, unabhängig von Weltanschauung, Wertesystem, Religions- oder Nationalitätszugehörigkeit. Ratsuchende können alleine, mit Ihren Kindern, als Kind, als Jugendliche/r, als Elternteil, als Lehrer/in, als Erzieher/in oder auch mit der ganzen Familie in unsere Beratung kommen. Darüber hinaus bieten wir Angebote für Pflegefamilien und Adoptiveltern, die auf ihre Belange hin ausgerichtet sind.



So bieten wir Angebote für die unterschiedlichen Lebensspannen und Entwicklungsalter für Kinder und Jugendliche an.

Da die ersten Lebensjahre entscheidend für die Entwicklung und spätere Gesundheit sind, haben wir als Erziehungsberatung unser Angebot in diesem Bereich ausgebaut und erweitert.

## **Frühe Beratung und ABC Training**

### **Selbstregulation und Bindung als Entwicklungsaufgabe**

Eine bedeutsame kindliche Entwicklungsaufgabe ist die Fähigkeit der Selbstregulation von Gefühlen und körperlichen Zuständen. Hierfür benötigen Neugeborene, Kleinkinder und Vorschulkinder Bezugspersonen, die feinfühlig auf die kindlichen Signale reagieren. Wenn Kinder durch ihre Bezugspersonen erleben, dass ihre eigenen Emotionen hilfreich und erwünscht sind, dann unterstützt dies zukünftig die eigene Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen und körperlichen Zuständen und es entwickelt sich ein sicheres Bindungsmuster. Harsches, bedrohliches und überkontrollierendes Verhalten der Bezugspersonen hat im Umkehrschluss deutlich negative Folgen. Durch die fehlende Selbstregulation sind die Kinder in ihren Möglichkeiten einer altersgemäßen Entwicklung beeinträchtigt. Durch die schwierige Interaktion entwickelt sich bei den Kindern ein unsicheres Bindungsmuster. Die überwiegende Mehrzahl von Regulationsstörungen in der Gruppe der sehr frühen Störungen wie Schrei-, Fütter-, Schlaf- und Gedeihstörungen sind auf Bindungsproblematiken und Unsicherheiten in der Eltern-Kind Interaktion zurückzuführen. Betroffene Kinder zeigen sich klammernd und kontrollierend und erkunden weniger ihre Umwelt. Dies wiederum führt zu Problemen in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und häufig zu einem Teufelskreis der sich vermehrenden Probleme aus aggressiven, oppositionellen und ängstlichen Verhaltensweisen.

So lassen sich klinisch bedeutsame Auffälligkeiten von 8 jährigen Kindern durch die Qualität der Feinfühligkeit und des Bindungsangebots der Bezugsperson bei 2jährigen Kleinkindern vorhersagen. Dieser Zusammenhang scheint umso deutlicher und stabiler für die Kinder zu sein, je größer ihre Schwierigkeiten sind, eigene Emotionen wahrzunehmen, zu benennen und zu regulieren und somit ihr Verhalten zu kontrollieren (Shaw et al., 2000; Dishion et.al. 2010). Als Langzeitfolgen lassen sich Schulabbrüche, Kriminalität und Suchtmittelgebrauch festmachen. Für die kognitive und gesundheitliche Entwicklung sind die Auswirkungen unsicherer Bindungen gut untersucht. Die unsicheren Bindungsmuster führen zu chronischen Stress bei den betroffenen Kindern. Hierdurch kommt es zu gravierenden Hirnveränderungen mit dauerhaft verminderter kognitiver Leistungsfähigkeit. Ebenso gibt es ein erhöhtes Risiko für Allergien, Herz- Kreislauferkrankungen und psychischen Erkrankungen.

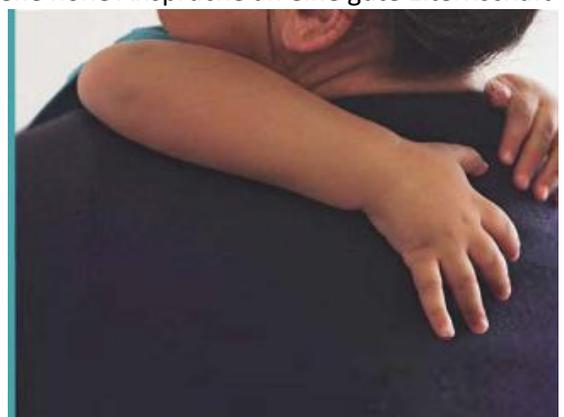
### **Auswirkungen in der Jugendhilfe**

Unmittelbare Folgen unsicherer Bindungen sind Kostensteigerungen in der Jugendhilfe, die spätestens dann auf den Plan gerufen wird, wenn auffälliges, oppositionelles und aggressives Verhalten für die Umgebung nicht mehr tragbar ist. Allein bei den nach § 35a SGB VIII stationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen der Jugendhilfe Hildesheim wurde bei einem Drittel der Kinder und Jugendlichen offiziell eine Bindungsstörung diagnostiziert. Man kann davon ausgehen, dass der wahre Anteil der Kinder mit Bindungsstörungen in dieser Gruppe weitaus höher liegt, da Ursache einer Vielzahl der Störungen mit Diagnosen wie bspw. Störungen des Sozialverhaltens mit oppositionellem Verhalten, Störung des Sozialverhaltens mit depressiver Störung, kombinierte Störung des Sozialverhaltens, emotionale Störung mit Trennungsangst, Störung sozialer Ängstlichkeit des Kindesalters, hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens usw. eine Bindungsstörung ist.

### **Risikofaktoren für ungünstiges elterliches Verhalten**

Bekanntes Risikofaktoren auf Seiten der Eltern die sich ungünstig auf Bindung auswirken sind eine unsichere wirtschaftliche Situation, junge Elternschaft, Suchtproblematiken, psychische Erkrankungen und Mehrlingsgeburten. Daneben können belastende berufliche oder familiäre Situationen, eigene hohe Ansprüche an eine gute Elternschaft und das Temperament des Kindes wichtige Einflussfaktoren sein, die das sensible Gleichgewicht der Bindung dauerhaft stören.

Bezugspersonen, die durch ihr Verhalten ein unsicheres Bindungsmuster bei ihren Kindern fördern, sind häufig motiviert ihrem Kind das Beste geben zu wollen. Zugleich sind diese Eltern verunsichert und haben ungünstige Ideen darüber, was ihr Kind



schon können müsste und was es mit seinem Verhalten bewirken wolle und wie sie darauf reagieren sollten. Häufig sind es scheinbar Kleinigkeiten, die eine negative Spirale in Gang setzen. Beispielhaft kann ein guter Ratschlag, dass das eigene Baby ja nun wirklich langsam aus der Flasche größere Mengen trinken müsse, einen Elternteil stark verunsichern und unter Druck setzen. Die nun einsetzenden Bemühungen können beim dem Baby zu Fütterungsproblemen führen, welches wiederum verstärkte Bemühungen der Nahrungsaufnahme bewirken, welches wiederum zu verstärkten Fütterungsproblemen führen. In so einer symmetrischen Spirale kann harsches, bedrohliches und überkontrollierendes elterliches Verhalten entstehen. Von hoher Bedeutung ist die erlebte soziale Unterstützung. Sind Bezugspersonen alleinerziehend und haben wenig Unterstützung durch Großeltern, Freunde oder Nachbarschaften, fehlt der Abgleich, die Bestätigung und Entlastung. Andererseits können kritische Bemerkungen aus dem Umfeld ebenso schädlich sein.

Bezugspersonen blicken in dieser Situation vermehrt auf das, was nicht klappt, erleben eine geringe Selbstwirksamkeit und eine Problemausweitung auf nahezu alle anderen Lebensbereiche.

### **Intervention durch die Erziehungsberatung**

Um Eltern und Bezugspersonen zu stärken, sind leicht zugängliche und niedrigschwellige Bindungstraining hilfreich und notwendig. Feinfühlig und angemessene Reaktionen auf kindliche Signale werden gefördert und realistische Vorstellungen und Erwartungen über die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder entwickelt.

In der Beratungsstelle sind die Mitarbeiterinnen speziell für diesen Bereich qualifiziert und ausgebildet und verfügen über notwendige Weiterbildungen.

Ein weiteres Angebot ist das an das Konzept von Marie Dozier angelehnte ABC Training. Diese führte in den USA Bindungstrainings mit Pflegeeltern durch. Die Evaluation zeigte deutliche Erfolge. Die Bindungskompetenzen von Eltern/Pflegeeltern und anderen Bezugspersonen lässt sich somit mit einem geringen zeitlichen und personellen Umfang nachhaltig verbessern und stärken. Das deutsche Jugendinstitut hat mit der Beteiligung der



Erziehungsberatung des Landkreises Hildesheim die Durchführung des Trainings begleitet und die Ergebnisse für 2019 ausgewertet und veröffentlicht.

Für die Kinder der teilnehmenden Eltern zeigten sich deutliche Verbesserungen. In den Vorabstudien näherte sich der kindliche Cortisolspiegel im gesamten Tages- und Nachtverlauf dem Spiegel von sicher gebundenen Kindern an. (Sicher gebundene Kinder haben morgens den höchsten und ca. um Mitternacht den geringsten

Cortisolspiegel. Erleben Kinder nicht altersangemessenen Stress gerät dieser Rhythmus durcheinander und behindert die hirnormale und körperliche Entwicklung). Ihre Fähigkeiten in der Eigenregulation nahmen zu. Zusammengefasst konnten sich die Kinder sowohl gesundheitlich, kognitiv als auch emotional- sozial deutlich besser altersentsprechend entwickeln und damit nahm ihr Risiko an einer seelischen Behinderung zu erkranken deutlich ab.

Überträgt man die Ergebnisse auf die gegenwärtige Situation in Hildesheim, so lässt sich daraus schlussfolgern, dass das Bindungstraining gut geeignet ist, um Risiken für seelische Behinderungen zu reduzieren. Hierdurch ist langfristig mit erheblichen Kosteneinsparungen in der Jugendhilfe zu rechnen. Erwartet wird, dass sich sowohl die Regulationsstörungen als auch weiterführende Problematiken in der Entwicklung bei den Personengruppen, die an einem Bindungstraining teilnimmt, bedeutsam verringert.

Es fanden 23 Beratungen mit Säuglingen und Kleinkinder von 0-6 Monaten statt und 36 bindungsorientierte Trainings.

## **Regional mit Entwicklungsförderung, Beratung, Diagnostik & Therapie**

Die Erreichbarkeit der Beratungsstelle mit ihren Angeboten Beratung, Diagnostik und Therapie ist im Landkreis Hildesheim, alleine aufgrund der Entfernung vieler Ortschaften zu Hildesheim und Alfeld und den Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr regional, sehr unterschiedlich. Für viele Familien sind wir schlichtweg aufgrund der Entfernungen kaum erreichbar oder wenn, mit einem enormen zeitlichen Aufwand. Insbesondere nicht für Familien, die höheren Belastungen ausgesetzt sind und in Folge dessen einen erhöhten Bedarf an Hilfen zur Erziehung haben (Hier seien nur die Risikofaktoren Armut, Trennung, Scheidung und Alleinerziehend genannt), da diese oft nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen.

Gelungen sind der Ausbau und die Weiterführung der Beratungsangebote in Bockenem und in Nettlingen.

Es besteht einmal wöchentlich ein Angebot in Bockenem die Erziehungsberatung nach Terminvereinbarung zu nutzen.

In Nettlingen besteht die Möglichkeit zum Gespräch, Kennenlernen und erstem Austausch ebenfalls einmal wöchentlich.

Den Mitarbeiterinnen ist es gelungen, das Angebot einerseits bekannt zu machen und andererseits eine Akzeptanz zu schaffen. So konnten bereits erste Hemmschwellen abgebaut werden und Erziehende Erziehungsberatung als etwas selbstverständliches und Unterstützendes Erleben.

Insgesamt nahmen 62 Familien das Angebot wahr.

Weitere Gespräche in den unterschiedlichen Regionen fanden 2019 statt um Erziehungsberatung, als eine hochwirksame effektive Form der Hilfen zur Erziehung und der frühen Hilfen, für Familien in den Regionen zu ermöglichen. Jedoch reichen die personellen Ressourcen nicht aus, um ein Angebot vor Ort in allen Regionen anzubieten.

## **Gruppenangebote als ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.**

Dazu gehören Trennungs-/Scheidungsgruppen für Kinder und/oder ihre Eltern, sowie Kurse für Eltern, die sich in ihrem Erziehungsalltag stärken lassen möchten. Außerdem bieten wir regelmäßig unsere „[Kinder im Blick](#)“-Elterntrainings nach Trennung/Scheidung an.

Der Kurs „**Kinder im Blick**“ wurde 2019 insgesamt 5-mal durchgeführt. Kinder im Blick ist ein Elternkurs und richtet sich an Eltern in Trennung, die sich mit Fragen wie: „*Was ist für meine Kinder in der gegenwärtigen Situation wichtig? Wie kann ich auch bei hohem Stresspegel eine gute Beziehung zu meinem Kind pflegen? Wie trage ich dazu bei, dass mein Kind sich unbeschwerter entwickelt? Wie können wir als Eltern besser miteinander umgehen? Und wie kann ich dabei auch noch für mich selbst sorgen?*“ auseinandersetzen.



Somit ist der Kurs für getrennt lebende Eltern gedacht, die Orientierung suchen, um mit der geänderten Situation umzugehen und aktuelle und wissenschaftlich fundierte Antworten auf Fragen suchen, die den Umgang mit sich, den Kindern oder dem anderen Elternteil in der Trennungssituation betreffen. Der Kurs wird den Eltern getrennt angeboten, sodass getrenntlebende Eltern nicht im selben Kurs sitzen.

Das Kursangebot „**Starke Eltern – Starke Kinder**“<sup>®</sup>, für alle Mütter und Väter, die mehr Freude, Leichtigkeit und zugleich mehr Sicherheit in der Erziehung erreichen möchten, konnte 2019 dreimal durchgeführt werden. Der Kurs unterstützt Eltern darin, Ihren Familienalltag gelassener und souveräner zu meistern. Denn er stärkt das Selbstbewusstsein von Müttern, Vätern und Kindern. Die Kurse helfen, den Familienalltag zu entlasten und das Miteinander zu verbessern und zeigen Wege, um Konflikte zu bewältigen und zu lösen. Des Weiteren bieten sie Raum zum Nachdenken und zum



Austausch mit anderen Müttern und Vätern. Informieren über allgemeine Erziehungsthemen und über Kinderrechte.

### **Resiliente Kinder**

Eine Fortbildung zum Thema „Resilienz“ wurde für Erziehende angeboten und durchgeführt. Resiliente Kinder kennen sich selbst gut und können unterscheiden ob sie gerade wütend, traurig, ängstlich oder enttäuscht sind. Sie kennen aber nicht nur sich selbst, sondern können auch Gefühle und Stimmungen der anderen besser „lesen“ und angemessen darauf reagieren. Inhalt der Fortbildung war unter anderem, wie Kinder diese Fähigkeiten erlernen und wie Erziehende diese unterstützen können.

### **LeFiS**

#### **LeFiS – LernFörderung in Schulen**

Vor inzwischen neun Jahren ist LeFiS als Pilotprojekt gestartet und wurde wissenschaftlich begleitet durch das Team der pädagogischen Psychologie der Universität Hildesheim. Mittlerweile ist LeFiS eine Leistung in der Jugendhilfe im Bereich Prävention und Eingliederung.

Seit der zweiten Kohorte von 2014 bis 2016 ist jedes Jahr eine neue Kohorte gestartet und es gibt somit jährlich Screenings in der zweiten bzw. Anfang der dritten Klasse und den vierten Klassen. Bisher konnten wir erreichen, dass mit LeFiS die Leistungsabstände der Kinder mit und ohne Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb vom Anfang der 3. Klasse bis Ende der 4. Klasse im Durchschnitt gleich bleiben und nicht weiter auseinandergehen. Damit ist LeFiS vergleichbar erfolgreich wie publizierte evaluierte Förderprogramme für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten, die ebenfalls eine Vergrößerung von Leistungsunterschieden aufhalten konnten.

Kinder, die zwischen 2015 und 2019 an LeFiS teilnahmen (Förderung abgeschlossen):

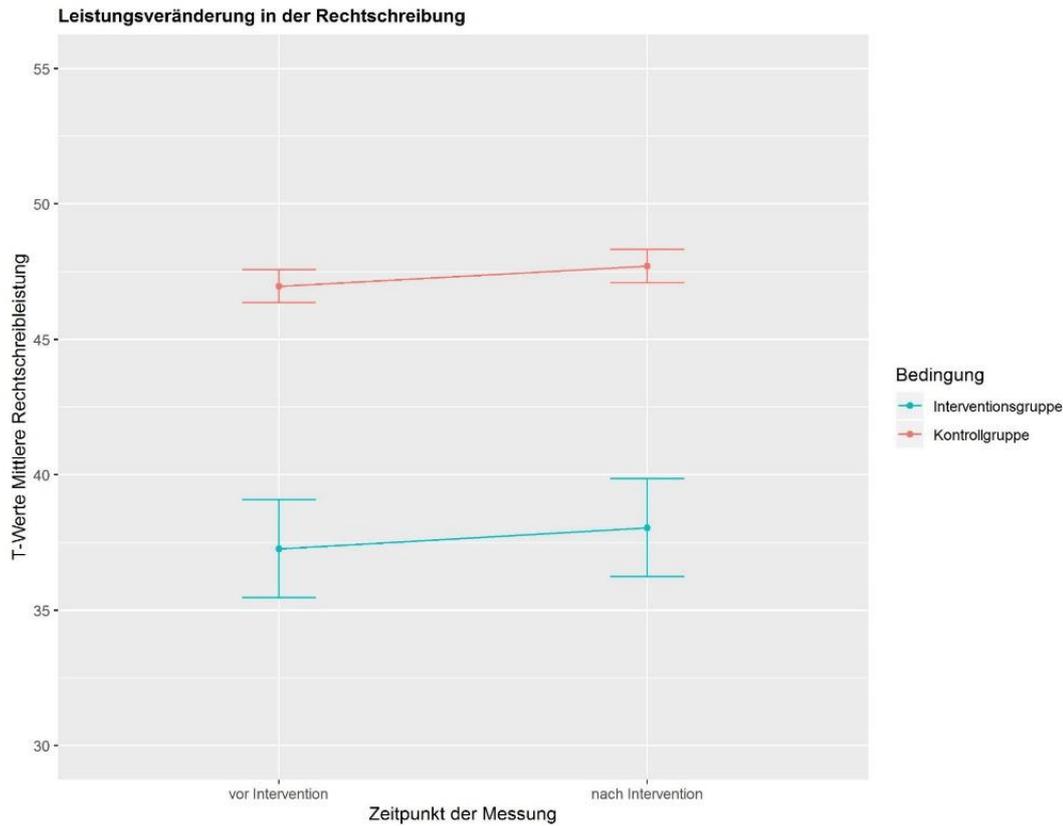
Zeitraum der Förderung	Gesamt *	Kontrollgruppe	Interventionsgruppe
2015-2017	161(211)	129	32
2016-2018	224 (327)	178	46
2017-2019	214 (283+51**)	191	22

\*Anzahl der Kinder, anhand derer eine Auswertung stattfand; in Klammern Anzahl der Kinder, die insgesamt teilnahmen. Kinder, für die nur Daten zu einem Testzeitpunkt vorlagen (z.B. aufgrund von Krankheit, Schulwechsel), mussten von der Auswertung ausgeschlossen werden.

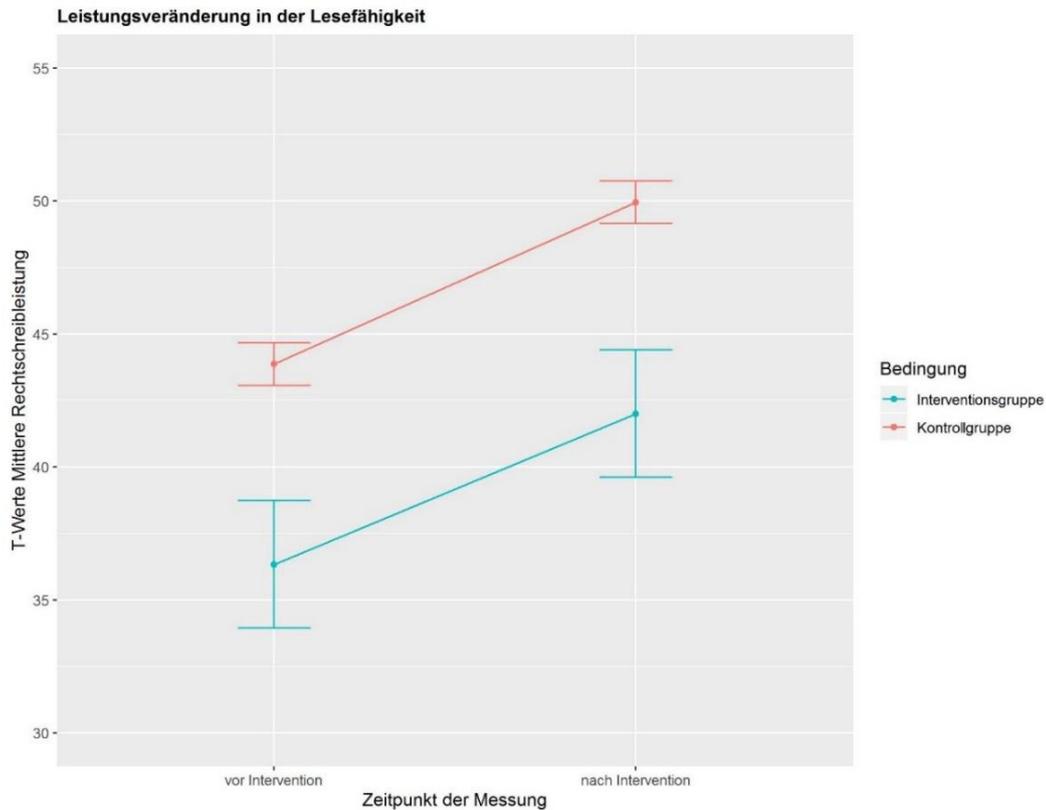
\*\*Eine komplette Schule musste von der Auswertung ausgeschlossen werden, da die Kinder aufgrund eines Schulleitungswechsels nicht an der Abschlusstestung teilnahmen.

- Die Rechtschreibfähigkeit wurde mit dem Weingartener Grundwortschatz Rechtschreibtest (WRT) erfasst
- In der Kohorte 2017-2019 wurde zusätzlich die Lesefähigkeit mit dem Stolperwörter-Lesetest erfasst

Ergebnisse der Kohorte 2017-2019 (1)



**Ergebnisse der Kohorte 2017-2019 (2)**



**Limitation der Ergebnisse:**

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass sehr unterschiedlich große Gruppen verglichen wurden, die nicht zufällig ausgewählt wurden. Zur besseren Bewertung der Wirksamkeit von LeFiS wäre ein Vergleich zwischen Kindern mit Förderbedarf, die Lerntherapie erhalten, und Kindern mit Förderbedarf, die keine

Lerntherapie erhalten, wünschenswert. Ein bewusstes Vorenthalten von Lerntherapie und Information von Lehrkräften und Eltern bei Kindern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten ist jedoch schwer vertretbar.

Fazit der Ergebnisse:

- Kinder der Interventionsgruppe zeigen ähnliche Verbesserung wie die Kontrollgruppe
  - o Schere geht nicht weiter auseinander
  - o Entspricht anderen Interventionsstudien
- In der Kohorte 2017-2019 zeigte sich eine signifikante Verbesserung hinsichtlich der Lesefähigkeit

Wie die einschlägigen Studien zeigen, deuten unsere Ergebnisse darauf hin, dass es mit der Intervention, beginnend in der Mitte der Grundschulzeit, gelingt, dem weiteren Auseinanderdriften der Leistungsunterschiede zwischen Kindern mit und ohne Schwierigkeiten erfolgreich entgegen zu wirken. Jedoch gelingt es der Intervention, genau wie anderen Interventionen nicht, die bereits entstandenen Leistungsunterschiede bedeutsam zu reduzieren. Daher erscheint es notwendig und sinnvoll, möglichst früh mit der Förderung zu beginnen, bevor gravierende Unterschiede entstehen. Dafür wurde dem bisherigen Verfahren 2018 das erste Mal ein neues Verfahren zur Seite gestellt. In diesem Verfahren werden die Kinder Ende der ersten Klasse im Schriftsprachbereich und erstmals auch im mathematischen Bereich getestet. Die Kinder bekommen die Möglichkeit, an einem anschließenden Training teilzunehmen. Jedoch erhalten insbesondere die Kinder, die als gefährdet identifiziert wurden, ein solches computerbasiertes Training im Schriftsprachbereich (Programm Dybuster Orthograph), in Mathematik (Programm Dybuster Calcularis) oder in beiden Bereichen. Das Training sollte mindestens viermal pro Woche, wenn möglich in der Schule, für jeweils 20 Minuten stattfinden. Zusätzlich erhalten die Kinder die Möglichkeit am Wochenende am Training teilzunehmen. Lehrer und Eltern haben Zugriff auf das Programm. Nach einem halben Jahr findet Mitte der 2. Klasse ein erneutes Screening statt. Kinder, die weiterhin gefährdet sind, werden dann in Kleingruppen bzw. Förderbänder zusammengefasst und erhalten analog zum bisherigen Verfahren eine Lerntherapie, jedoch rund ein  $\frac{3}{4}$  Jahr früher als bisher.

Wir hoffen mit Dybuster Calcularis Rechenstörungen entgegenwirken zu können und ein besseres Bewusstsein für Rechenstörungen zu schaffen. Ein Standardangebot mit Lernförderung in Kleingruppen, ist mangels Lerntherapeuten, mangels finanzieller Mittel der Schulen und mangels personeller Ressourcen in der Erziehungsberatungsstelle derzeit nicht umsetzbar.

Ab 2018 wurde zusätzlich das Selbstkonzept der Kinder mit erhoben (nach einer Testphase, die wir 2017 mit einer kleinen Stichprobe durchgeführt haben), da LeFiS auch drohenden seelischen Behinderungen, aufgrund einer Teilleistungsstörung, entgegenwirken soll. Eine erste statistische Auswertung ist dann im Jahr 2020 zu erwarten.

Die Ergebnisse zum Erfolg von LeFiS entsprechen denen in den S3-Richtlinien beschriebenen Ergebnissen zur Behandlung von Teilleistungsstörungen; LeFiS wirkt also ebenso erfolgreich wie Einzelförderung oder Förderung in Kleingruppen.

Ein Abgleich mit den Daten von PIAF ist aus zahlreichen Gründen nicht möglich.

Zum einen gibt es dafür datenschutzrechtliche Gründe. So treffen wir insbesondere auf Elternabenden auf Skepsis und Misstrauen seitens der Eltern hinsichtlich der Erhebung und Speicherung der Daten, weshalb wir des Öfteren auf die Datenerhebung mittels Codierung angewiesen sind. Personenbezogene Daten erheben wir daher nicht, um die Akzeptanz zu erhalten.

Zum anderen wechseln die Personengruppen auch innerhalb des Schulzeitraumes erheblich und es ist daher nicht von einer Zuordnung von Kindergärten zu dazugehörigen Schulen auszugehen.

- **2018 und 2019 haben wir zusätzlich das Selbstkonzept der Kinder mit erhoben (nach einer Testphase, die wir 2017 mit einer Stichprobe durchgeführt haben), da LeFiS drohenden seelischen Behinderungen, aufgrund einer Teilleistungsstörung, entgegenwirken soll.**

## Erziehungsberatung in Zahlen

Die Anmeldezahlen in der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises mit der Außenstelle Alfeld sind nach dem vierzigsten Jahr ihres Bestehens im Jahr 2019 mit 874 Beratungsfällen deutlich höher als in all den Vorjahren.

### Steigerung der Fallzahlen seit 1988

Jahr*	1988	1998	2008	2011	2012	2014	2016	2018	2019
Klienten	241	393	354	562	714	771	772	854	874
Pädagogische und Psychologische Fachkräfte	6	6	6	Zusammenschluss der Erziehungsberatungsstellen v. Stadt und Landkreis 7,13 VZÄ (eine Psychologin entfiel ersatzlos)	7,13	7,13	7,13	7,6	7,6

\*Die Angaben zu den Jahren 1988 bis 2008 erfolgt lediglich nachrichtlich.

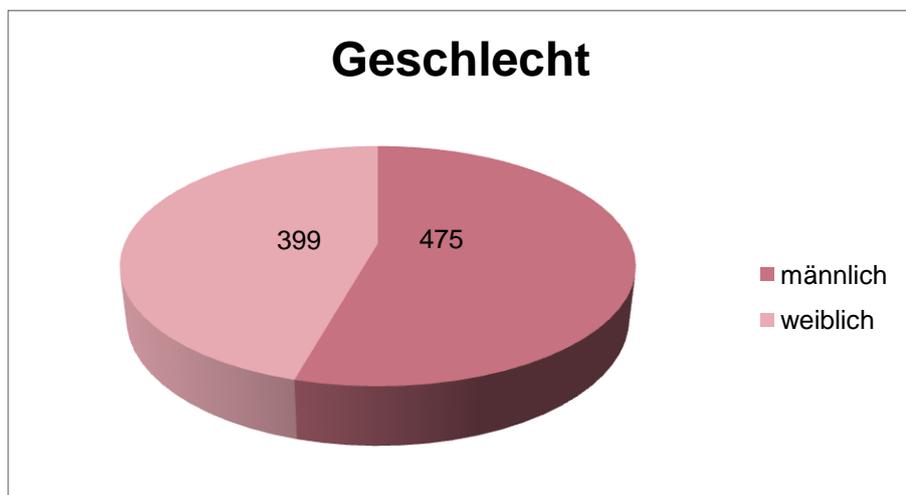
Dabei haben sich die Probleme der Ratsuchenden, die sich an die Erziehungsberatungsstelle wenden, gewandelt. Die Mehrzahl der Klienten alleine aus dem Jahr 2018 können den „**Hochrisikogruppen**“ zugeordnet werden. Über 51% sind Alleinerziehend, nur 25% der Kinder leben bei beiden leiblichen Elternteilen, 3 von 4 Kindern die in die Erziehungsberatung kommen haben belastende Trennungserfahrungen.

### Steigerung der Fallzahlen im Jahresvergleich seit 2014

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Anzahl der Ratsuchenden	874	854	729	772	807	765

Die Geschlechteraufteilung war mit 457 Jungen und 399 Mädchen ähnlich wie im Vorjahr.

Demnach waren 2019 von den Kindern und Jugendlichen in der Beratungsstelle 54% männlich und 46% weiblich und es gibt keine nennenswerten Geschlechterunterschiede mehr hinsichtlich der Häufigkeit, Beratung in Anspruch zu nehmen.



In der Altersstruktur ist weiterhin der Trend zu erkennen, dass ein Großteil der Beratungsanlässe im Altersbereich des Kindergarten- und frühen Grundschulalters liegt.

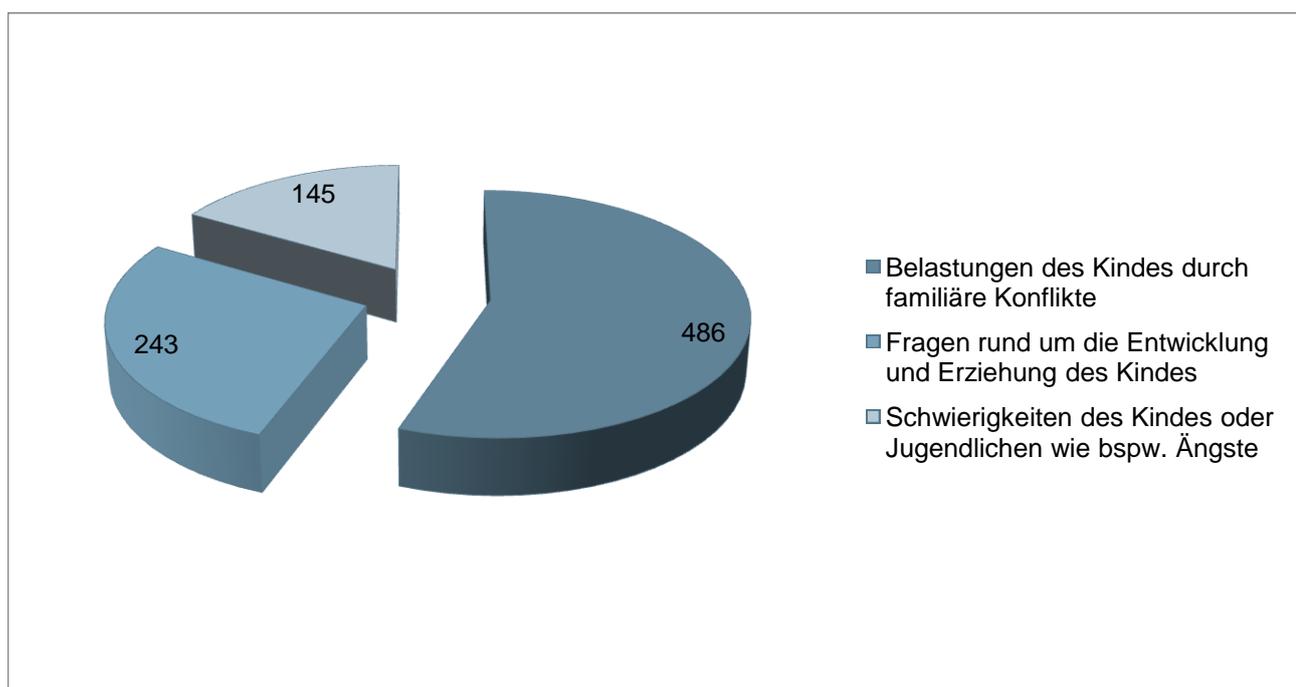


Die Gründe der Anmeldungen sind vielfältig und betreffen häufig konfliktbezogene Themen. Der zweithäufigste Anmeldegrund sind Fragen zur altersentsprechenden Erziehung und Entwicklung und zur psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern.

Familiäre Konflikte, Schwierigkeiten und Probleme im Kindergarten, in der Schule oder im Freizeitbereich und hier insbesondere ein Vergleichsdruck unter Kindern einerseits und die Auswirkungen auf die Familie andererseits, veranlassen Ratsuchende häufig, sich in der Erziehungsberatung anzumelden.

Dabei setzt sich der Trend aus dem Vorjahr, dass Anmeldungen früher und engagierter erfolgen, fort und es ist ein steigendes Bewusstsein zu beobachten, dass beratende Gespräche und ein reflektierendes Handeln in der Erziehung hilfreich sind.

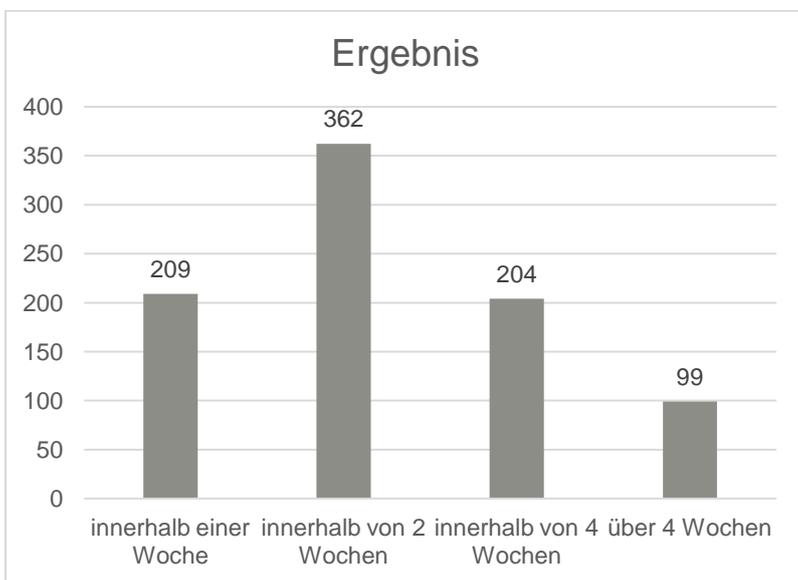
Gründe bzw. Anlass für die Beratung



Häufigster Anlass Beratung aufzusuchen waren innerfamiliäre Konflikte mit 55,61 %, die unabhängig vom Entstehungsort, in der Familie auftauchen und zum Teil ausgetragen werden. Zweithäufigster Anlass sind Fragen rund um die Entwicklung und Erziehung der Kinder sowie Möglichkeiten diese gut und fürsorglich in ihrer Entwicklung zu begleiten (27,8 %). Die dritthäufigsten Gründe sind Schwierigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen wie bspw. Ängste oder aggressives Verhalten.

### **Wartezeiten**

65,33 % der Ratsuchenden konnten entweder gleich oder innerhalb von zwei Woche einen Termin in der Erziehungsberatungsstelle bekommen und wahrnehmen. Insgesamt konnte für 89% ein für die Ratsuchenden annehmbares Angebot innerhalb von 4 Wochen gemacht werden. Für 11% der Ratsuchenden konnte erst ein späterer Termin vereinbart werden.



### **Aufenthalt und Wohnform der Kinder**

Im Jahr 2019 lebten von den Kindern die Rat suchten, bzw. den Kindern der Ratsuchenden, **49,2 % bei einem Elternteil**, **19,11 % lebten bei einem Elternteil und deren/dessen neuer/n Partner\*in** und **27,69%** lebten bei **beiden Elternteilen**. Damit leben ca. 2/3 der Kinder- und Jugendlichen mit einem Elternteil oder mit einem Elternteil und deren/dessen Partner\*in.

### **Weiterbildung**

In 2019 nahmen Mitarbeiter\*innen Fortbildungen in professionelle Achtsamkeit in Therapie und Beratung, in Trauerbegleitung für Kinder, an systemischer Aus- und Weiterqualifizierungen und an Fachtagen wie häusliche Gewalt und an wissenschaftlichen Jahrestagungen teil. Die Erziehungsberatungsstelle organisierte und nahm teil an einer Qualifizierung für die Beratung von getrennt lebenden und Elternteilen mit Konflikten. Diese Fortbildung nutzten 20 Personen für ihre Arbeit.

### **Personalien**

Im Jahr 2019 konnte die Hälfte der vakanten Psychologenstelle mit Frau Oelbe besetzt werden und die 0,5 vakante Stelle der Kinder- und Jugend psychologische Psychotherapeutenstelle mit Frau Binder.

### ***Vernetzung***

2019 arbeiteten die Mitarbeiter\*innen aus der Erziehungsberatungsstelle weiterhin in den Netzwerken mit und nahmen an den verschiedenen Arbeitskreisen teil.

Der Austausch mit den Erziehungsberatungsstellen der Region Süd wurde erweitert um eine Untergruppe in dem an fachlichen Standards und Angeboten gearbeitet wird. Ein Niedersachsenweiter Austausch findet in der Landesarbeitsgemeinschaft statt.

### ***Qualitätssicherung***

Eine wichtige Grundlage der Qualitätssicherung ist die regelmäßige anonymisierte Fallbesprechung in interdisziplinären Teams, die mit externen monatlichen Supervisionen ergänzt werden. An dem Konzept und der Ausrichtung der Erziehungsberatung wurden an 3 Teamtage intensiv gearbeitet.

# Produkt 361-001: Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

## *Fachberatung für Kindertagesstätten*

Die gesetzlich vorgeschriebene Fachberatung für alle **kommunalen Kindertagesstätten** in den Städten und Gemeinden des Landkreises sowie für die **Kitas in freier Trägerschaft aus der Stadt Hildesheim** wird durch den Landkreis Hildesheim mit einem aktuellen Stellenanteil von 1,75 sichergestellt. Zudem haben auch die bestehenden **Elterninitiativen, Spielkreise und Horte** im Landkreis Hildesheim die Möglichkeit, die Unterstützung der Fachberatung in Anspruch zu nehmen.

## *Unterstützung bei konzeptionellen und strukturellen Entwicklungen*

Die Tätigkeit der Fachberatung trägt dazu bei, konzeptionelle und strukturelle Entwicklungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu unterstützen bzw. durchzusetzen. Sie soll damit eine Form der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung gewährleisten.

## *Pädagogische Fachberatung*

Die pädagogische Fachberatung für alle o. g. Einrichtungen umfasst sowohl telefonische Beratungsgespräche, wie auch Besuche in den aktuell 68 Einrichtungen. Die Beratung umfasst u. a. Leitungsberatung, Hospitationen zu strukturellen Abläufen in der Einrichtung oder Fallberatung für einzelne Kinder, sowie Besuche in Teams und Dienstbesprechungen. Hinzu kommt die Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGBVIII.

## *Leitungskonferenzen, Arbeitskreise und Supervisionen*

Die **Leitungskonferenzen** gehören als fester Bestandteil zu den Angeboten der Fachberatung. Auch im Jahre 2019 fanden insgesamt drei Leitungskonferenzen mit über 70 Teilnehmer\*innen statt. Neben unterschiedlichen Schwerpunktthemen und der Einbindung von Referent\*innen standen bei diesen Treffen auch immer aktuelle Informationen zu fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie gesetzlichen Veränderungen im Kindertagesstättenbereich im Vordergrund.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 jeweils feste **Arbeitskreistreffen für die Bereiche U3 und Hort** angeboten. Diese Arbeitskreistreffen fanden in den Einrichtungen vor Ort statt und dienten neben der inhaltlichen Auseinandersetzung mit Schwerpunktthemen auch dem kollegialen Austausch.

Als neues „Angebot aus der Praxis für die Praxis“ wurde die **„Dialogreise – Offene Arbeit**, die bereits im September 2018 gestartet war, in diesem Jahr mit vier weiteren Treffen fortgesetzt. Es handelt sich hierbei um ein trägerübergreifendes Netzwerk-, Informations- und Dialogangebot für alle KiTas im Landkreis Hildesheim. Die vier trägerübergreifenden Termine fanden jeweils in einer städtischen, einer kommunalen, einer evangelischen und einer katholischen Kita im Landkreis Hildesheim statt. Im kommenden Jahr wird dieses erfolgreiche Format der Dialogreise mit einem anderen Thema fortgeführt. Dazu sprachen sich sowohl die teilnehmenden Einrichtungen als auch die zuständigen Kita-Fachberatungen aus.

Um die Qualität in der Kindertagesbetreuung kontinuierlich zu verbessern, wurden im Jahr 2019 wieder jeweils acht **Supervisionsveranstaltungen** für die pädagogischen Fachkräfte in den Kitas in Form von systemischer Fallsupervision

als auch für die Einrichtungsleitungen der Kitas in Form von Leitungssupervision angeboten. In den Supervisionsgruppen wurden jeweils mit bis zu acht pädagogischen Fachkräften einzelne Anliegen und Fälle aus deren Praxis vorgestellt und mit unterschiedlichen Methoden reflektiert.

### Fachtag und Themenworkshops

Am 03. Juni 2019 veranstaltete die Kita-Fachberatung vom Landkreis Hildesheim in Kooperation mit der Uni Hildesheim einen Fortbildungsnachmittag zum Thema „**Fachkräftebedarf - Fachkräftegewinn & Mitarbeiterbindung**“ mit den Referentinnen Cindy Mieth (Stiftung Universität Hildesheim, Institut für Erziehungswissenschaft) und Astrid Klink (Diplom Pädagogin, freiberuflicher Gruppen- und Teamcoach).

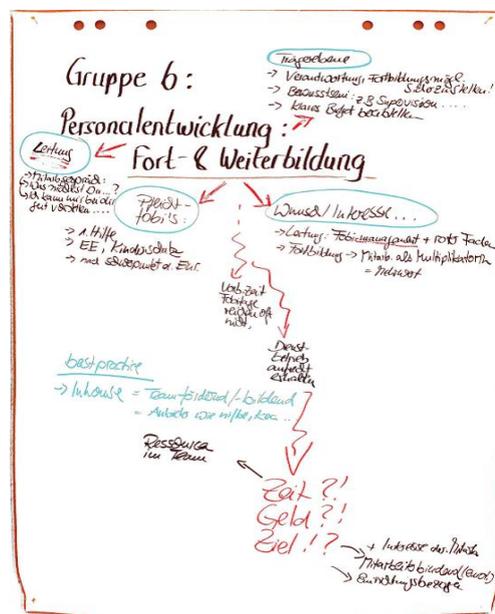
Im Jahr 2019 wurden zusätzlich vier **Workshops** zu besonderen Problemlagen in den Einrichtungen und zu den nachfolgend aufgeführten Themen angeboten:

- Genogrammarbeit - üben & anwenden
- „Schwierige“ Elterngespräche im Kinder-schutz – systemische Herangehensweisen und Gesprächsführungstools nutzen
- Noch Doktorspiel oder schon sexualisiertes Verhalten?
- Kinder psychisch kranker Eltern stärken – Bindungsorientierte Präventionsarbeit in der Kita



Als neues Format im Bereich der Fortbildung von KiTas wurden erstmals Filmthemenabende zu den folgenden Themen angeboten:

- Kinder psychisch kranker Eltern
- Datenschutz
- Bindung (Feinfühligkeitstraining und Fremde Situation)



### Themenschwerpunkt Sprachbildung und Sprachförderung (KEA)

In enger Kooperation zwischen der Fachberatung des Landkreises Hildesheim und der Universität Hildesheim wurde das Konzept KEA - Kinder entwickeln alltagsintegriert Sprache - auch im Jahre 2019 als engmaschige Unterstützung und Umsetzung des gesetzlichen Sprachbildungs- und Sprachförderauftrages des Landes Niedersachsen konzeptionell weiterentwickelt. Das Kooperationsprojekt wird von der Fachberatung des Landkreises Hildesheim,

Christina Gerlach-Sufin und Dr. Ann-Katrin Bockmann von der Universität Hildesheim gemeinschaftlich geleitet. 4 der 4,5 Projektstellen sind an der Universität angebunden, eine 0,5 Stelle im Landkreis Hildesheim.

Das langjährige Kooperationsprojekt bietet nunmehr über 174 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim umfassende Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote sowie verlässliche Begleitstrukturen.

### Gesetzesänderung

Durch die Einführung des § 18a KiTaG (Besondere Finanzhilfe Sprachbildung und Sprachförderung) zum 01.08. 2018 wurde die Aufgabe der Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung für Kinder im Alter von 0-6 Jahren gesetzlicher Auftrag aller Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde zudem die Sprachförderung der Kinder im letzten Kita-Jahr neu geregelt und liegt seit dem nun wieder in der Zuständigkeit der Kindertageseinrichtungen.

Zur Sicherstellung dieser Aufgaben stellt das Land bei Vorlage eines entsprechenden Regionalen Sprachförderkonzeptes jährlich Mittel aus der Besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung zur Verfügung. Diese Mittel sind für Personal- und Differenzierungsstunden sowie für Fachberatung und Qualifikation (KEA-Begleitstrukturen) vorgesehen.

Auf Grundlage dieser Gesetzesänderung wurde die Erstellung eines aktuellen Sprachförderkonzeptes notwendig, welches auf der Basis des bisherigen KEA-Konzeptes verfasst wurde. Der Prozess der konzeptionellen Weiterentwicklung wurde von der Fachberatung des Landkreis Hildesheim als örtlich zuständigem Jugendhilfeträger und der Universität Hildesheim als

Kooperationspartner initiiert und unter Beteiligung einer Begleitgruppe, bestehend aus trägerübergreifenden Fachberatungen, Kitaleitungen und Trägervertretern aus Stadt und Landkreis Hildesheim diskutiert und abgestimmt. Im Rahmen von mehreren Trägertreffen wurden die Träger der Kindertageseinrichtungen regelmäßig informiert und beteiligt. Hierbei wurde deutlich, dass die sinnvolle Umsetzung des gesetzlichen Auftrages ein Prozess ist, der eine Reihe inhaltlicher und organisatorischer Herausforderungen beinhaltet. Daher wurde das Kitajahr 2018/2019 zunächst als Übergangsjahr angesehen und die Erfahrungen weiterhin gemeinsam in der Begleitgruppe ausgetauscht, ausgewertet und konzeptionell angepasst.

### Begleitstrukturen konkret:

Kea hat im zurückliegenden Jahr 2019 mit Blick auf die Gesetzesänderung weiterhin eine Vielzahl von Angeboten vorgehalten, die aufgrund ihrer hohen Qualität, ihrer Praxisnähe und ihrer Aktualität eine gute Akzeptanz bei den pädagogischen Fachkräften erfahren haben. Hierbei standen bewährte Angebotsformate wie die KEA-Fortbildungsreihen, Fachtage, das Heidelberger Interaktionstraining, Studientage und Dienstbesprechungen im Vordergrund.

Im Jahr 2019 konnten insgesamt 296 Kea-Veranstaltungen und Angebote vorgehalten werden, die von 1218 Teilnehmern und Teilnehmerinnen in Anspruch genommen wurden.

Die Anzahl der Vor-Ort Beratungen stellt mit über 200 Beratungen in Kindertageseinrichtungen in Stadt und Landkreis Hildesheim ebenfalls ein wichtiges Angebot dar.



The flyer features a green header with the text 'KEA auf einen Blick'. Below this, there is a logo for 'KEA Kinderentwicklung alltagsintegrierte Sprachbildung und Förderung im Landkreis Hildesheim'. The main body of the flyer contains two bullet points: 'Wir bieten Ihnen ein breites Angebot an Fortbildungen, Dienstbesprechungen und Studientagen – individuell abgesprochen, orientiert an den Bedarfen Ihres Teams!' and 'Gerne besucht Sie eine KEA-Mitarbeiterin im Rahmen unseres Beratungsangebots in Ihrer Einrichtung. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit einer fallunabhängigen Beratung mit praxisorientiertem Feedback zur alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung.' A 'Kontakt:' section provides the email 'Mail: kea@uni-hildesheim.de', the phone number 'Telefon: 05121 883 1010', and the telephone hours 'Telefonsprechstunde: immer Mo-Fr von 08 bis 12 Uhr'. The website 'www.kea-hildesheim.de' is listed, along with a QR code and a note: 'Alle aktuellen Infos zu unseren Angeboten, Terminen, Räumen sowie umfangreiches Material zum Download'. On the right side, there is a small illustration of a family.

## **Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fördert**

Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Seit 2016 fördert das Bundesfamilienministerium mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil in der Kindertagesbetreuung.

Die Teams in den Bundes-Sprach-Kitas werden durch eine zusätzliche Fachkraft verstärkt, darüber hinaus begleitet eine externe Fachberatung die Kitas in ihrer Weiterentwicklung.

Die ursprüngliche Laufzeit für die Umsetzung des Programms war für den Zeitraum von 2016 bis 2019 vorgesehen, wurde aber vom Bund bis Ende 2020 verlängert.

Im Landkreis Hildesheim beteiligen sich am Bundesprojekt derzeit noch neun Kitas, fünf aus der Stadt Hildesheim und vier aus dem Landkreis. Zwei Kita`s aus dem Landkreis Hildesheim mussten sich vorzeitig aus dem Projekt verabschieden, da mit Blick auf den angespannten Arbeitsmarkt nach personellen Veränderungen keine geeigneten zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung mehr zur Verfügung standen bzw. gefunden werden konnten.

Die Sprach-Kitas im Landkreis Hildesheim leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsverbesserung und Sicherung in den Kitas. Durch die zusätzlichen Fachkräfte, die Leitungen und die zusätzliche Fachberatung werden und sind die Themen: Inklusive Pädagogik, Zusammenarbeit mit Familien und alltagsintegrierte sprachliche Bildung in den teilnehmenden Einrichtungen grundlegend reflektiert, bearbeitet und evaluiert und werden nun immer weiter in der pädagogischen Praxis verstetigt.

Dies war und ist zum einen nur möglich durch die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen durch das Bundesprogramm. Zum anderen aber auch durch das Engagement der Fachkräfte, die sich in den Programmpunkten explizit weiter gebildet haben. Das Projekt ermöglicht Leitungen, zusätzlichen Fachkräften und den Teams den Herausforderungen der täglichen Arbeit in den Kitas fachlich zu reflektiert zu begegnen.

Alle Bundes-Sprach-Kitas werden im Rahmen der fachlichen Begleitung durch die zusätzliche Fachberatung des Landkreises in ca. 8-10 wöchigen Abständen besucht. Hierbei stehen insbesondere die Unterstützung der Qualitätsentwicklung und die Förderung von Teambildungsprozessen im Vordergrund. 2019 wurden insgesamt 48 Kita-Besuche durchgeführt.

Im Rahmen von Tandemqualifikationen und Verstetigungstagen wurden im Jahr 2019 drei ganztägige Qualifikationen angeboten und wieder zwei Träger-Tandem-Treffen in Form einer gemeinsamen Dienstbesprechung angeboten. Darüber hinaus haben 8 Verbundtreffen der zusätzlichen Fachkräfte stattgefunden, die neben dem kollegialen Austausch auch der Wissensvertiefung und fachlichen Diskussion dienen.

## Fachberatung für Kindertagespflege – Kindertagespflegestellen



Im Landkreis Hildesheim waren im Jahr 2019 sechs Mitarbeiterinnen (Dipl.Soz.päd./arb.) mit insgesamt 3,5 Stellen als Fachberaterinnen Kindertagespflege tätig.

In Stadt und Landkreis waren am Stichtag 31.12.2019 insgesamt 203 Personen (außerhalb arbeitend / aktiv und nicht aktiv tätig / außerhalb lebend, aber Kinder aus Stadt oder Landkreis Hildesheim betreuend) als qualifizierte Kindertagespflegepersonen (inklusive Vertretungen) registriert, die eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erhalten haben.

Davon waren als Tagespflegepersonen zum Stichtag in Stadt und Landkreis Hildesheim 138 aktiv tätig.

Von diesen 138 Kindertagespflegepersonen haben 49 Personen (inklusive Vertretungen) in einer der 19 Großtagespflegestelle (GTP) gearbeitet; alle anderen haben in ihren familiären Räumlichkeiten betreut.

Zum o. g. Stichtag wurden 337 Kinder im U3 Bereich in der Kindertagespflege in Stadt und Landkreis Hildesheim betreut; im gesamten Kalenderjahr 2019 waren es 801 Kinder.

Von den „Kinderfrauen“ waren zwei zum Stichtag aktiv tätig.

Die Zahlen unterliegen einer Dynamik, die sich aus neuen und beendeten Tagespflegestellen sowie aus neuen und beendeten Betreuungsverhältnisse nährt.

### Richtlinie

Die „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“ mit der Gültigkeit ab 01.01.2019 wurde am 23.09.2019 im Kreisausschuss verabschiedet.

Folgende Punkte wurden in die Richtlinie neu aufgenommen:

- bei der Vermittlung von Betreuungsplätzen durch die Familien- und Kinderservicebüros (FKSBs) soll eine Gleichstellung von Plätzen in der Kindertagesstätte (Kita) und in der Kindertagespflege erreicht werden (Punkt 3. (2))
- Vermeidung von ergänzender Tagespflege im U3 Bereich (Punkt 4. (3))
- den Tagespflegepersonen wird für Vertragsverhandlungen etc. das reguläre Betreuungsentgelt für 10 Stunden zugestanden (Punkt 4. (5))
  - o die Eingewöhnung des Kindes beginnt mit Vertragsbeginn
- Recht der FKSBs auf Einsichtnahme in die Betreuungsverträge (Punkt 5. (1))
- Abrechnung mit Stundennachweisen bei unregelmäßigen Betreuungszeiten (Punkt 5. (2))
- höhere Sicherheitsstandards bei Tieren im Betreuungsraum (Punkt 5. (4))
- Vorgaben zu Kündigungen der Betreuungsverträge (Punkt 5. (5))
- Erhöhung des Betreuungsentgeltes zum 01.01.2019 mit einer jährlichen Steigerung von 2,35 (Punkt 6. )
  - o Anerkennung von Wegezeiten zwischen Kita und Kindertagespflegestelle als Betreuungszeiten
  - o Erhöhung der Pauschale für die Entwicklungsdokumentation des Kindes
  - o Erlass der Kursgebühren für Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem SGB II
  - o Pauschale für die Ausstattung der genutzten Räume alle sieben Jahre (statt einmalig)
  - o Mietzuschuss für eine Großtagespflegestelle (GTP) für beide VertragspartnerInnen

- eine Sonderzahlung in Höhe von 100 € bei Erreichen der im Kita – Jahr geforderten 18 Fortbildungsstunden sowie die Fortzahlung des Betreuungsentgeltes für einen zweiten Tag bei Erreichen der 18 Fortbildungsstunden (Punkt 7.)
- ganz neu: Regelung für Kinder mit besonderen Förderbedarfen (Punkt 8.)
- nach dem aktuellen Betreuungsentgelt bezahlte fünf Stunden/Woche Bindungsarbeit für die Vertretungskräfte (Punkt 9.)
- redaktionelle Veränderungen (Punkte 10. ff)

### **Qualifizierungsmaßnahmen / Fachtage / Fortbildungen / Supervisionen**

In Zusammenarbeit mit der Ländlichen Erwachsenenbildung (LEB Hildesheim e. V.) wurden im Jahr 2019 drei Qualifizierungskurse nach dem DJI – Curriculum durchgeführt. Die Kurse starteten im Februar, im August (in 01/2020 abgeschlossen) und im November (in 03/2020 abgeschlossen) und umfassten jeweils 160 Stunden Qualifizierung plus 60 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle. Die Kurse end(et)en jeweils mit einem Abschlusskolloquium und dem Erlangen des Zertifikates des Bundesverbandes Kindertagespflege. Insgesamt wurden bzw. werden in den drei Kursen 45 Personen zu Kindertagespflegepersonen ausgebildet

Eine Umstellung der Qualifizierung vom DJI Curriculum auf eine Kompetenzorientierte Qualifizierung in der Kindertagespflege (QHB) mit mehr Qualität und Quantität in der Ausbildung ist in Planung.

Für das Jahr 2020 sind folgende Qualifizierungen in Planung:

Eine Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem DJI Curriculum, eine Zusatzqualifikation im Bereich Inklusion (80 Stunden) sowie eine Anschluss – Qualifizierung nach QHB (160 Stunden).

Um die Qualität in der Kindertagespflege kontinuierlich zu verbessern, wurden im Jahr 2019 wieder vier Supervisionsveranstaltungen für die Tagespflegepersonen angeboten.

In den Supervisionsgruppen wurden jeweils mit bis zu zehn Teilnehmenden einzelne Anliegen und Fälle aus deren Praxis vorgestellt und mit unterschiedlichen Methoden supervidiert.

Des Weiteren wurden regelmäßig stattfindende Arbeitskreistreffen im Kreishaus abgehalten. Es wurden insgesamt zwölf Arbeitskreise angeboten, die von durchschnittlich 15 Kindertagespflegepersonen besucht wurden. Zusätzlich wurde ein Arbeitskreis für die Großtagespflegestellen angeboten.

In 2019 wurden insgesamt zwölf Fortbildungen, davon zwei ganztags als Fachtage, im Umfang von 196 Plätzen und 24 Stunden im ersten Halbjahr und 116 Plätzen und 27,7 Stunden im zweiten Halbjahr für die Kindertagespflegepersonen angeboten:

- „Die Brüllfalle“
- „Der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege für Kinder über das dritte Lebensjahr hinaus“
- „Dokumentation in der Kindertagespflege“
- „Aus welchen Quellen kann ich schöpfen?“
- „Normale Entwicklung und ihre Umwege“
- „Alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kindertagespflege“
- „Mit Kindern Wald und Wiesen entdecken“
- „Hauen, kratzen, beißen – Herausforderungen im Kindertagespflegeauftrag“
- „Singen, Reime, Fingerspiele“
- „Alltagsintegrierte Sprachförderung in der Kindertagespflege“ – Modul 1
- „Die spielen doch nur ...“
- „Normale Entwicklung und ihre Umwege“

## Produkt 362-001: Jugendarbeit

Zu den Grundzielen der Jugendarbeit gehören die Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Achtung ihrer Menschenwürde, die Stärkung der Erziehungskraft der Familie, die Beseitigung, mindestens Verminderung sozialer Benachteiligung und die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen. Sie hilft ihnen, Werte zu erkennen, zu achten und zu erleben und stärkt ihre Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln. Jugendarbeit knüpft an die Interessen junger Menschen an und wird von ihnen mitbestimmt.

Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Jugendhilfe. Sie nimmt Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr und tritt für die Anliegen und Interessen junger Menschen ein. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe) gehören folgende Bereiche:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
3. internationale Jugendarbeit,
4. Kinder- und Jugenderholung,
5. Jugendberatung.

Der Landkreis Hildesheim fördert die Jugendarbeit in Jugendverbänden und -Organisationen sowie die kommunale Jugendarbeit, indem er finanzielle Mittel bereitstellt.

### Finanzielle Leistungen

Die finanziellen Hilfen haben sich im Landkreis Hildesheim in den vergangenen Jahren wie folgt verteilt:

#### Freizeithilfen (Jugendlager, Ferienfreizeiten)

	2015	2016	2017	2018	2019
Träger der freien Jugendhilfe	47.540,50 €	35.857,50 €	28.535,00 €	49.076,00 €	55.631,50 €
Kommunale Jugendarbeit (Gemeinden und Kreisjugendamt)	648,00 €	255,00 €	0,00 €	1.062,00 €	1.324,20 €
Gesamt:	48.188,50 €	36.112,50 €	28.535,00 €	50.138,00 €	56.955,70 €

#### Bildungsveranstaltungen, JULEICA-Lehrgänge

	2015	2016	2017	2018	2019
Träger der freien Jugendhilfe	6.630,81 €	5.859,15 €	4.443,19 €	5.509,37 €	4.468,05 €
Kommunale Jugendarbeit (Gemeinden und Kreisjugendamt)	1.838,10 €	768,00 €	270,00	1.958,12 €	1.760,00 €
Gesamt:	8.468,91 €	6.627,15 €	4.713,19 €	7.467,49 €	6.228,05 €

### Internationale Jugendbegegnungen

	2015	2016	2017	2018	2019
Träger der freien Jugendhilfe	3.120,00 €	2.156,00 €	2.906,00 €	1.000,00 €	1.976,00 €
Kommunale Jugendarbeit (Gemeinden und Kreisjugendamt)	17.168,00 €	15.122,00 €	3.244,00 €	3.340,00 €	2.400,00 €
Gesamt:	20.288,00 €	17.278,00 €	6.150,00 €	4.340,00 €	4.376,00 €
Einnahmen für eigene Maßnahmen	11.340,00 €	10.500,00 €	0,00 € *	0,00 €*	0,00 €*

\* Seit 2017 findet kein eigener Jugendaustausch in England mehr statt.

### Jugenderholungsmaßnahmen

	2015	2016	2017	2018	2019
Maßnahmen der Träger der freien Jugendarbeit	28	16	16	21	28
Teilnehmerinnen u. Teilnehmer	1.095	586	736	674	845
Gesamtausgaben:	38.962,00 €	21.560,00 €	26.748,00 €	31.016,00 €	34.988,00 €

### Zuschüsse für die Jugendarbeit anerkannter Jugendgruppen und -verbände

- Anschaffungen für die Jugendarbeit; Neu- und Umbauten von Jugendräumen und -zentren

Durch Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wurden in den letzten Jahren im Landkreis Hildesheim folgende Zuwendungen bewilligt:

	2015	2016	2017	2018	2019
Zuwendungen:	71.476,40 €	0,00 €	2.411,65 €	5.587,43 €	14.759,85 €

### Kreisjugendpflege

Die Kreisjugendpflege ist zuständig für die kommunale Jugendarbeit im Jugendamtsbezirk. Ihr kommt eine besondere Aufgabe bei der Koordination und der Fachberatung im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit zu. Hierzu zählen unter anderem die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Fachkonferenzen zu aktuellen

Themen und Berichten aus der kommunalen Jugendarbeit der Gemeinden, für und mit den hauptamtlichen Jugendpflegerinnen und Jugendpflegern im Landkreis Hildesheim.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ämterübergreifende Vernetzung und Koordinierung innerhalb der Kreisverwaltung sowie mit Institutionen wie Schule, Polizei, freien Trägern der Jugendarbeit und den Erziehungshilfen dar. Hier knüpft die Kreisjugendpflege regionale Netze für die Jugendarbeit insgesamt. Aufbau, Pflege und Nutzung von Vernetzungsstrukturen sind daher kontinuierlicher Bestandteil der Arbeit.

Zur fachlichen Vernetzung, Fachberatung und Koordination im Kreisgebiet und darüber hinaus gehören u.a.:

- Präsenz in der kommunalen Jugendpolitik (u.a. beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss nach § 4 AG KJHG)
- Unterstützung, Fortbildung und Beratung der Fachkräfte in der offenen Jugendarbeit (Jugendpflege / Jugendtreffs)
- Unterstützung und Beratung der ehrenamtlichen Verbandsarbeit (u.a. Kreisjugendring, Gemeindejugendringe, Kreisjugendfeuerwehr)
- Schaffung von Strukturen der Jugendarbeit im Wirkungskreis nach aktuellen und gesetzlichen Anforderungen

Die Kreisjugendpflege hat die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Hildesheim zum Ziel.

Im Jahr 2019 haben vier Fachkonferenzen mit der Kreisjugendpflegerin und den hauptamtlichen Jugendpflegerinnen und Jugendpflegern der Städte, Gemeinden und Samtgemeinde des Landkreises Hildesheim stattgefunden. Inhalte dieser Sitzungen waren unter anderem:

- aktuelle Mitteilungen aus der kommunalen Jugendarbeit
- Mädchen- und Jungenarbeit
- Sommerferienprogramm 2018/2019 - Austausch und Informationen zu Anbietern sowie Evaluation
- Uni Hildesheim - Unterstützungsangebote für junge Erwachsene
- Datenschutz im Kontext Ferienpass
- TPZ - Theaterpädagogischen Zentrum Hildesheim
- JWA Jugend-Wohnen-Arbeiten Café HOTSPOT
- Jugendparlament Landkreis Hildesheim
- Echolot 22.02.2019
- Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe
- Arbeitskreis Konzeptarbeit
- Kollegiale Fallberatung
- etc.

### ***Jugendpfleger\*innen-Tagung in Wien***

Zusätzlich zu den vier Fachkonferenzen findet einmal jährlich eine dreitägige Fortbildungsveranstaltung im Harz statt, an der alle hauptamtlichen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Offenen Jugendarbeit teilnehmen.

Erstmalig fand die Jugendpfleger\*innen –Tagung im Jahr 2019 in Wien statt.

Die Jugendarbeit in Wien gilt in Europa als innovativ und in ihrer sozialräumlichen Orientierung als beispielgebend. Seit einigen Jahren pflegt die Kreisjugendpflege den Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen in Wien, initiiert durch die Kooperation mit der Universität Hildesheim - Prof. Dr. Schröder und Stephanie Terstappen .

Der pädagogische Grundlagenreferent des Vereins Wiener Jugendzentren - Dr. Richard Krisch - war vor drei Jahren bereits auf einer der Jugendpfleger\*innen-Tagungen in Tettenborn. In diesem Zusammenhang ist auch die Planung der Tagung 2019 entstanden.

Vor Ort wurde den hauptamtlichen Jugendpflegerinnen und Jugendpflegern die Möglichkeit geboten, mit dem Landesjugendreferenten in Wien zu diskutieren und über die Struktur und Förderung der Jugendarbeit in Wien zu sprechen. Zudem wurde die Geschäftsstelle des Vereins Wiener Jugendzentren und Jugendzentren besucht, die Konzeptionen vorgestellt und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Austausch gegangen.

Gemeinsam mit den Akteuren aus Wien wurden drei Projekte herausgesucht, die inhaltlich vorgestellt wurden. Mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Projekten konnte über die Umsetzung gesprochen werden, begleitet von Jugendlichen. Die Projekte sind medienpädagogisch, arbeitsweltbezogen und partizipativ ausgerichtet.

### ***Mädchen- und Jungenarbeit***

Zudem gibt es für den Bereich der Mädchen- und Jungenarbeit im Landkreis Hildesheim zwei Arbeitskreise, um die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen. Ziel dabei ist, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen im Sinne des § 9 SGB VIII zu fördern.

## **Produkt 363-001: Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

### ***Jahresbericht Pro Aktiv Center und JobKlub 2019***

#### ***Teil A: Pro Aktiv Center***

##### ***1. Übersicht über das Pro Aktiv Center***

PACe wird über ein ESF - gestütztes niedersächsisches Landesprogramm gefördert. Die Firma LABORA gGmbH führt dieses Projekt für den Landkreis Hildesheim als Antragsteller durch. Der Landkreis Hildesheim ist Kofinanzierer des Projekts.

Das Pro Aktiv Center (PACe) fördert individuell und sozial benachteiligte junge Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren beim Übergang von der Schule in den Beruf. Ziel ist die Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration von benachteiligten Jugendlichen oder eine drohende Benachteiligung abzuwenden.

Gemeinsam mit den jungen Menschen werden der Unterstützungsbedarf abgestimmt und die notwendigen Hilfen angeboten und koordiniert.

PACe ist ein ganzheitliches Beratungsangebot. Im Rahmen eines individuellen Casemanagements werden Hilfen aus einer Hand angeboten. Kleinere Anliegen werden innerhalb von Kurzberatungen abgehandelt.

Die Arbeit von PACe ist auch präventiv. Sie beginnt bereits an den Schulen. Dort werden z.B. Angebote zur Berufsorientierung und zur Entwicklung von Schlüsselqualifikationen durchgeführt.

PACe erreicht die Jugendlichen auch durch aufsuchende Arbeit.

Pro Aktiv Centren arbeiten nach § 13 SGB VIII und an den Schnittstellen des SGB II, des SGB III und des SGB VIII. Sie führen so die Jugendhilfe, die Sozialhilfe und die Arbeitsmarktpolitik zusammen.

In Zusammenarbeit mit den engsten Kooperationspartnern, dem Jugendamt sowie dem U25-Team des Jobcenters, werden PACe Kunden/Kundinnen empfohlen. Meistens sind dies junge Menschen, die eine besonders hohe Betreuungsstufe und Arbeitsmarktferne aufweisen. Mittlerweile ist PACe innerhalb des Kundenkreises so bekannt,

dass ein Großteil über Freunde, Verwandte, Lehrer und Bekannte auf das Angebot aufmerksam gemacht wird. Viele Kunden/Kundinnen suchen PACe auch nach abgeschlossener Beratung bei erneutem Unterstützungsbedarf wieder auf oder verbleiben aufgrund ihrer tiefgreifenden Problematiken durchgängig und länger im Beratungsprozess.

2. Weiterentwicklung der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit Das Pro Aktiv Center hat in 2019 an seiner strategischen Entwicklung im Sinne der Fortführung des Meilensteinkonzeptes mit 3-Jahres-Zielkatalog und jährlichem Aktionsplan und vor allem konzeptionell an neuen Ideen zu Angeboten sowie zur Stärkung und Erweiterung von Kooperationen und Netzwerken gearbeitet:

- Ausweitung der Zusammenarbeit mit Schulen auf weitere Schulen und Standorte im Landkreis Hildesheim (Bockenem, Algermissen, Lamspringe) und Schulformen (z.B. Gymnasium),
- Aufbau der Kooperation mit Station 55 der AMEOS-KJP Hildesheim und regelmäßige Durchführung eines Vermittlungscoachings für Bewohner/Bewohnerinnen der Station am 3. Mittwoch des Monats bei PACe,
- aktives Engagement im Careleaver-Projekt der Universität Hildesheim (Experten- und TN-Interviews, Teilnahme an Veranstaltungen und rechtskreisübergreifenden Fallbesprechungen),
- Stärkung jünger Kooperationen zur Arbeitswelt z.B. mit IHK, HWK, Arbeitgebern,
- begonnene Erarbeitung von neuen internen Handlungskonzepten zum Umgang mit herausfordernden Themen wie z. B. „loverboys“
- verstärkte Medienauftritte und erfolgreiche Sonderveranstaltungen zur Kundenakquise und Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Folgende Ziele konnten bisher aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen leider nur kaum oder gar nicht umgesetzt werden:

- Zusammenarbeit mit dem psychologischen Dienst der Landesschulbehörde, insbesondere innerhalb der Vertrauenslehrerausbildung,
- die Jugendgerichtshilfe noch stärker konzeptionell verankern, Zusammenarbeit mit Pflegekinderdienst stärken, neue Ansätze mit dem Jugendschutz und der Eingliederungshilfe finden.

Die Beratungsnachfrage von Flüchtlingen bei PACe hat nicht nachgelassen. Die Beratung der Flüchtlinge ist aufgrund kommunikativer Schwierigkeiten immer noch sehr zeitintensiv, aber Kontakte zu den wesentlichen Akteuren in der Migrationsarbeit haben sich durch neue Kooperationen (z. B. mit dem Asyl e. V.) und aktive Teilnahme an Arbeitskreisen verfestigt.

Die im Vorjahr neu entwickelten innovativen Inhalte der Arbeit mit Schulen haben sich als sehr erfolgreich herausgestellt und wurden in 2019 fest etabliert (z. B. Zukunftstag, Kompetenzfeststellung, Aktionstage), ebenso der Tag der Offenen Tür für Freie Träger der Jugendhilfe.

Die Situation von jungen Leuten in prekären Wohnsituationen oder Obdachlosigkeit hat sich auch in 2019 wie im Vorjahr durch die allgemeine Wohnungsknappheit verschärft. PACe fungiert dabei als Anlaufstelle, um organisatorische Ratschläge zu geben, Behördengänge zu begleiten und zu Kooperationspartnern im Sozialen Netzwerk zu vermitteln.

Für effizientere Abläufe wurden Arbeitsabläufe und Dokumente optimiert, die EDV-/IT-Strukturen verbessert und die in 2018 vorbereitete Erfolgserhebung mittels Erfolgsbuttons konsequent umgesetzt.

### 3. Entwicklung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

#### Anzahl

Pro Aktiv Center: 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (inkl. einem PACe-Landkreismitarbeiter) mit insgesamt knapp 5,75 Vollzeitstellen leisten für Hildesheim und die Außenstellen in Alfeld und Sarstedt die pädagogische Beratung und Betreuung.

Verwaltung für PACe und JobKlub: 1 Mitarbeiterin mit 19,25 Wochenstunden

Leitung für PACe und JobKlub: 1 Teilzeitstelle mit 25 Wochenstunden

Projektkoordination PACe Landkreis Hildesheim: 1 Landkreismitarbeiterin mit 10 Wochenstunden

#### Qualifizierung

Beim eingesetzten Personal handelt es sich richtlinienkonform ausschließlich um Mitarbeitende mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik oder Erziehungswissenschaften bzw. in von der NBank anerkannte Professionen.

#### Einsatz

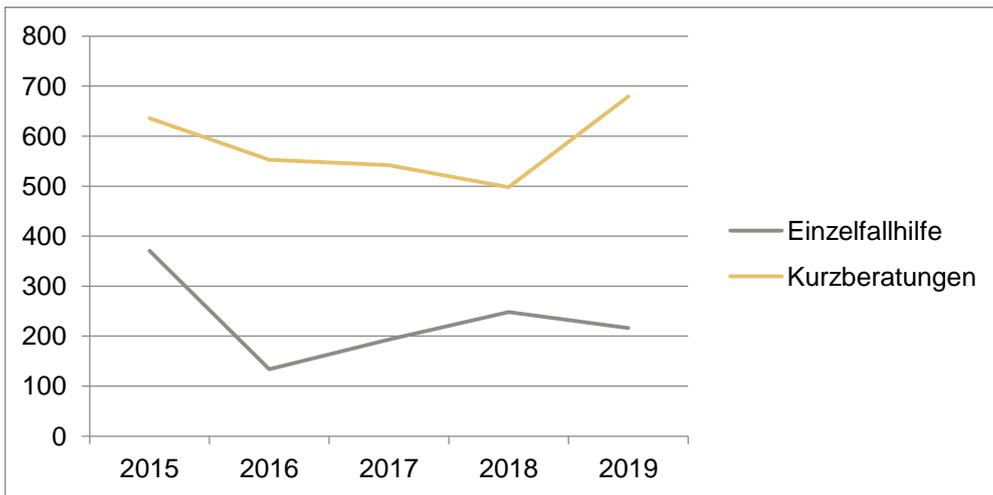
PACe hat einen Mitarbeiter mit einer 0,75 Stelle an einer Außenstelle in Sarstedt beschäftigt. Ein weiterer PACe-Kollege, der seinen Vertrag direkt mit dem Landkreis Hildesheim hat, ist in der Außenstelle Alfeld beschäftigt. Alle weiteren Mitarbeitenden sind in Hildesheim eingesetzt, wobei die Einsatzschwerpunkte von zwei Mitarbeitenden im Bereich Gronau-Elze-Nordstemmen und Bad Salzdetfurth-Lamspringe-Bockenem liegen.

### 4. Entwicklung der Teilnehmerzahlen

#### Anzahl der Teilnehmer

In 2019 wurden im Pro Aktiv Center 216 Teilnehmende im Rahmen der intensiven Einzelfallhilfe betreut. Hinzu kamen 679 junge Menschen, die Unterstützung im Rahmen unserer Kurzberatungen wahrgenommen haben; 213 Kurzberatungskunden/Kundinnen wurden über den Jahreswechsel 2018/19 weiter beraten und 466 Kunden/Kundinnen kamen in 2019 neu hinzu.

	2015	2016	2017	2018	2019
Einzelfallhilfe	371	134	193	248	216 (=220 Fälle)
Kurzberatungen	636	553	542	498	679



### Entwicklung der Teilnehmerzahlen

#### Anzahl der TN-Plätze im Pro Aktiv Center

Es gibt keine Vorgaben bzgl. einer Mindestteilnehmerzahl.

#### Durchschnittlich besetzte Plätze

Keine Angabe

#### Vorzeitig ausgeschiedene TN

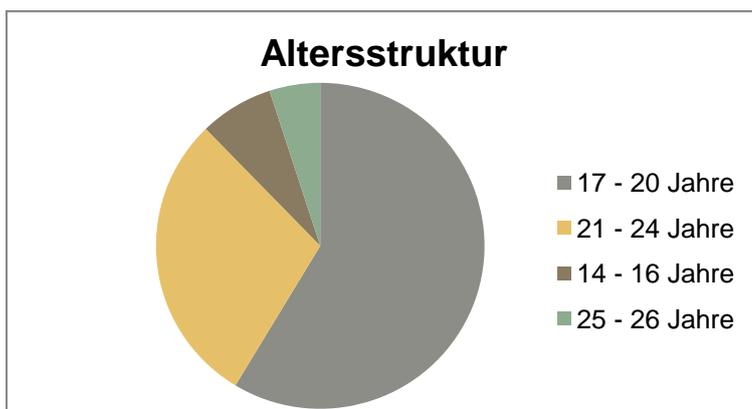
Da es sich bei PACe um ein ausschließlich freiwilliges Beratungsangebot ohne vereinbartes Betreuungsende handelt, wird ein vorzeitiges Ausscheiden nicht erfasst.

### 5. Entwicklung der Teilnehmerstruktur

Die folgenden Angaben zur Teilnehmerstruktur beziehen sich vorwiegend auf die jungen Menschen, die im Rahmen der Einzelfallhilfe betreut werden. Teilnehmerdaten bzgl. der Kurzberatungen werden nicht zu allen Aspekten erhoben.

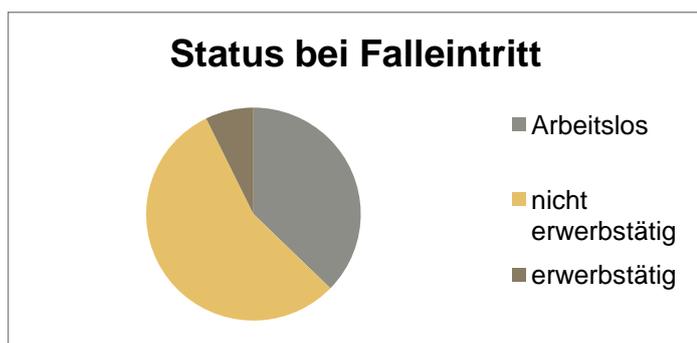
#### Altersstruktur und Geschlechterverhältnis

Das Gros der Teilnehmenden des Pro Aktiv Centers (58,64%) befindet sich bei Falleintritt im Alter von 17 bis 20 Jahren. 29,09% der Teilnehmenden sind im Alter von 21 bis 24 Jahren. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die das Mindest- bzw. Höchstalter des Programmrahmens bekleiden, sind 14 bis 16 sowie 25 und 26 Jahre alt und machen 12,73% der Teilnehmerzahlen aus. Dies entspricht einem Altersdurchschnitt von 19,8 Jahren bei Falleintritt. PACe betreut etwa 60 % junge Männer und 40% junge Frauen.



### Dauer der Arbeitslosigkeit

37,27 % der Teilnehmenden waren bei Eintritt in das PACe arbeitslos. Weitere 55,45% waren nicht erwerbstätig. Lediglich 7,27% der Teilnehmenden gaben bei Eintritt in die PACe-Beratung eine Erwerbstätigkeit an. Die Dauer der Arbeitslosigkeit wurde bei 62,73% der Teilnehmenden nicht erfasst oder die Zeitspanne konnte nicht sinnvoll bewertet werden. Bei den übrigen 37,27% wurden folgende Arbeitslosenzeiten registriert: 8,18% der Teilnehmenden waren mehr als 12 Monate arbeitslos, weitere 11,36% mehr als 6 Monate und 17,73% kürzer als 6 Monate.



### Zugänge

Zugang PACe	Individuelle Einzelfallhilfe	Kurzberatungen
Selbstmelder	33	60
Mundpropaganda	35	81
PACe	20	28
JobKlub	10	25
Jobcenter	33	65
Arbeitsagentur	2	7
Jugendamt (BSD + PKD)	21	27
Jugendgerichtshilfe	5	6
Jugendhäuser	4	5
Jugendhilfeanbieter	20	42
allgemeinbildende Schulen	5	78
Schulen (BBS)	10	10
Flüchtlingshilfe	3	1
Sonstige soziale Einrichtung	16	22
KJP	2	13
ohne Angabe	1	5
gesamt	220 Fallakten	475 Fallakten

Vom Jugendamt (Bezirkssozialdienst, Pflegekinderdienst, Jugendhilfe im Strafverfahren) wurden damit insgesamt 68 junge Menschen vermittelt. Zum Vorjahresvergleich (47) entspricht dies einem Zuwachs von ~45%.

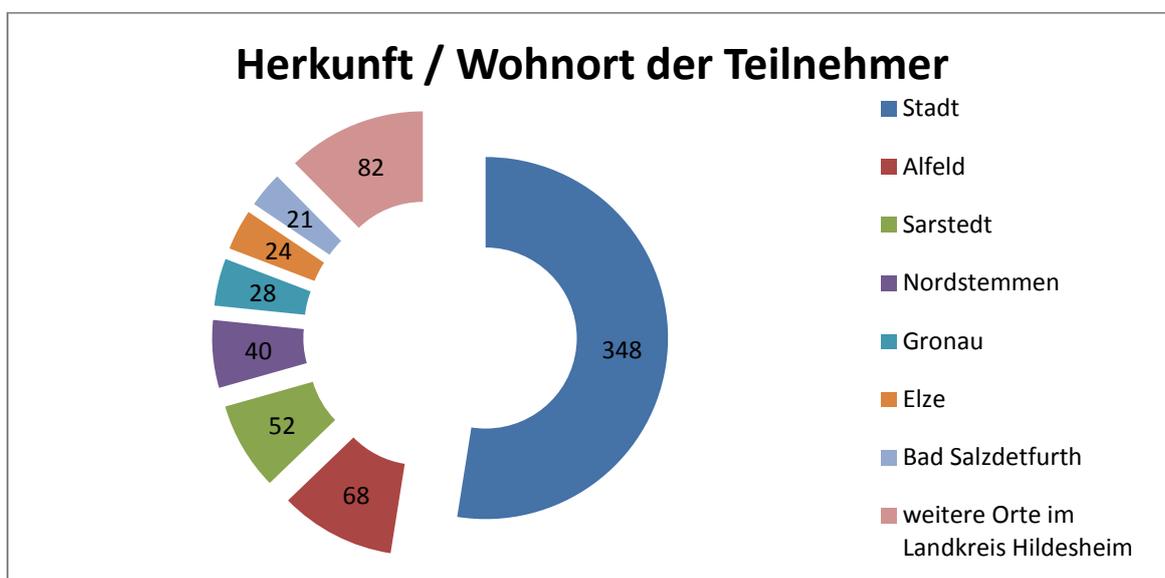
### Herkunft

In 2019 nutzten gleichermaßen junge Menschen aus Stadt und Landkreis Hildesheim die Angebote des PACe, sowohl Einzelfallhilfen als auch Kurzberatungen. Das Verhältnis der Herkunft zwischen Stadt- und Landkreisgebiet lag nahezu bei 50:50:

Hildesheim Stadt: 348  
 Landkreis Hildesheim gesamt: 334

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus dem Landkreisgebiet kamen aus folgenden Städten und Gemeinden:

Alfeld: 68  
 Sarstedt: 52  
 Nordstemmen: 40  
 Gronau: 28  
 Elze: 24  
 Bad Salzdetfurth: 21



### Besondere Problemlagen und Vermittlungshemmnisse der Teilnehmenden

Hauptanliegen und Problemlagen, die Teilnehmende benannten oder die aus den Beratungsgesprächen extrahiert wurden, waren bei 64,65% der Fälle Probleme in Bezug zur Ausbildung, bei 35,81% finanzielle Schwierigkeiten, bei 35,35% Probleme in Bezug auf die Migration.

Mit annähernder Häufigkeit wurden noch folgende Problemlagen registriert: Bei 32,56% Probleme mit der eigenen Persönlichkeit und bei 28,84% Probleme mit der Familie. Weitere 28,84% benannten Probleme mit der Schule und 24,19% Probleme in Bezug zur Arbeit.

Im Bereich Ausbildung rankten sich die Probleme vornehmlich um Fragen bzgl. der Berufsfindung und des Bewerbungsprozesses. Die finanziellen Schwierigkeiten der Ratsuchenden lagen vornehmlich in einem ALGII-Bezug und bei fehlenden regelmäßigen Bezügen. Bei Schwierigkeiten in Zusammenhang mit Migration blieben vornehmlich Probleme mit der Sprache sowie der fehlenden Kenntnis über das deutsche Bildungs- und Ausbildungssystem kennzeichnend.

Im Komplex „Persönlichkeit“ sahen die Kunden/Kundinnen oder die Beratenden die Schwierigkeiten in einem mangelnden Selbstvertrauen oder in der Tendenz zu einem Flucht- und Vermeidungsverhalten. Bei Problemen im

familiären Kontext ging es vor allem um persönliche Konflikte und Konflikte mit den Eltern. Schwierigkeiten im Bereich „Schule“ wurden insbesondere durch `kein Schulabschluss´ oder `schwache Leistungen´ benannt.

Im Zusammenhang mit „Arbeit“ konkretisierten sich wie im Bereich „Ausbildung“ die Schwierigkeiten im Bewerbungsprozess, in der beruflichen Orientierung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und auch im Leistungsvermögen bzw. den Fertigkeiten.

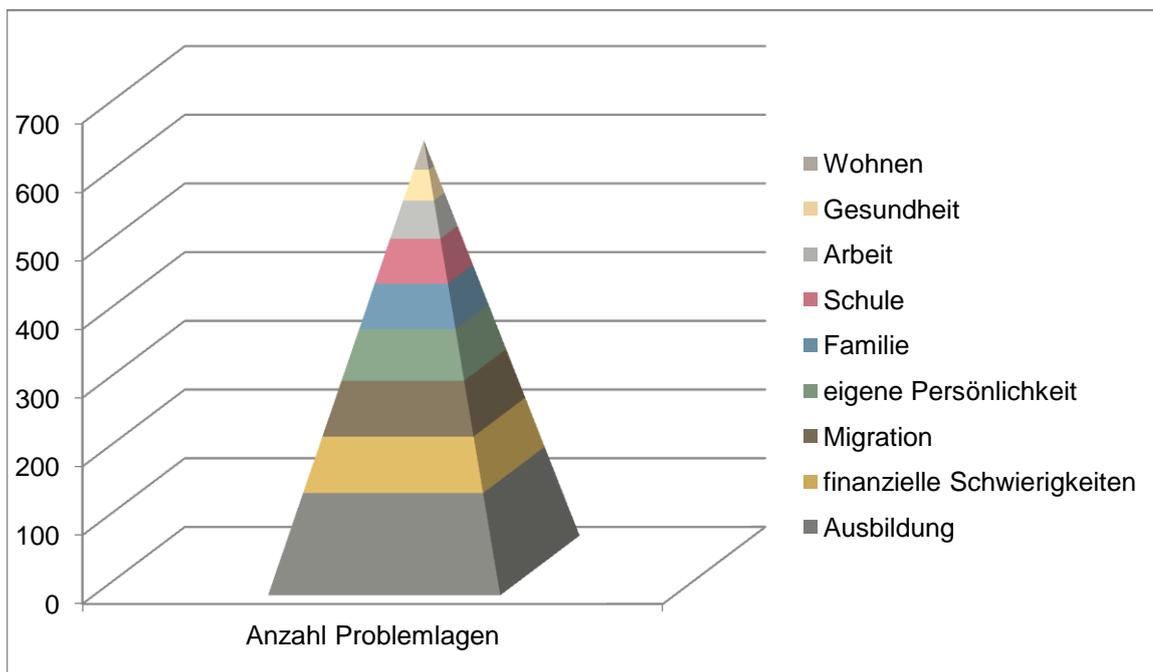
Bei 19,53% der Fälle wurden gesundheitliche Probleme benannt, vor allem psychische Erkrankungen oder psychosoziale Problemstellungen.

18,6% der Kunden/Kundinnen lebten in zumindest unbefriedigenden, zumeist aber problematischen Wohnsituationen oder waren von einem Umzug betroffen. 9 der PACe-Teilnehmenden sowie weitere 14 Kurzberatungskunden/Kundinnen waren wohnungslos.

Bei 6,98% der Fälle wurde das eigene Verhalten als Problem bei der beruflichen und sozialen Integration genannt oder bewertet.

Das Bildungsniveau unserer Teilnehmenden war wie folgt: 36,74% verfügten über einen Hauptschulabschluss, 22,79% einen Realschulabschluss, 11,63% waren ohne Schulabschluss und weitere 18,6% konnten nur 4 Jahre Grundschulbesuch nachweisen. 6,98% hatten höhere Schulformen absolviert.

0,93% hatten bereits einen Ausbildungsabschluss und 1,86% hatten ein schulisches Berufsvorbereitungsjahr abgeschlossen.

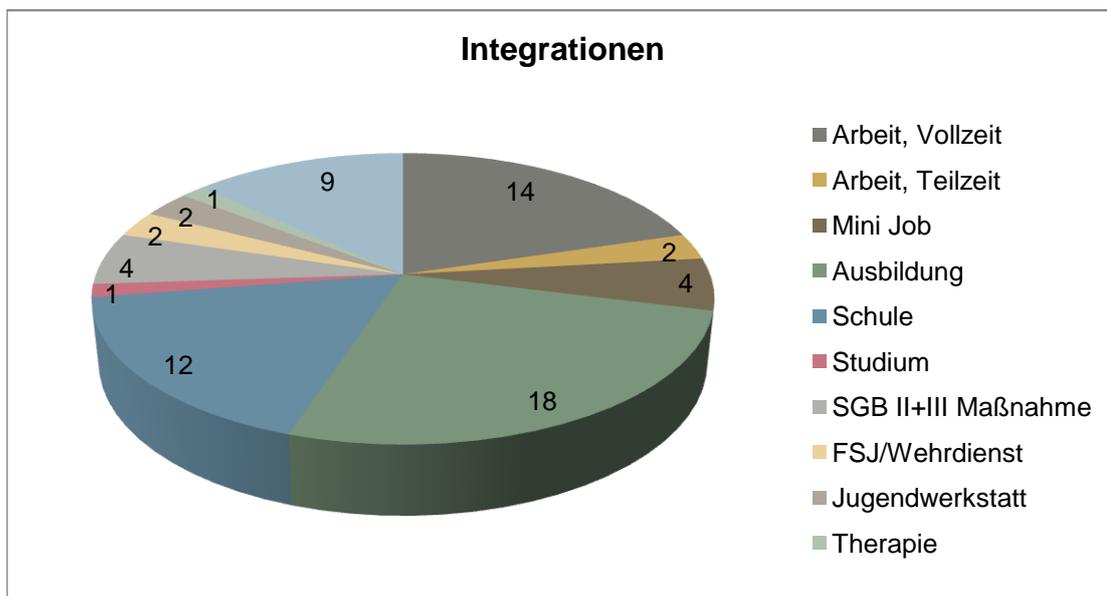
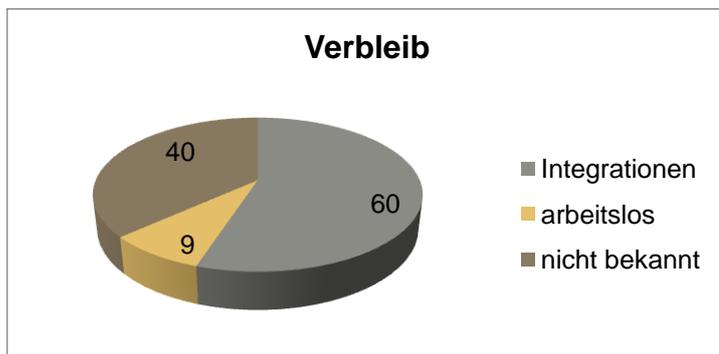


## 6. Vermittlungserfolge

Von allen 220 Einzelfallhilfen im Pro Aktiv Center wurden im laufenden Jahr 109 Fälle abgeschlossen oder beendet. Von diesen abgeschlossenen Fällen konnten 31 Fälle auf dem ersten Arbeitsmarkt integriert werden, wovon elf eine betriebliche Ausbildung, 14 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Vollzeit und zwei weitere eine

Beschäftigung in Teilzeit aufgenommen haben. Vier Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. Weitere qualifizierte Integrationen bestanden in vier schulischen Ausbildungen sowie drei überbetrieblichen Ausbildungen. Sechs Fälle mündeten in Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen der SGBII+SGBIII-Träger bzw. wurden in eine Jugendwerkstatt oder in ein Langzeitpraktikum integriert. Zwölf Kunden/Kundinnen haben den Schulbesuch wieder aufgenommen oder fortgeführt, ein Kunde hat ein Studium aufgenommen. Ein Teilnehmer konnte zur Stabilisierung seiner Gesundheit in eine Langzeittherapie vermittelt werden. Drei Teilnehmende wurden in ein FSJ oder den Wehrdienst vermittelt. Bei 40 jungen Menschen konnte der Verbleib nicht erfasst werden. Neun Kunden/Kundinnen sind arbeitslos geblieben.

Dies sind insgesamt 60 Integrationen nach Fallabschluss, was einer Vermittlungsquote von ~55% entspricht. Wenn man die Teilnehmenden (40), deren Verbleib nicht bekannt ist, aus dieser Wertung rausnimmt, erhält man eine Integrationsquote von ~87%.



## 7. Qualifizierungsbemühungen und -erfolge

Das Pro Aktiv Center führt ausschließlich Beratung und Einzelfallhilfen durch und bietet keine Qualifizierung an. Dennoch lassen sich bei den Kunden/Kundinnen Erfolge hinsichtlich des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen erkennen, die im folgenden Kapitel 8 näher beschrieben werden. Der Erwerb oder die Steigerung sozialer Kompetenzen wie z.B. Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit stellen nachhaltige Erfolge dar, die es dem jungen Menschen ermöglichen, sein persönliches Leben erfolgreicher zu gestalten.

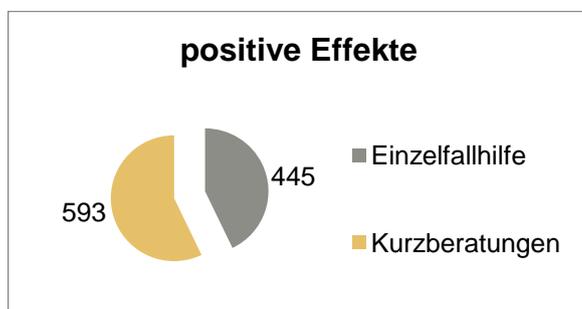
## 8. Problemstellungen, Erfolge und Arbeitsaufwand der sozialpädagogischen Begleitung

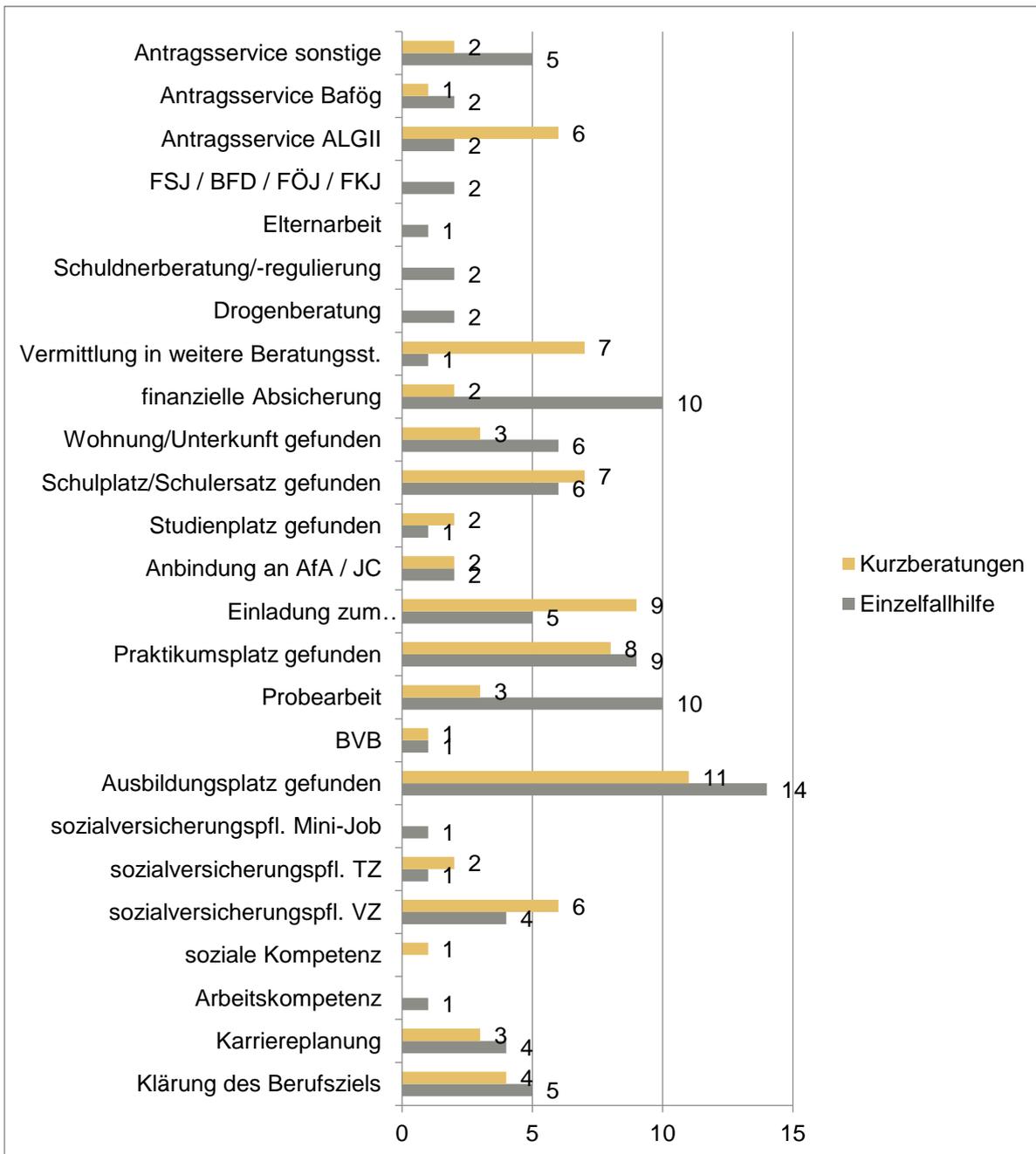
Neben den numeral belegbaren Vermittlungserfolgen gibt es in der täglichen Arbeit mit den jungen Menschen vielfältige positive Entwicklungen, die langfristig zu einer eigenständigeren und selbstbestimmteren Lebensweise beitragen. Durch die Anbahnung von ganz konkreten Hilfen, wie zum Beispiel die Unterstützung bei der Schuldenregulierung (Sichten der Gläubigerbriefe / Begleitung zur Schuldnerberatung u.ä.), kann der Kopf frei werden für eine weitere berufliche Planung und auch für die Lebensplanung im Allgemeinen. Durch die Initiierung ambulanter und / oder rechtlicher Betreuung wird langfristig eine Stabilität im persönlichen Umfeld hergestellt. Durch die Vermittlung in bzw. die Anbahnung von passgenauen Maßnahmen können Jugendliche ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten erkennen und soziale Kompetenzen ausbauen.

Mit der Bereitstellung eines offenen und freiwilligen Beratungsangebotes für junge Menschen müssen die Bedürfnisse, Ansprüche und Vorstellungen der Kunden/Kundinnen Berücksichtigung finden. Im letzten Jahr wurde deutlich, dass viele junge Menschen eine Beratungssituation suchen und annehmen, wenn sie derer aktuell bedürfen. Eine langfristige Planung und Begleitung ist nicht immer von allen gewünscht. Dieser inhaltliche Aspekt zeigt sich auch in den nicht immer ausreichend darstellbaren Verbleibs- oder Integrationsangaben bei Austritt der Teilnehmer/Teilnehmerinnen.

Damit in der Bewertung der Arbeitserfolge auf zusätzliche Messwerte zugegriffen werden kann, werden seit 2019 kleine Teilerfolge im laufenden Beratungsprozess evaluiert.

Insgesamt wurden in 2019 neben 861 erstellten Bewerbungen weitere 177 positive Effekte innerhalb der Einzelfallhilfen als auch den Kurzberatungen erzielt. Dies sind insgesamt 1038 erfolgreiche Aktivitäten im laufenden Beratungsprozess.





positive Effekte im laufenden Beratungsprozess

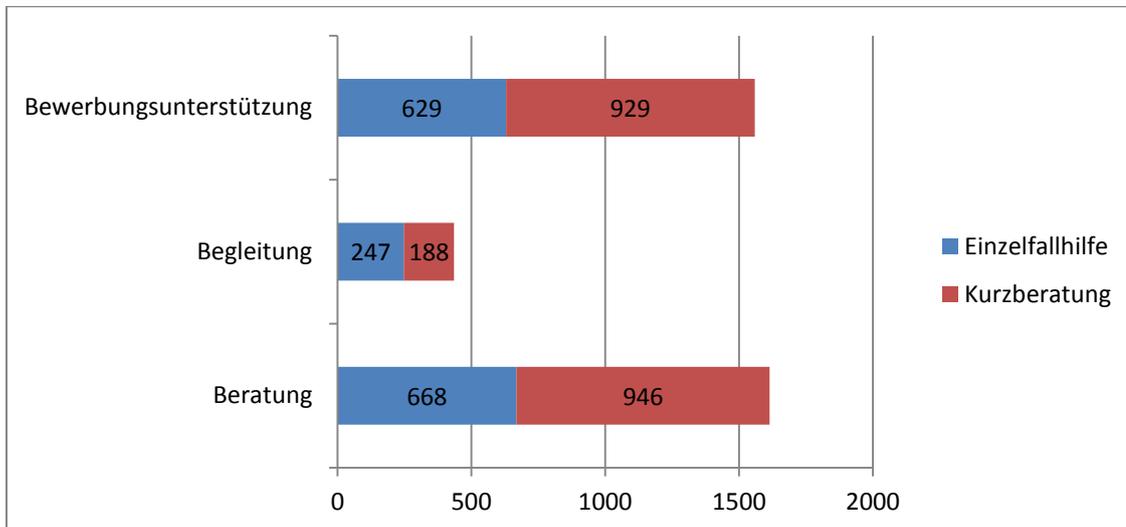
Um **diese Erfolge zu erreichen, bedurfte es** folgenden Arbeitsaufwand:

In der Einzelfallhilfe des Pro Aktiv Centers wurden im Jahr 2019 216 Kunden/Kundinnen (220 Fallakten) in 776 Beratungskontakten und 155 begleitenden/aufsuchenden Aktivitäten unterstützt. Für die Beratung wurden ~ 668 Stunden aufgewendet, für die Begleitung 247 Stunden und für die Bewerbungsunterstützung ~629 Stunden. Dies ergibt ein Gesamtaufkommen von 1544 Mitarbeiterstunden. Bei einer Fallzahl von 220 ergibt sich ein Betreuungsaufwand von ~ 7 Betreuungsstunden pro Einzelfall. Die Gesamtfallzahlen der Einzelfallhilfe sind zum Vorjahresvergleich leicht rückläufig. Dies erklärt sich durch ein deutlich höheres Arbeitsergebnis im Bereich der Kurzberatungen.

Im Bereich der Kurzberatungen sind die Zahlen deutlich gestiegen. Neben 213 Kunden/Kundinnen, die noch über die Jahreswende 2018/2019 hinaus betreut worden sind, wurden für 2019 466 Kurzberatungskunden/Kundinnen (475 Fallakten) registriert. In 2019 wurden im Rahmen der Kurzberatungen insgesamt 933 Beratungsgespräche und 151 aufsuchende oder begleitende Unterstützungen durchgeführt. Für die Beratung wurden ~ 946 Stunden

aufgewendet, für die Begleitung 188 Stunden und für die Bewerbungsunterstützung ~929 Stunden. Dies ergibt ein Gesamtaufkommen von 2063

Mitarbeiterstunden. Der durchschnittliche Betreuungsaufwand pro Kurzberatung liegt damit bei ~ 3 Arbeitsstunden.



#### aufgewendete Arbeitsstunden

2019 wurden in dem wöchentlichen Angebot „**pace by night**“ 173 Besucherkontakte verbucht.

Zudem wurden 50 Schüler und Schülerinnen aus Schulen von Stadt und Landkreis Hildesheim in Workshops zum Thema „Berufsfindung“ vor Ort in der Beratungsstelle betreut.

Insgesamt hat sich die Anzahl an Kunden/Kundinnen und Kontakten gegenüber dem Vorjahr erneut positiv entwickelt und macht deutlich, dass es sich hier um ein Angebot handelt, was von den jungen Menschen gesucht und angenommen wird.

### 9. Einsatzbereiche und-orte

Das Pro Aktiv Center ist im Landkreis mit eigenen Anlaufstellen in Hildesheim, Alfeld und Sarstedt vertreten. Weiterhin bestehen Netzwerkbeziehungen zu allen Jugendpflegern und Fachdiensten des Jugendamtes, wo auf Wunsch auch Beratungen durchgeführt werden. In 2019 wurden wie in den Vorjahren zudem Beratungen im Jobcenter in Bad Salzdetfurth, im Jugendzentrum Gronau und im Haus der Jugend Elze angeboten. Des Weiteren wurden eine wöchentliche Sprechstunde in der Kooperativen Gesamtschule Gronau sowie in der Oberschule Harsum durchgeführt. Neu in 2019 sind regelmäßige Sprechstunden in der Marienbergschule sowie dem Jugendzentrum Nordstemmen. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, auf Abruf Beratungen bei Kooperationspartnern in Algermissen und Lamspringe durchzuführen.

### 10. Kundenzufriedenheit

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems wurde die Kundenzufriedenheit durch eine Kartenabfrage erhoben. In 2019 haben 151 Kunden/Kundinnen eine Bewertung zu folgenden Punkten abgegeben:

150 waren mit ihrem Besuch bei PACe zufrieden.

150 waren der Meinung, dass ihr Berater/ihre Beraterin fachlich versiert war.

149 gaben an, dass sie das bekommen haben, was sie sich vom PACe erwartet hatten.

Daraus ergibt sich eine Kundenzufriedenheitsquote von 98,68%.

Die aktuelle Kundenbefragung enthält zusätzlich die Frage `Würden Sie PACe weiter empfehlen?`. Alle 86 Befragungen dazu, also 100%, ergaben ein positives Feedback.

### ***11. Ausblick für das nächste Jahr***

Das Pro Aktiv Center ist bewilligt bis zum 31.12.2020.

Auch über diesen zeitlichen Rahmen hinaus werden im kommenden Jahr neue Ansätze vorbereitet:

- PACe als fester Bestandteil in der geplanten Jugendberufsagentur in der Hildesheimer Nordstadt,
- erneuter Versuch, die Zusammenarbeit mit dem psychologischen Dienst der Landesschulbehörde, insbesondere innerhalb der Vertrauenslehrerausbildung, herbeizuführen,
- strategische Entwicklung: Fortführung des Meilensteinkonzeptes mit 3-Jahres-Zielkatalog und jährlichem Aktionsplan, besonders in Hinblick auf das Fortbestehen von PACe über 2020 hinaus
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt weiter ausbauen, gemeinsame Projekte mit der Jugendhilfe im Strafverfahren, Etablierung von PACe im Careleaver-Projekt (Personal Advisor im Sinne des Hildesheimer Übergangsmodells), neue Ansätze mit dem Jugendschutz und der Eingliederungshilfe finden,
- Erarbeitung von neuen internen Handlungskonzepten zum Umgang mit herausfordernden Themen wie z. B. Schutzkonzepte; Fertigstellung des Handlungskonzeptes „loverboys“ und Aufbau eines Nothilfenetzwerkes
- verstärkte Medienauftritte und Sonderveranstaltungen zur Kundenakquise und Öffentlichkeitsarbeit
- stetige Qualitätsentwicklung und Steigerung der Kundenzufriedenheit.

## **Teil B: JobKlub**

### **1. Übersicht über den JobKlub**

**Der JobKlub** Hildesheim ist in erster Linie ein klassisches Bewerbercenter, das als Maßnahme nach §16 I SGB II i. V. m. § 45 I S 1 Nr. 1 SGB III läuft. Hier bekommen Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Rechtskreis des SGB II Unterstützung bei ihrer beruflichen Integration, insbesondere Unterstützungen zu ihrem gesamten Bewerbungsprozess. Sie erhalten wöchentlich zwei Termine á vier Stunden. Neben der Stellenrecherche und der Erstellung geeigneter Bewerbungsunterlagen nehmen sie in der Regel einmal wöchentlich an einem Workshop teil. Die Kunden/Kundinnen durchlaufen innerhalb einer Maßnahme, die über drei Monate läuft, zwölf Workshops zu folgenden Schulungsmodulen: Arbeitsmarktinformation und Möglichkeiten der Arbeitssuche; schriftliche Bewerbungsunterlagen; Vorstellungsgespräche (Grundlagen und Training); Selbstvermarktungsstrategien und alternative Bewerbungsformen, Assessmentcenter sowie EDV-Grundlagen für Bewerbungsschreiben. Ergänzt werden diese Leistungen durch Angebote und Arbeitsansätze nach §13 SGB VIII. Diese beinhalten klassische Gesprächs- und Beratungsangebote, zugehende sowie im Einzelfall auch aufsuchende Sozialarbeit und im Bedarfsfall eine Kooperation bzw. Vermittlung zu individuellen Unterstützungsangeboten der Netzwerkpartner, insbesondere PACe.

Die Angebote nach §13 SGB VIII sind offen zugänglich für alle Jugendlichen bis 27 Jahre aus Stadt und Landkreis Hildesheim. Kunden/Kundinnen, die nicht zugewiesen sind, erhalten Angebote nach individuellem Unterstützungsbedarf.

Der Landkreis Hildesheim bezuschusst die klassische Bewerbermaßnahme, um die gewachsenen und gut strukturierten zusätzlichen Angebote des JobKlubs nach §13 SGB VIII dort halten zu können. Damit kann der JobKlub über die freihändige Vergabe des Jobcenters als günstige Gelegenheit an LABORa gGmbH vergeben werden.

### **2. Weiterentwicklung der inhaltlichen und konzeptionellen Arbeit**

Der JobKlub hat das Jahr genutzt, um in Vorbereitung auf den Neuantrag zur Verlängerung ab dem 1.8.2019 konzeptionelle Erweiterungen zur Attraktivitätssteigerung herbeizuführen. Schwerpunkte lagen hierbei in der Erweiterung der Öffnungszeiten am Freitag (bis 16 Uhr) sowie die Einbindung neuer Methoden in die Gestaltung der Workshopthemen und deren Bezug an die Lebenswelten der Teilnehmenden.

Wie auch im Vorjahr fanden im Jahr 2019 kleine Umstrukturierungen in der Arbeitsorganisation zur stetigen Verbesserung und Effizienzsteigerung der Arbeitsqualität und –abläufe statt.

Zudem wurde mit einer detaillierten Erfolgsdarstellung im Kundenverwaltungsprogramm „Social Office“ durch sogenannte „Erfolgsbuttons“ einerseits aber auch durch die genauere Nutzung der bereits vorhandenen Darstellungsmethoden während der laufenden Beratungsprozesse ab Januar 2019 begonnen.

Zur Steigerung der Arbeitseffizienz wurden im IT/EDV-Bereich Mängellisten erstellt und bereits Verbesserungen vorgenommen.

### **3. Entwicklung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen**

#### **Anzahl**

4 Mitarbeitende auf 3,03 Vollzeitstellen verteilt

## **Qualifizierung**

Beim eingesetzten Personal handelt es sich richtlinienkonform ausschließlich um Mitarbeitende mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik bzw. vom Jobcenter anerkannte Professionen.

## **Einsatz**

Alle pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind ausschließlich im JobKlub eingesetzt.

## **4. Entwicklung der Teilnehmerzahlen**

### **Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen**

In 2019 zählte der JobKlub 136 Teilnehmende in der SGBII-U25-Maßnahme. 27 dieser Maßnahmen wurden nahtlos verlängert und 21 der Teilnehmenden wurde im Jahresverlauf erneut zugewiesen, so dass in 2019 insgesamt 184 Maßnahmen mit und für die Teilnehmenden durchgeführt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr sind zwar sechs Teilnehmende weniger zu verzeichnen, jedoch hat sich die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen um 13 erhöht. In 2019 gab es zusätzlich 248 junge Menschen (15% weniger als im Vorjahr), die als freiwillige Kunden/Kundinnen den JobKlub aus eigenem Antrieb aufgesucht und Bewerbungshilfen oder eine Antragsunterstützung im `Check In´ erhalten haben.

Im laufenden Tagesgeschäft konnten zudem 503 Kurzanliegen geklärt werden.

### **Anzahl der Plätze im Bewerbercenter**

Im JobKlub sind die Plätze der Trainingsmaßnahme des Jobcenters auf 30 begrenzt.

Für die Betreuung der Teilnehmenden und freiwilligen Kunden/Kundinnen stehen im Bewerbercenter insgesamt 15 PC-Arbeitsplätze zur Verfügung, die mehrfach am Tag besetzt werden können. Für freiwillige Kunden/Kundinnen gibt es keine Platzvorgaben.

### **Durchschnittlich besetzte Plätze**

Im Großteil des Jahres lag die Auslastung zwischen 80% bis 90%. Zum neuen Maßnahmezeitraum, in den Monaten August und September, lag die Auslastung nur bei durchschnittlich 66%. Die Auslastung der JobKlub-Maßnahme beläuft sich 2019 im Jahresdurchschnitt auf ~85%.

### **Vorzeitig ausgeschiedene Teilnehmende**

Sehr positiv zu betrachten ist die Entwicklung der Maßnahmeabbrüche. Die Anzahl hat sich in 2019 um 42% zum Vorjahr verringert und beläuft sich auf 14 Teilnehmer/Teilnehmerinnen der SGBII-Maßnahme.

## **5. Entwicklung der Teilnehmerstruktur**

Daten zur Teilnehmerstruktur werden im JobKlub nicht zu allen Punkten erhoben.

Der JobKlub betreute in 2019 knapp 60% männliche und rund 40% weibliche junge Menschen.

Die vom U25-Team des Jobcenters Hildesheim zugewiesenen Teilnehmenden sind arbeitslos gemeldet und bis max. 25 Jahre alt.

Kunden/Kundinnen im freien Zugang waren bis max. 27 Jahre alt:

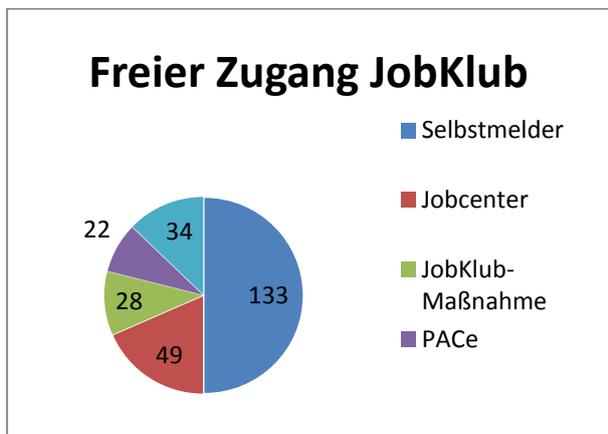
~ 50% der Teilnehmenden bewegten sich in der Altersspanne von 20 bis 23 Jahren,

weitere 40% befanden sich in den angrenzenden Altersstufen, also 18 und 19 Jahre sowie 24 bis 27 Jahre.

Das Gros der Kunden/Kundinnen war arbeitslos (~45%), ca. ~25% waren Schüler/innen, Einzelne waren in Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

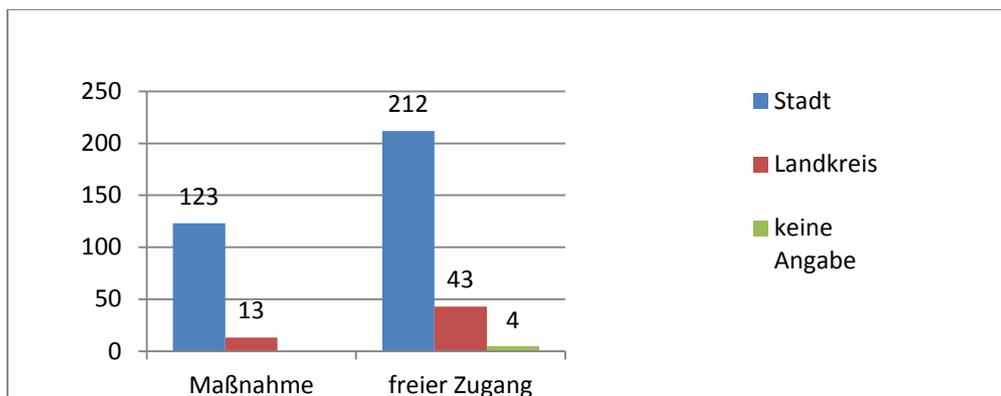
Die Maßnahmekunden/Kundinnen des JobKlubs werden ausnahmslos über das Jobcenter zugesteuert. Im freien Zugang des JobKlubs wurden folgende Kontaktwege registriert:

Freier Zugang JobKlub	266 Fälle
Selbstmelder	133
Jobcenter	49
JobKlub-Maßnahme	28
PACe	22
Sonstiges oder nicht bekannt	34



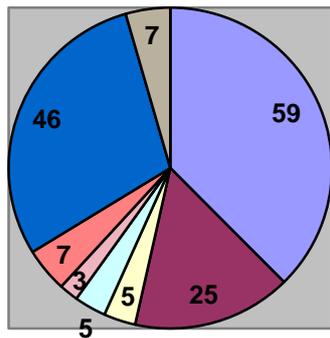
### Herkunft

Der Großteil der Kunden/Kundinnen des JobKlubs kam aus dem Stadtgebiet Hildesheim. Sowohl bei Maßnahmekunden/Kundinnen als auch im freien Zugang spielten Anfahrtswege und Fahrtkosten eine Rolle. Daher stellten für einige junge Menschen die regionalen Angebote von PACe im Landkreis eine praktikablere Lösung dar.



Das **Bildungsniveau der Teilnehmenden** stellte sich wie folgt dar:

Gut die Hälfte der Maßnahmekunden/Kundinnen verfügte über einen Haupt- oder Realschulabschluss. Weitere knapp 30% verfügten über gar keinen Abschluss. Knapp 10% verfügten über nicht zuzuordnende Abschlüsse (z.B. ausländische Schulabschlüsse) oder konnten nicht erfasst werden. Lediglich ~6% der Teilnehmenden konnten einen höherwertigen Abschluss wie Abitur oder Fachhochschulreife vorweisen. Das Bildungsniveau der Kunden/Kundinnen im freien Zugang war nahezu identisch.



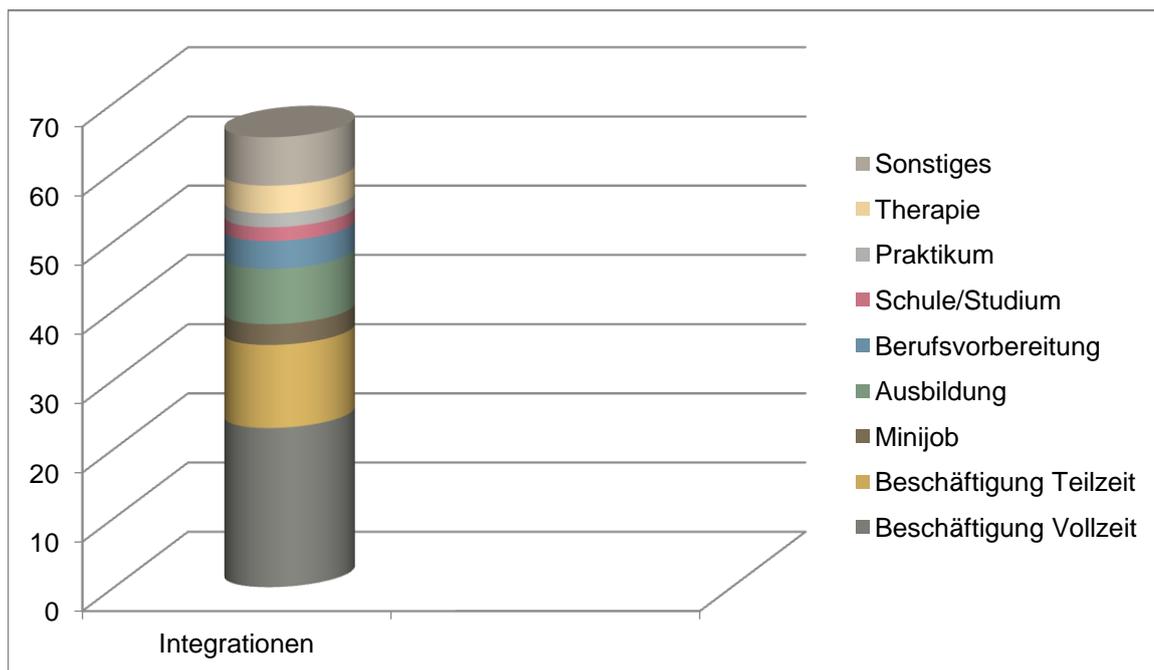
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss
- Fachhochschulreife
- Abitur
- Förderschulabschluss
- Sonstiges
- kein Abschluss
- ohne Angabe

**Bildungsniveau der Teilnehmenden**

### 6. Vermittlungserfolge

Bei den Kunden/Kundinnen der SGBII-Maßnahme wurde der Verbleib direkt bei Maßnahmeende erfasst. 132 Maßnahmen wurden im Jahresverlauf 2019 abgeschlossen. Davon konnten folgende Integrationen verbucht werden:

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Vollzeit:	23
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Teilzeit:	12
Minijob:	3
Ausbildung:	8
Berufsvorbereitung:	4
Schule/Studium:	2
Praktikum:	2
Gesundheitsmaßnahme/Therapie:	4
Sonstiges:	7



Auch die Zahl der 60 Kunden/Kundinnen, die zum Zeitpunkt ihres Maßnahmeendes noch arbeitslos waren, ist leicht rückläufig. Bei sieben weiteren konnte der Verbleib nicht erfasst werden (im Vorjahr waren es noch 33 TN), da es entweder Teilnehmende waren, die ihre Maßnahme gar nicht erst angetreten oder sie abgebrochen haben.

Bei freiwilligen Kunden/Kundinnen im JobKlub werden Vermittlungserfolge im Sinne dieser Kategorien innerhalb des Beratungsprozesses statistisch nicht ausgewertet. Da nur auf einzelne Rückmeldungen zu Vermittlungserfolgen zurückgegriffen werden könnte, die von den Kunden/Kundinnen selbst aus Eigeninteresse übermittelt werden, ist eine Auswertung wenig repräsentativ. Bei einer Rückmeldungsquote von unter 50% konnten dennoch 44 Integrationen ermittelt werden.

### 7. Qualifizierungsbemühungen und –erfolge

Die Kunden/Kundinnen des JobKlubs haben einen großen persönlichen Kompetenzgewinn im gesamten Bereich des Bewerbungsverfahrens. Insbesondere die Maßnahmekunden/Kundinnen trainieren neben den Inhalten des Bewerbungstrainings durch ihre Anwesenheitspflicht eine verbindliche Tagesstrukturierung, Terminwahrnehmung und aktive Selbstorganisation und gewinnen in der Auseinandersetzung in der Gruppe an sozialen und kommunikativen Kompetenzen hinzu.

Während der JobKlub-Maßnahme wurden insgesamt 971 Termine von den Kunden/Kundinnen wahrgenommen. Rund 1585 Arbeitsstunden wurden auf die Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen verwendet. Für die Stellenrecherche benötigten die Teilnehmenden ~ 500 Stunden. In ~600 Stunden wurden Beratungsgespräche und Bewerbungscoachings durchgeführt. Die Gesamtstundenzahl der besuchten Workshops belief sich auf 1177.

Im freien Zugang des JobKlubs wurden 382 Termine dokumentiert. Auf die Unterstützung bei der Bewerbungserstellung fielen ~440 Arbeitsstunden und ~50 Arbeitsstunden wurden im Bereich Antragservice umgesetzt.

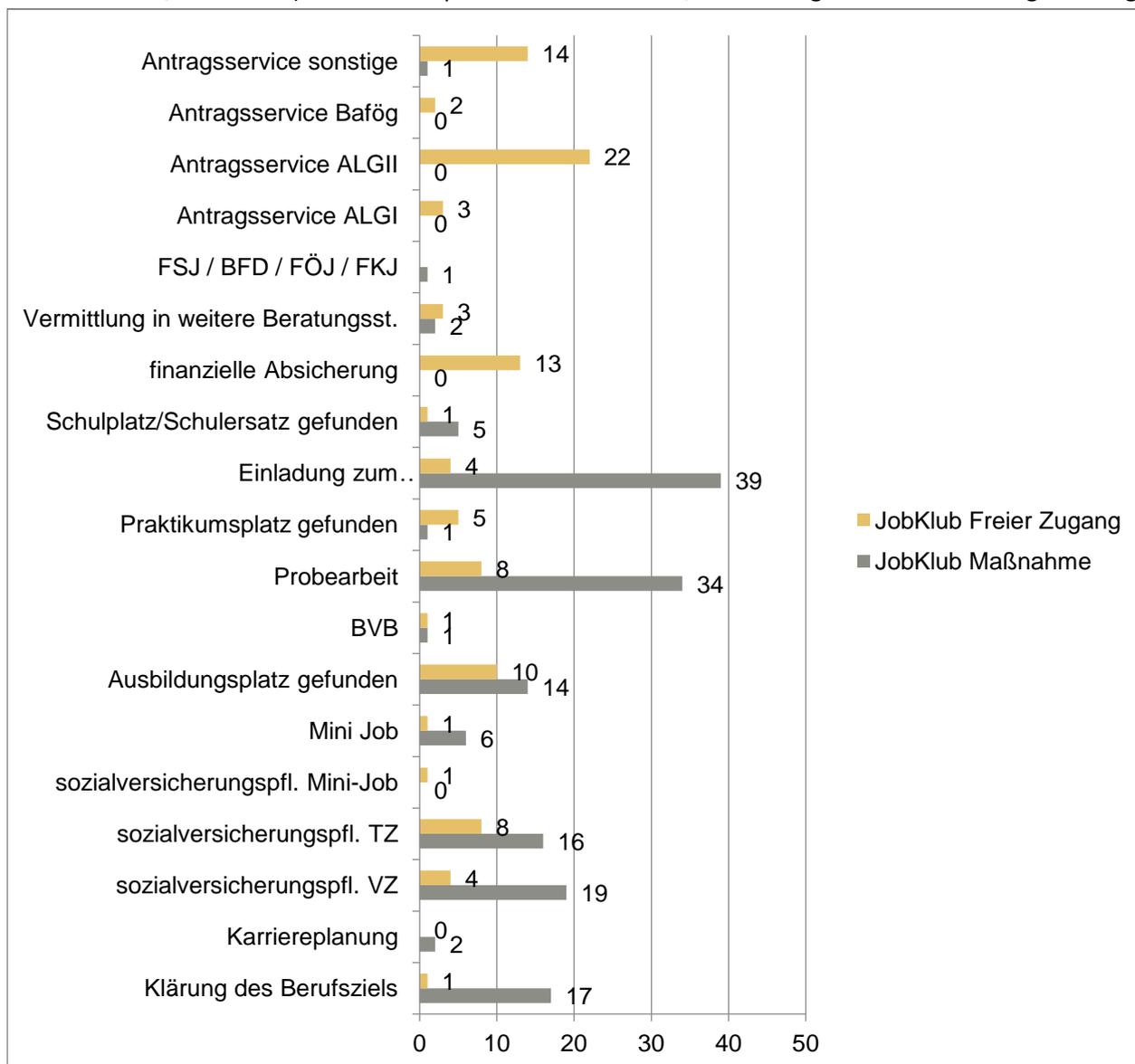


### 8. Problemstellungen und Erfolge der sozialpädagogischen Begleitung

Zu den besonderen Problemlagen der Teilnehmenden, die in der täglichen Arbeit auffielen, zählten die Aspekte von Wohnungslosigkeit oder einer prekären Wohnsituation. In 2019 wurde diese Problematik bei sieben Maßnahmekunden/Kundinnen und bei 11 freiwilligen Kunden/Kundinnen festgestellt. Ebenso auffällig wie zunehmend waren die Beeinträchtigungen durch psychische oder auch psychosomatische Krankheitserscheinungen.

Damit in der Bewertung der Arbeitserfolge auf zusätzliche Messwerte zugegriffen werden kann, werden seit 2019 Vermittlungserfolge sowie kleine Teilerfolge im laufenden Unterstützungsprozess evaluiert.

Insgesamt wurden in 2019 im JobKlub neben 839 Bewerbungen (578 in der JobKlub-Maßnahme und 261 bei den Freien Kunden/Kundinnen) weitere 258 positive Effekte erzielt, wie die folgende Grafik im Vergleich zeigt.



In folgenden Kategorien konnten keine konkreten Erfolge dokumentiert werden:

Ausbildungsreife, Arbeitskompetenz, soziale Kompetenz, EQ, BAE, Studienplatz gefunden, Schulwechsel, Tagesstruktur, Wohnung/Unterkunft gefunden, Vermittlung an Sozialpsychiatrischen Dienst, Drogenberatung, Schuldnerberatung/-regulierung, BISS/Frauenhaus, Selbsthilfegruppe, Elternarbeit.

### 9. Einsatzbereiche und- orte

Der JobKlub befindet sich unter einem Dach mit dem Pro Aktiv Center in der Bahnhofsallee 27 in Hildesheim.

## 10. Darstellen der Kennzahlen und kurze Bewertung der Ergebnisse

Im JobKlub wurden in 2019 insgesamt 1353 Termine wahrgenommen. Zusätzlich konnten weitere 503 Kurzanliegen geklärt werden. Die Anzahl an umgesetzten Maßnahmen ist leicht gestiegen, die Gesamtzahl an wahrgenommenen Terminen im Maßnahmebereich ist dennoch leicht abgesunken. Im Bereich der freiwilligen Zugänge ist die Anzahl der Kunden/Kundinnen um ~15% und die Anzahl der wahrgenommenen Termine um ~20% gesunken.

Die Nachfrage im Bereich „Antragsunterstützung“ war mit 42 Terminen deutlich rückläufig zum Vorjahresvergleich (79 Termine in 2018).

	2016	2017	2018	2019
Maßnahmekunden/Termine	169/ 1137	139/ 1386	142/ 1090	136/ 971
Maßnahmen	nicht erhoben	211	171	184
Freiw. Kunden /Termine	256/ 393	198/ 379	291/ 484	248/ 382
Kurzanliegen	681	844	425	503

Die Teilnehmenden der SGBII-

Maßnahme bewerteten ihre Zufriedenheit mit dem JobKlub folgendermaßen:

Anzahl Bewertungen Personen (P)= 100%	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	ohne Angabe
<b>64</b> Die Mitarbeiter sind freundlich und respektvoll mit mir umgegangen	61	3			
Durch die Teilnahme am Jobklub habe ich jetzt bessere Bewerbungsunterlagen	60	4			
Die Mitarbeiter sind auf meine Wünsche eingegangen	53	8	2		1
Die Workshops haben mir geholfen (z.B. bei Vorstellungsgesprächen)	37	12	5	3	7
<b>Gesamtwertung</b>	211	27	7	3	8
<b>in Prozent</b>	<b>82,42</b>	<b>10,55</b>	<b>2,73</b>	<b>1,17</b>	<b>3,13</b>
Ich empfehle den JK weiter (ja=1 / nein=0)	57				7

57 der befragten Teilnehmer\*innen (89%) würden den JobKlub weiter empfehlen.

Im freien Zugang wurden ebenso insgesamt 40 Kunden/Kundinnen zum Auftreten der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, der Qualität der Bewerbungsunterstützung, der Berücksichtigung ihrer Wünsche und zur Weiterempfehlung des JobKlubs befragt. Im Gesamtergebnis gab es hier eine 99%ige Zufriedenheit.

## 11. Ausblick für das nächste Jahr

Der JobKlub ist bis zum 31.07.2020 bewilligt. Im Frühjahr 2020 muss der Antrag zum 01.08.2020 neu gestellt werden, ggf. als Verlängerungsoption.

In 2020 wird ein verstärktes Augenmerk auf die Umsetzung der neugestalteten Workshops in Hinsicht auf die Lebensweltnähe und Interessenorientierung der Teilnehmenden und begleitende Praxisbeispiele gelegt. Freiwillige Kunden/Kundinnen sollen motiviert werden, bedarfsgerechte Angebote auch in Kleingruppenform wie z.B. 'Outfit- und Kosmetikberatung für Bewerbungsgespräche' oder Workshops für Schulklassen zu nutzen, damit so mehr Kunden/Kundinnen im gleichen Zeitrahmen Unterstützung erhalten und sich gegenseitig unterstützen können. Das existierende Konzept der Online-Beratung bezüglich Bewerbungen sollte ursprünglich in 2019 überarbeitet und als zusätzliches flächendeckendes Beratungsmodul wieder Anwendung finden, um vor allem junge Menschen in

entlegenen Teilen des Landkreises erreichen zu können. Aus organisatorischen und personellen Gründen war es nicht möglich, das Ziel zu erfüllen, sodass es erneut für 2020 aufgenommen wird.

Zudem soll die stärkere Bewerbung des der JobKlubs mit öffentlichkeitswirksamen Werbematerialien fortgesetzt werden. Hierzu ist beispielsweise ein neuer Flyer für freiwillige Kunden/Kundinnen bereits in Arbeit.

## Produkt 363-007: Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Alleinerziehende Eltern können eine kostenfreie **Beistandschaft beim Jugendamt** einrichten. Der Beistand sorgt für die **Feststellung der Vaterschaft** und die Berechnung und Realisierung der **Unterhaltsansprüche für das Kind**. Dies schließt auch gerichtliche Verfahren (z.B. Vaterschaftsfeststellungen, Unterhaltsklagen) sowie Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen zur Zahlung von Unterhalt verpflichtete Personen ein. Am Stichtag 31.12.2019 wurden **2223 Beistandschaften** beim Jugendamt des Landkreises Hildesheim geführt (Vorjahr 2.514).

Zusätzlich wurde in 968 Fällen (Vorjahr 928 Fälle) eine Unterhaltsberatung durchgeführt. Diese Beratungen können vom Arbeitsumfang einer Beistandschaft entsprechen und regeln in vielen Fällen abschließend die unterhaltsrechtlichen Ansprüche. Lediglich eine gerichtliche Vertretung ist im Rahmen der Beratung nicht möglich.



Es ist eine deutliche Reduzierung der Fallzahlen festzustellen. Durch das Unterhaltsvorschussrecht ist es in vielen Fällen nicht mehr sinnvoll, eine Beistandschaft zu führen. In Absprache mit den Antragsteller\*innen wurde daher in vielen Fällen die bestehende Beistandschaft aufgehoben. Der Unterhaltsrückgriff erfolgt nun durch die Unterhaltsvorschusskasse.

### Unterhaltszahlungen über die Beistandschaft

Die Beistände sind erfolgreich bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für die Kinder.

Der gesetzliche Vorrang des Kindesunterhalts wird u.a. auch durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie z.B. Pfändungen des Arbeitseinkommens, des Kontos oder auch in das bewegliche Vermögen durchgesetzt. Im Jahr 2019 wurden 2.003.989,20 € (Jahr 2018: 2.571.894,10) an Unterhaltszahlungen für die unterhaltsberechtigten Kinder und Jugendlichen über das Jugendamt abgewickelt und realisiert. Die Mindereinnahmen stehen im direkten Verhältnis zur Fallzahlverringernung.

625.193,20 € (Jahr 2019: 498.070,26 €) sind an die Unterhaltsvorschusskasse bzw. das Jobcenter als Erstattung verauslagter Zahlungen gezahlt worden.

### Aktive Bekämpfung der Kinderarmut

Es wird aus arbeitsökonomischen Gründen seit Jahren das Ziel angestrebt, die Zahlungen in geeigneten Fällen auf Direktzahlung umzustellen, d.h. der unterhaltspflichtige Elternteil zahlt direkt auf das Konto des betreuenden Elternteils. Auch hier gilt das Ziel, dass nur die Fälle, in denen es auf Seiten der Unterhaltspflichtigen an der notwendigen Kooperationsbereitschaft oder Verlässlichkeit fehlt oder in



denen der betreuende Elternteil dies ausdrücklich wünscht, die Zahlungen über die Konten der Kreisverwaltung abgewickelt werden und der Beistand die Zahlungen für jeden Monat dokumentiert.

Es ist davon auszugehen, dass der Unterhalt der Kinder in Fällen mit Direktzahlung vollständig durch die zur Zahlung von Unterhalt verpflichtete sichergestellt wird. Auch bei den verbleibenden Fällen gibt es eine hohe Zahl an Unterhaltspflichtigen, die zwar an den Landkreis Hildesheim zahlen, dies aber in Höhe des Regelunterhaltsbetrages. Durch die Berechnung, Festsetzung und Beitreibung bestehender Unterhaltsansprüche ist gerade der Bereich Beistandschaft ein wesentlicher und auch erfolgreicher Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut.

### **Fallrate**

Seit 2008 gelten die „Leitsätze für die Führung einer Beistandschaft und die Durchführung von Beratung und Unterstützung nach den §§ 52a und 18 SGB VIII im Jugendamt des Landkreises Hildesheim“.

Es wird eine Fallrate von max. 230-270 Fällen pro Sachbearbeiter\*in (ohne Beurkundung und Beratung) empfohlen. Ergänzend an dieser Stelle noch der Hinweis auf das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) vom 15.08.2015, wonach ein Beistand ca. 200- 220 Fälle bearbeiten kann (lediglich Beistandschaften – Beratungen und Beurkunden sind hier nicht enthalten). Diese Werte werden beim Landkreis Hildesheim trotz der gesunkenen Fallzahlen im Jahr 2019 mit ca. 271 Beistandschaften je Vollzeitstelle zuzüglich der Beurkundungen und Beratungen deutlich überschritten. Die Fallzahl je Sachbearbeiter\*in ist aufgrund geringerer Stellenanteile in der Beistandschaft nicht gesunken.

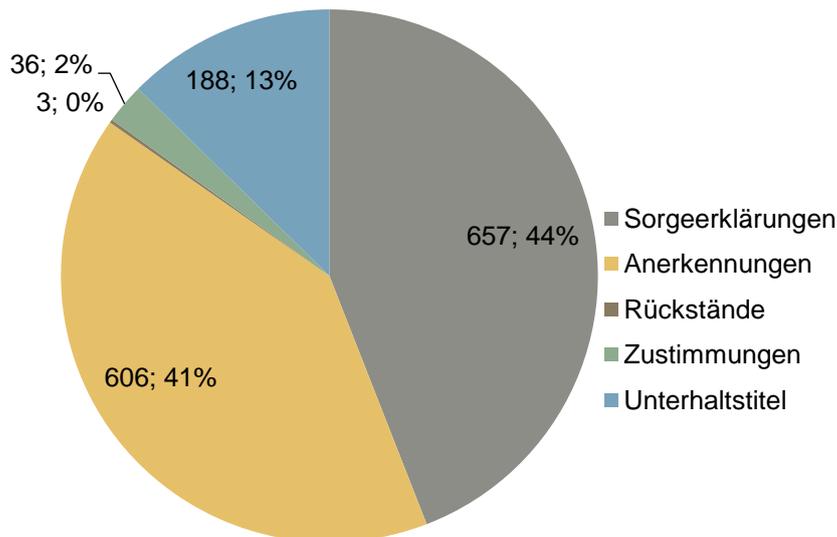
### **Beurkundungen**

Die Beurkundungen werden von zehn Urkundsbeamtinnen und -beamten sowie einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse durchgeführt.

Es dürfen vom Amt 407 folgende Beurkundungen durchgeführt werden:

- Vaterschaftsanerkennungen
- Zustimmungen
- Sorgeerklärungen
- Unterhaltsverpflichtungen
- Unterhaltsrückstände

## Beurkundungen im Amt 407



Die Beurkundungen erfolgen kostenlos, da sie dazu dienen, die rechtliche Situation der betroffenen Kinder bzw. die Ansprüche öffentlicher Stellen (Job-Center, Jugendamt) zu sichern.

Im Jahr 2019 wurden 1490 (Vorjahr 1.589) Urkunden aufgenommen. Die genaue Aufteilung ist der vorstehenden Grafik zu entnehmen.

Während der allgemeinen Öffnungszeiten werden die o. g. Beurkundungen im Regelfall nach Terminvereinbarung aufgenommen.

### **Sorgeregister / Negativatteste**

Im Sorgeregister des Landkreises werden alle gemeinsamen Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern für diejenigen Kinder registriert, die im Landkreis geboren sind.

Bei einigen Rechtsgeschäften müssen sorgeberechtigte Elternteile den Nachweis führen, dass sie das alleinige Sorgerecht haben. Das sog. **Negativattest** weist hier nach, dass im Sorgeregister kein Eintrag vorhanden ist, der ein gemeinsames Sorgerecht bestätigt. Diese Bescheinigung wird im Amt 407 erstellt. 2019 wurden 536 Negativatteste erteilt. Insgesamt wurden 691 neue Meldungen über gemeinsame elterliche Sorge in das Sorgeregister aufgenommen.

Allen alleinerziehenden Müttern wird unmittelbar nach der Geburt ihrer Kinder, aufgrund einer Meldung des Standesamtes, ein Beratungsangebot unterbreitet. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 313 Anschreiben versandt.

### **Vormundschaften / Pflegschaften**

Die Vormundschaft/Pflegschaft umfasst die **rechtliche Vertretung von Minderjährigen**, eine Pflegschaft nur Teilbereiche der elterlichen Sorge.

Vormundschaften oder Pflegschaften werden eingerichtet, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge auszuüben. Beispiele hierfür sind u.a. Minderjährigkeit der Mutter, Erziehungsunfähigkeit der Eltern, Tod der Eltern oder Misshandlung des Kindes.



Eine Vormundschaft/Pflegschaft wird durch Beschluss des Amtsgerichts eingerichtet. Wegen der besonderen Komplexität und Sensibilität der Interessenvertretung für ein Kind werden diese Aufgaben beim Landkreis Hildesheim von sozialpädagogischen Fachkräften wahrgenommen.

### ***Reform des Vormundschaftsrechts***

Wie bereits im Jahresbericht 2018 mitgeteilt, hat das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz einen [2. Diskussionsentwurf](#) zur Reform des Vormundschaftsrechts vorgelegt. Zentrale Ziele des Entwurfs sind die Stärkung der Subjektstellung des Mündels sowie die Modernisierung der Vermögenssorge. Bisher ist das Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht abgeschlossen. Es bleibt daher abzuwarten, ob und ggf. zu welchen Änderungen es tatsächlich kommen wird.

## **Ehrenamt und Vormundschaftsvereine**

Nachdem gerade in den Jahren 2015 und 2016 die Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) den Bereich Vormundschaften vor erhebliche Herausforderungen gestellt hat und nur durch den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Vormündern sowie der Vereinsvormünder bewältigt werden konnte, ist nunmehr festzustellen, dass zwischenzeitlich die überwiegende Anzahl der hier geführten Vormundschaften von ehrenamtlichen Vormündern und Vereinen geführt wird. Bemerkenswert ist, dass der Landkreis Hildesheim auch zum Stichtag 31.12.2019 keine Vormundschaft für UMA führt. Der gesetzliche Auftrag, zuerst Dritte zu finden (ehrenamtliche Tätige, Vereine, Berufsvormünder), die hier Vormundschaften übernehmen, wird erfolgreich umgesetzt.



An dieser Stelle ist, wie jedes Jahr, auch der Einsatz der Vormundschaftsvereine hervorzuheben. Zwischen dem Amt 407 und den Vormundschaftsvereinen gibt es eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

## **Vormundschaften in Zahlen (Stand 31.12.2019):**

95 Amtsvormundschaften  
60 Amtspflegschaften

Über das gesamte Jahr gesehen hat es neben der Vertretung der Kinder im Rahmen der Vormundschaft / Pflegschaft noch folgende weitere Tätigkeitsfelder gegeben:

In 31 Fällen (Vorjahr 23) mussten Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten geregelt werden, in 70 Fällen (Vorjahr 42) erfolgte eine gerichtliche Klärung vormundschaftsbezogener Angelegenheiten. Dieser Anstieg der Fallzahlen kann hier nicht erklärt werden.

An dieser Stelle der Hinweis, dass die Vormünder bis zum Oberlandesgericht in Celle die Interessen Ihrer Mündel eigenverantwortlich wahrnehmen.

Im Jahr 2019 wurden 23 Berufsvormünder vorgeschlagen, 14 ehrenamtlich tätige Vormünder konnten gewonnen werden. Deren Bestallung erfolgt nach Vorschlag des Landkreises Hildesheim durch das Amtsgericht Hildesheim. Die Gesamtzahl der so geführten Vormundschaften ist zahlenmäßig nicht erfasst.

Zu Stichtag 31.12.2019 wurden insgesamt 92 Vormundschaften durch die Vormundschaftsvereine geführt.

## **Wir werben für Vormundschaften ...**



Der Bereich Vormundschaften arbeitet aktiv bei den Machmits mit. Wir hoffen, auf diesem Wege Bürgerinnen und Bürger anzusprechen, ggf. eine ehrenamtliche Vormundschaft zu übernehmen. Mehr können Sie auf der Internetseite der Machmits nachlesen. Wir sind dort wie folgt zu erreichen:

<http://www.die-machmits.landkreishildesheim.de/Bürgerengagement/Vormundschaften>

## Produkt 341-001: Unterhaltsvorschuss

**Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz** werden für Kinder alleinerziehender Elternteile gezahlt, die das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und keinen ausreichenden Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten (§ 1 UVG). Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach festgesetzten Regelbeträgen.

Mit dieser Leistung soll finanziellen Schwierigkeiten begegnet werden, die alleinerziehenden Elternteilen entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seiner Verpflichtung, Kindesunterhalt zu zahlen, nicht oder nicht hinreichend nachkommt.

Das Unterhaltsvorschussgesetz umfasst auch die Fälle, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist oder eine Vaterschaft nicht festgestellt werden kann.

### Fallzahlen

Wie bereits in den Jahresberichten ab 2017 dargestellt gab es im Bereich Unterhaltsvorschuss durch das geänderte Unterhaltsvorschussrecht erhebliche Veränderungen. Erst zum Jahresende 2019 ist hier eine „Normalität“ eingetreten. Die Fallzahlen, Finanzdaten und der durch das geänderte Recht entstehende Mehraufwand lassen sich nunmehr in Zahlen darstellen und auch für die Zukunft seriös prognostizieren.

Am Stichtag 31.12.2019 wurden für 3472 Kinder in Stadt und Landkreis laufende Leistungen von der Unterhaltsvorschussstelle gezahlt. Zusätzlich liegen hier noch ca. 221 unbearbeitete Anträge. Bei diesen Fällen handelt es sich weitestgehend um Fälle, bei denen das Job-Center in Vorleistung getreten ist, so dass der Lebensunterhalt der Kinder sichergestellt ist.

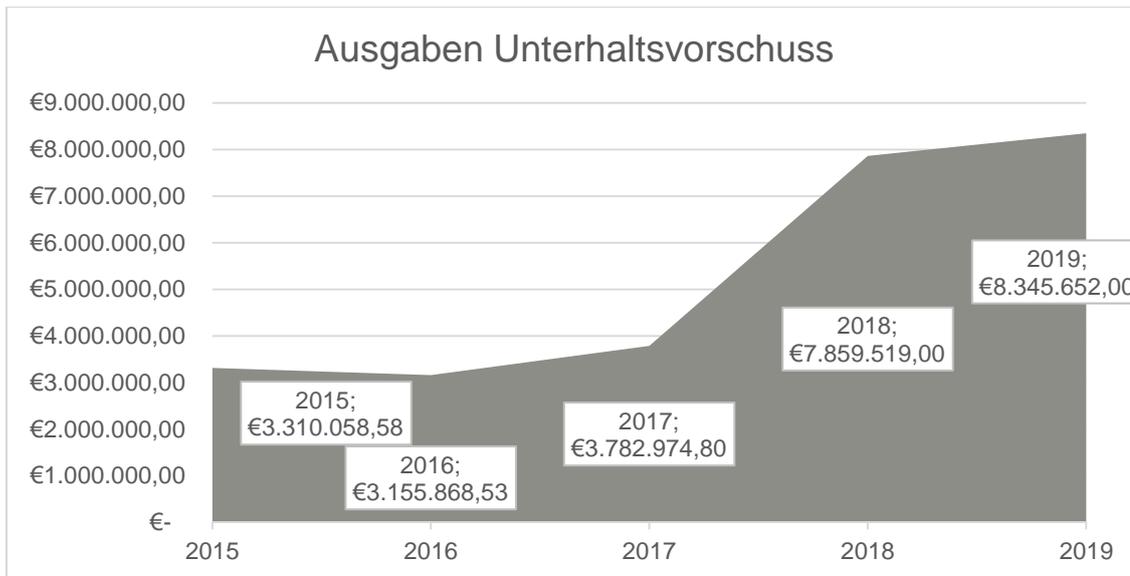


Im Jahresbericht 2018 war an dieser Stelle die Zahl 3204 zu nennen. Es ist somit nochmals zu einer deutlichen Steigerung der Antragszahlen gekommen.

Im Jahr 2019 betrug die Zahl der Neubewilligungen 1117, die Zahl der individuellen Änderungsbescheide 581. Insgesamt wurden 6.818 Änderungsbescheide versandt. Hier ist die Dynamik erkennbar, die sich aus dem neuen Unterhaltsvorschussrecht ergeben hat.

### Zahlbeträge

Durch die Gesetzesänderung zum 01.07.2017 sind die ausgezahlten Beträge deutlich angestiegen. Wie der beiliegenden Auswertung zu entnehmen ist, sind die Auswirkungen der Gesetzesänderung erst im Jahr 2018 finanziell zum Tragen gekommen. Die Zahlbeträge sind – wie auch die Anzahl der Zahlfälle – im Jahr 2019 nochmals auf insgesamt 8.345.652,00 € angestiegen.



### **Der Rückgriff**

Grundsätzlich wird versucht, zeitgleich mit der Bewilligung auch die Unterhaltsforderung gegenüber dem Elternteil, der seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt, geltend zu machen (§ 7 UVG). Die Fallzahl beträgt aktuell 7.007 Rückgriffsfälle. Auch diese Zahl wird sich noch um die hier nicht bearbeiteten Fälle erhöhen.

Die Zahl setzt sich wie folgt zusammen:

Laufende Zahlfälle	3472
Rückgriff durch die Unterhaltsvorschusskasse	2208
Rückgriff durch den Bereich Beistandschaften	1327

Zusammen: 7007

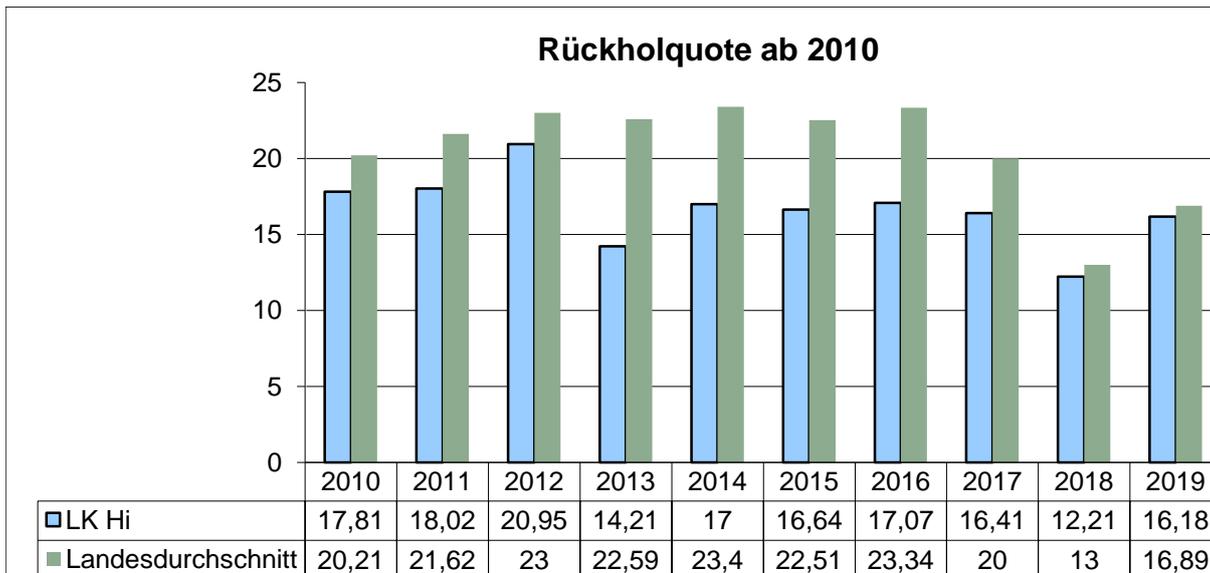
### **Bearbeitungszeiträume im Rückgriff**

Durch die Verlängerung des Zahlungsanspruches auf 18 Jahre, kann es durchaus passieren, dass hier Akten über 20 Jahre und länger bearbeitet werden.

Ob und wie sich dies auf den Personalbedarf für den Rückgriff auswirkt, bleibt abzuwarten.

### **Rückholquote**

Bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz handelt es sich um Leistungen, die bis 2001 von Bund und Land getragen wurden und für den Kreishaushalt neutral waren. Seit 2002 werden die Kommunen an den Kosten beteiligt. Die Kommunen haben 20 % der Ausgaben zu tragen und dürfen 2/3 der Einnahmen behalten. Eine Kostendeckung könnte somit nur mit einer Rückholquote von 30 % erzielt werden (§ 8 UVG).



Der Abstand zum Landesdurchschnitt ist seit 2016 geringer geworden und wurde im Jahr 2019 wiederum fast erreicht. Es ist Ziel, hier einen Wert im bzw. über dem Landesdurchschnitt zu erreichen.

Zur Rückholquote jedoch noch einige ergänzende Hinweise.

Die Rückholquote ist erwartungsgemäß gesunken. Ich verweise an dieser Stelle auf den Jahresbericht 2017, in dem dies bereits angekündigt worden ist. Im Bereich des Unterhaltsvorschusses sind langjährig tätige und erfahrene Mitarbeiter\*innen notwendig. Durch das geänderte Unterhaltsvorschussgesetz wurden auch im Rückgriff neue Mitarbeiter\*innen eingesetzt und mussten erst eingearbeitet werden. Im Bereich des Rückgriffs ist gerade diese Einarbeitung ein mehrjähriger Prozess, bei dem sich die Ergebnisse erst spät zeigen.

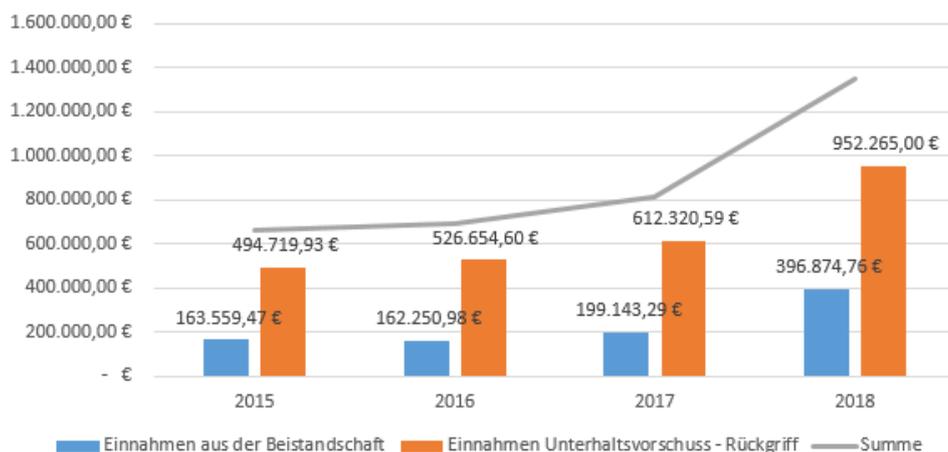


Landesweit ist es zu einer Verbesserung der Rückholquote gekommen. Der Landkreis Hildesheim hat hier eine parallele Entwicklung genommen und den Abstand zum Landesdurchschnitt verglichen zum letzten Jahr nochmals geringfügig verringern können.

### **Einnahmeentwicklung**

Die Einnahmen setzen sich aus den Einnahmen durch die Rückgriffsmitarbeiter\*innen i.H.v. 1.330.024,00 € (2018: 952.265,00 €) sowie die Einnahmen i.H.v. 543.147,24 € die durch einen Beistand generiert werden (2018: 396.874,76), zusammen mithin 1.873.181,24 €.

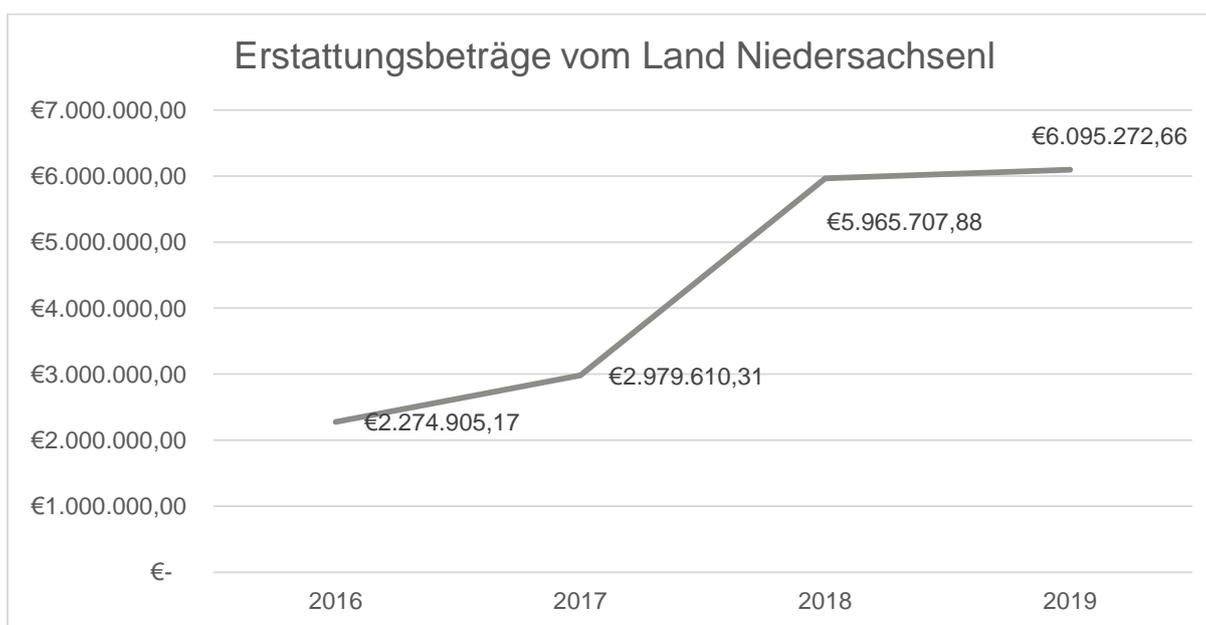
Ergänzend verweise ich auf die folgende Grafik



### Erstattungen des Landes

Unterhaltsvorschussleistungen werden zu großen Teilen vom Land Niedersachsen erstattet. Entsprechend der Ausgaben steigen daher auch die Erstattungsbeträge des Landes Niedersachsen.

Es gibt hier folgende Entwicklung (Beträge in Euro):



### Erhebliche Abweichungen bei den Haushaltsdaten

Wie bereits in den vergangenen Jahresberichten erläutert, hat es erhebliche Veränderungen – sowohl in den Gesamtfallzahlen als auch in den Ansprüchen der Antragsteller\*innen gegeben.

Zum Stichtag 31.12.2018 lagen ca. 400 unbearbeitete Anträge vor, die rückwirkende Ansprüche bis weit in das Jahr 2017 beinhalteten. Zusätzlich steigt seit Juni 2017 die Antragsrate von monatlichen ca. 40 Anträgen. Insbesondere mit dieser Steigerung war nicht zu rechnen.

Nachdem im Haushaltsjahr 2018 eine Auszahlung der Ansprüche durch erzielte Mehreinnahmen (Land Niedersachsen) sichergestellt werden konnte, hat das Amt 407 für das Haushaltsjahr 2019 deutlich zu hohe Mittel eingeplant.

Durch organisatorische Maßnahmen sowie zwischenzeitlich vorgenommene Programmänderungen des eingesetzten Fachverfahrens ist es jetzt möglich, hier die vorliegenden unbearbeiteten Anträge mit den daraus resultierenden Finanzdaten zu planen. Bis Ende des letzten Jahres war hier lediglich eine grobe Schätzung möglich. Ergänzend an dieser Stelle der Hinweis, dass sich die Bearbeitungszeit der aktuell vorliegenden unbearbeiteten Anträge erheblich vermindert hat und so lang rückwirkende Ansprüche nicht mehr ausgezahlt werden müssen.

Es ist daher davon auszugehen, dass künftige Finanzdaten realistischer ermittelt werden können.

### ***Auskünfte im Rahmen des Kontenabrufverfahrens***

Die Unterhaltsvorschusskassen haben auch die Möglichkeit, beim Bundesamt für Steuern Auskünfte im Rahmen des Kontenabrufverfahrens zu stellen. Der Landkreis Hildesheim hat dies in 141 Fällen durchgeführt. In 54 Fällen wurden hier Konten gefunden, die von den Unterhaltspflichtigen nicht angegeben worden sind. In 30 Fällen verfügten die Unterhaltsverpflichteten über kein Konto. Unterhaltsbeträge aufgrund des Kontenabrufverfahrens konnten nicht realisiert werden. In den anderen Fällen bestätigten sich die Angaben der zur Zahlung von Unterhalt verpflichteten gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse.

Auch wenn durch dieses Verfahren seit Jahren keine bzw. nur sehr geringe Unterhaltsbeträge vereinnahmt werden können, kann hier durch Kontenpfändungen der Druck auf Unterhaltsschuldner erhöht werden. Daher wird dieses Mittel weiterhin eingesetzt.

### ***Widersprüche und Bearbeitungszeiten***

Im Rahmen der Bewilligung erfolgt bei 35 Fällen ein Widerspruch der Antragsteller\*innen. Bezogen auf die große Zahl der hier erstellten Bescheide ist dies trotz einer deutlichen Steigerung zum Vorjahr (zwölf) ein mehr als zufriedenstellender Wert und zeigt weiterhin die hohe Bearbeitungsqualität der Unterhaltsvorschussanträge. Die Bearbeitung eines UVG-Antrages betrug 2019 im Jahresdurchschnitt 83 Tage. Im Jahr 2018 belief sich dieser Wert auf 101. Die bereits mit Jahresbericht 2018 angekündigte Verbesserung des Wertes ist hier wie prognostiziert eingetreten. Trotz der auch jetzt noch langen Bearbeitungszeiten ist es kaum zu Beschwerden gekommen, da zuerst die Fälle ohne Job-Center-Beteiligung bearbeitet worden sind. So konnte trotz der hohen Arbeitsbelastung eine für den Antragsteller vertretbare Lösung gefunden werden und der Lebensunterhalt der Kinder durchgängig sichergestellt werden.

## Produkt 363-008: Elterngeld

Die Zuständigkeit der Elterngeldstelle des Landkreises Hildesheim besteht für Eltern, die im Landkreis Hildesheim, nicht jedoch in der Stadt Hildesheim, wohnen. Die Stadt Hildesheim hat auf eigenen Antrag die Erlaubnis erhalten, die Aufgabe selbst wahrzunehmen.

### Das Elterngeld Plus für Geburten ab dem 1.7.2015

Am 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit in Kraft getreten. Mit dem Elterngeld Plus soll es für Mütter und Väter künftig einfacher werden, Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Eltern, die frühzeitig in Teilzeit wieder in den Beruf einsteigen, bekommen länger finanzielle Unterstützung und gewinnen so Zeit für die Familie.

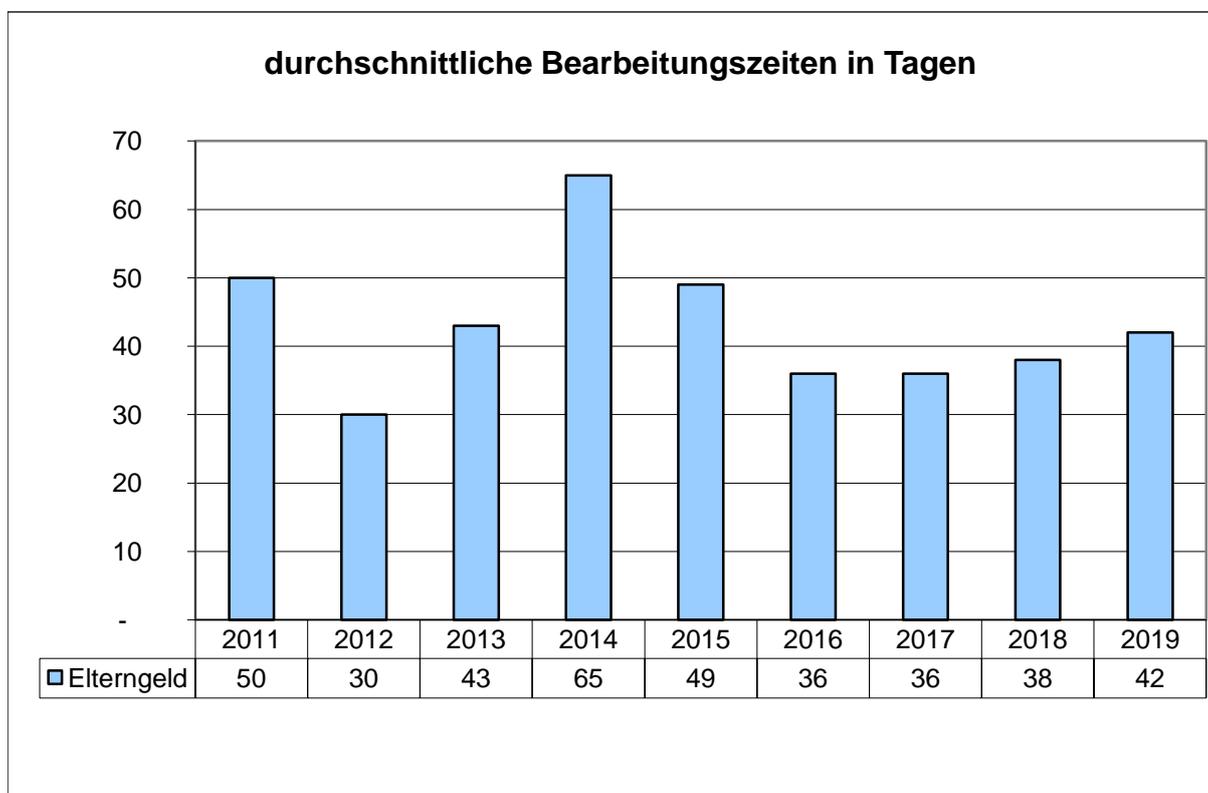
Außerdem ist die Elternzeit flexibler geworden: Es können bis zu 24 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes ohne Zustimmung des Arbeitgebers genommen werden. Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt.

Die neuen Regelungen gelten für Geburten ab dem 1. Juli 2015.

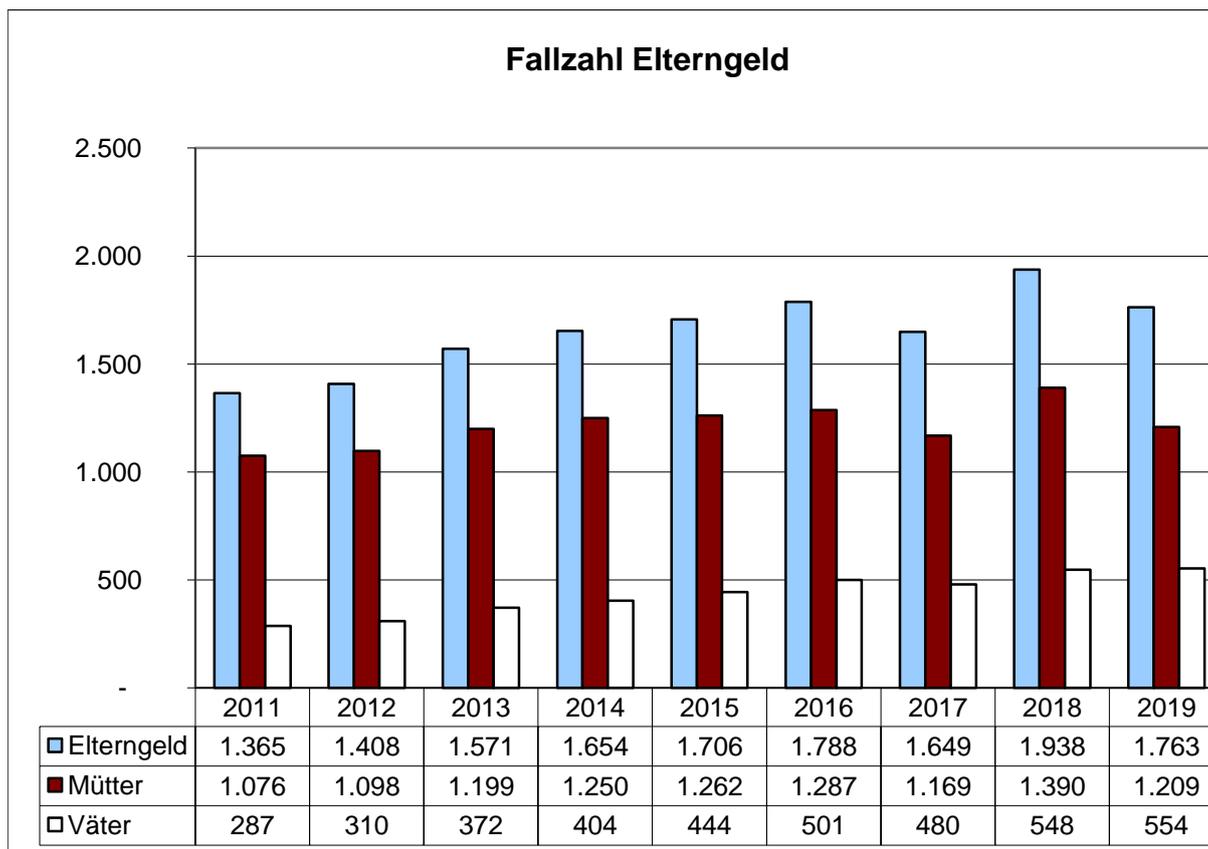
Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) und mit entsprechenden Publikationen, auch in Leichter Sprache.



### Bearbeitungszeit für Neuanträge



## Fallzahlen



Bei der Fallzahl Elterngeld handelt es sich um erfasste Anträge.

Wegen längerer Erkrankung einer Mitarbeiterin zum Jahreswechsel 2017/2018 war eine Reihe von Anträgen nicht zeitnah erfasst. Diese Anträge sind daher in der Auswertung für 2018 enthalten und stellen ein verzerrtes Bild der tatsächlich eingegangenen Anträge dar.

## Erhöhter Beratungs- und Bearbeitungsbedarf

Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld oder 24 Monate Elterngeld Plus. Anspruch auf zwei weitere Monate Basiselterngeld oder vier Monate Elterngeld Plus besteht, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (Partnermonate). Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei einem Elternteil für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (z.B. durch Arbeitszeitreduzierung in der Elternzeit). Insbesondere durch die Einführung des Elterngeld Plus und die weitere Möglichkeit des Bezuges von Partnerschaftsbonusmonaten für die Geburten ab dem 01.07.2015 und den damit verbundenen Antrags- und Änderungsmöglichkeiten besteht seitens der Eltern ein erhöhter Beratungsbedarf. Alle Elterngeldbezugsmonate, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt und/oder Erwerbseinkommen erzielt wird, müssen zunächst vorläufig mit einer Einkommensprognose bewilligt werden. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes und der Vorlage der tatsächlichen Einkommensbelege erfolgt eine endgültige Festsetzung.

## Produkte des Bildungs- und Teilhabepakets

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29.03.2011 wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt.

Das Zweite Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und das Zwölfte Sozialgesetzbuch – wurden mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29.04.2019 geändert.

Das Gesetz umfasst die Reform des Kinderzuschlags sowie Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket.

Im Detail traten folgende Änderungen zum 1. August 2019 in Kraft:

- Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von 100 auf 150 Euro pro Schuljahr — und zwar 100 Euro für das erste und 50 Euro für das zweite Schulhalbjahr. Ab 2021 wird die Leistung jedes Jahr in gleichem Maß wie der Regelbedarf bei der Grundsicherung erhöht.
- Erhöhung des Teilhabebeitrages von bis zu 10 Euro auf bis zu 15 Euro im Monat.
- Wegfall der Eigenanteile der Eltern bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung.
- Neuregelung des Anspruches auf Nachhilfe: Auch Schülerinnen und Schüler, die nicht unmittelbar versetzungsgefährdet sind, können nun Nachhilfe erhalten.
- Antragsverfahren vereinfacht:  
Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II (Alg II) erhalten, müssen ab sofort die Leistungen des Bildungspakets nicht mehr gesondert beantragen. Ausnahme: Für die Lernförderung (Nachhilfe) ist ein extra Antrag notwendig. Der Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Alg II gilt automatisch auch als Antrag auf Leistungen des Bildungspakets. Zudem können Leistungen auch durch Direktzahlung an den Anbieter wie zum Beispiel Sportvereine oder über Gutscheine erbracht werden.
- Erleichterungen beim Abrechnungsverfahren für Schulen:  
Schulen haben nun die Möglichkeit, die Leistungen für Schulausflüge für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit einem zuständigen Träger abzurechnen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet die folgenden Leistungen:

Kosten für Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung

Kosten für mehrtägige Klassenfahrten

Kosten für Schulbedarf (Schulbedarfspaket)

Schülerbeförderungskosten

Kosten für eine ergänzende angemessene Lernförderung

Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen - für Schülerinnen und Schüler unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist

und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird sowie Kosten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten im Verein, Musikunterricht, Freizeiten)

Die vorgeschriebene Darstellung im Produkthaushalt erfolgt in insgesamt fünf verschiedenen Produkten, daher wurde vom Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen eine zusammenfassende Berichterstattung gewünscht.

Das Produkt 313-001 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehört organisatorisch seit dem 01.01.2017 zum Amt 913 – Frau Sickfeld. Allerdings erfolgt die BuT-Antragssachbearbeitung für die Asylbewerber ausschließlich im Team BuT des Amtes 407.



Für die Aufwände und Erträge, die zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören, hat das Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) die nachfolgenden Produkte vorgeschrieben:

<b>311-103</b>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b>
<b>311-903</b>	<b>Verwaltung der Sozialhilfe</b>
<b>312-902</b>	<b>Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende</b>
<b>312-601</b>	<b>Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II</b>
<b>347-001</b>	<b>Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG</b>

### **Zuständigkeiten für die Kinder im Landkreis Hildesheim**

Für den Landkreis Hildesheim wurden die Zuständigkeiten für die Erbringung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets wie folgt geregelt:

Jobcenter	Kinder im Leistungsbezug des SGB II
Stadt Hildesheim	Kinder im Stadtgebiet aus anderen Anspruchsgrundlagen (SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, AsylbLG)
Landkreis Hildesheim	Kinder aus dem Kreisgebiet aus anderen Anspruchsgrundlagen (s.o.)

Der Landkreis nimmt eine Koordinierungsfunktion für die genannten Stellen wahr und regelt über eine Dienstanweisung und regelmäßige Koordinierungstreffen eine einheitliche Leistungsbewilligung.

Diese Vorgehensweise hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und wird daher auch so fortgeführt.

Aus den Erfahrungen, den Fragestellungen und den Entwicklungen in anderen Kommunen ist im Sinne einer einheitlichen Sachbearbeitung an der derzeitigen Strategie festzuhalten, die Antragsbearbeitung in den o. g. Stellen, Jobcenter, Stadt und Landkreis jeweils zentral zu organisieren.

### **Aufwände und Erträge für das Bildungs- und Teilhabepaket**

Wegen der unübersichtlichen Darstellung im Haushalt werden nachfolgend die Aufwände und Erträge der letzten 6 Jahre zusammengefasst dargestellt: (alle Beträge in €)

		2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ertrag	Bundes-zuschuss	2.064.732,00	3.043.328,00	2.389.621,00	3.152.902,02	2.875.041,52	2.532.276,52
Ertrag	Erstattung von GE für vom LK erbrachte Leistung	17.226,00	17.981,00	22.229,00	22.327,98	22.518,37	19.080,08
Aufwand	Erstattung an Stadt Hildesheim	78.456,00	602.119,00	114.558,00	533.751,30	276.953,72	139.523,85
Aufwand	Erstattung an GE für Transferleistungen	1.304.561,00	1.404.665,00	1.669.260,00	1.723.198,11	1.709.673,64	2.242.558,39
Aufwand	Erstattung an GE Verwaltungskosten	476.560,00	512.834,00	504.213,00	564.606,92	549.915,17	571.798,70
Aufwand	Transferleistungen Landkreis §6B BKGG	274.374,00	211.278,00	229.395,00	249.054,47	277.928,80	286.127,58
Aufwand	Transferleistungen Landkreis SGB VII	7.642,00	5.430,00	7.655,00	11.920,20	9.580,39	13.007,30
Aufwand	Transferleistungen Landkreis AsylbLG	10.061,00	12.512,00	88.975,00	90.413,31 +	114.290,88	132.397,09
				§2 AsylbLG= 10.846 §3 AsylbLG= 78.129	wird von OE 913 bearbeitet	wird von OE 913 bearbeitet	wird von OE 913 bearbeitet

Die Erläuterungen der Beträge aus den Vorjahren sind in den jeweiligen Jahresberichten der vorangegangenen Jahre aufgeführt.

Auffällig ist auch in diesem Jahr ein im Vergleich zu den Vorjahren niedrigerer Erstattungsbetrag an die Stadt Hildesheim. Das resultiert aus den hohen Ausgaben des Jobcenters im Jahr 2019. Die Kosten des Jobcenters werden arbeitstäglich abgebucht, so dass aus den monatlichen Bundeszuschüssen jeweils nur der verbleibende Rest zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim aufgeteilt werden kann. Es wird daher für 2019 eine Revisionszahlung in Höhe von 427.886,12 € erwartet die dann anteilig zwischen Stadt Hildesheim und Landkreis Hildesheim aufgeteilt wird.

Die zu erstattenden Beträge orientieren sich an den tatsächlichen Ausgaben für § 6b BKGG-berechtigte Kinder. Für 2019 erhält die Stadt so 56,5 % und der Landkreis 43,5 %.

### **Die Inanspruchnahme hat sich auf hohem Niveau stabilisiert**

	Ausflüge Klassenfahrten	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Schulbedarf	Teilhabe
<b>2011</b>	286.779,00 €	73.274,00 €	37.575,00 €	190.165,00 €	363.040,00 €	58.896,00 €
<b>2012</b>	334.101,00 €	123.908,00 €	434.383,00 €	339.300,00 €	495.460,00 €	101.388,00 €
<b>2013</b>	370.420,36 €	130.380,15 €	351.019,13 €	314.171,45 €	506.080,00 €	99.075,29 €
<b>2014</b>	388.832,75 €	109.405,04 €	493.800,03 €	303.421,54 €	486.759,99 €	103.063,06 €
<b>2015</b>	361.250,15 €	111.059,83 €	473.426,63 €	354.154,71 €	498.422,12 €	103.861,67 €

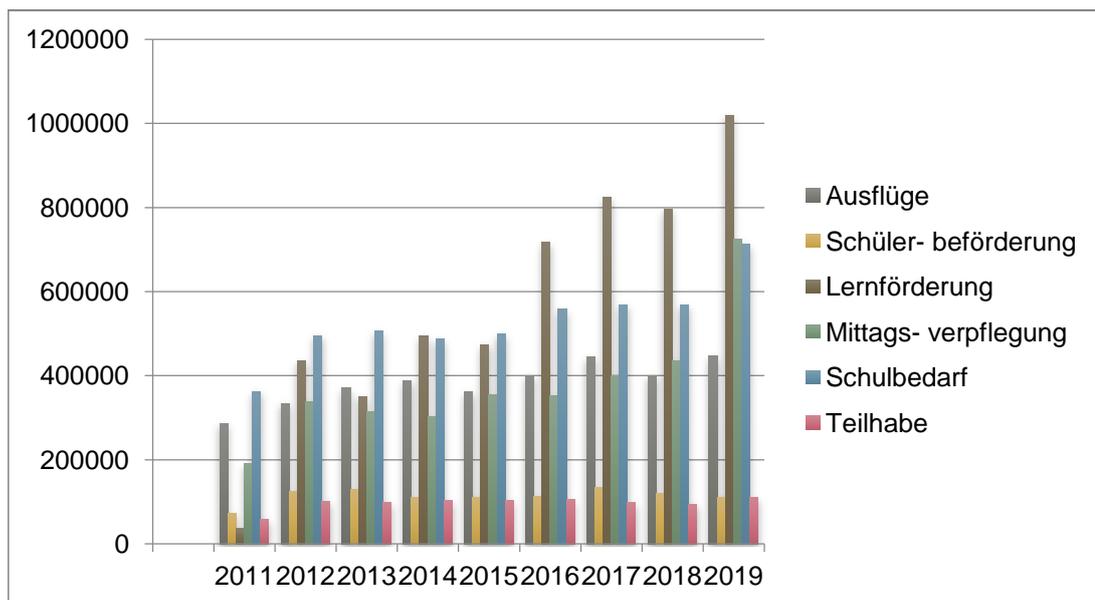
<b>2016</b>	400.890,36 €	112.302,87 €	717.135,88 €	351.788,74 €	557.949,00 €	104.862,75 €
<b>2017</b>	444.212,71 €	133.743,34 €	824.597,34 €	399.035,98 €	569.447,00 €	98.245,52 €
<b>2018</b>	399.643,19 €	118.942,18 €	796.388,61 €	436.120,51 €	567.308,87 €	93.957,35 €
<b>2019</b>	446.974,67 €	111.627,17 €	1.018.725,08 €	724.397,57 €	712.874,48 €	110.213,15 €

### **Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 2019**

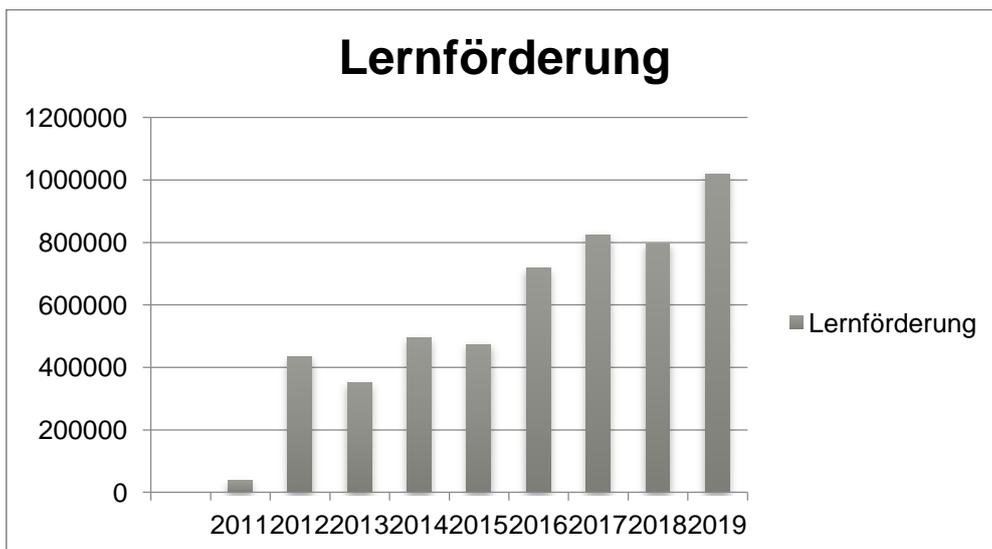
Die Inanspruchnahme wird über die ausgezahlten Beträge und die Zahlungsvorgänge dargestellt. Nachfolgend eine statistische Übersicht über den Mittelabfluss und die Auszahlungsvorgänge im Jahr 2019 (inkl. Stadt und Jobcenter Hildesheim):

	Ausflüge/ Klassen- fahrten	Schüler- beförderung	Lernförderung	Mittags- verpflegung	Schulbedarf	Teilhabe
<b>2019</b>						
SGB II	306.623,06 €	67.793,47 €	751.890,18 €	532.612,27 €	522.362,48 €	61.276,93 €
SGB II (Anzahl)	3.027	1.119	1.683	11.984	5.681	2.663
BKGG	118.887,62 €	38.582,60 €	157.746,90 €	157.117,50 €	141.342,00 €	44.373,72 €
BKGG (Anzahl)	873	453	338	2.514	2.141	1.336
SGB XII	3.712,00 €	258,00 €	6.283,00 €	7.166,30 €	6.590,00 €	652,00 €
SGB XII (Anzahl)	28	5	23	88	100	32
AsylbLG	17.751,99 €	4.993,10 €	102.805,00 €	27.501,50 €	42.580,00 €	3.910,50 €
AsylbLG (Anzahl)	183	67	170	424	603	90
<b>Gesamt</b>	<b>446.974,67 €</b>	<b>111.627,17 €</b>	<b>1.018.725,08 €</b>	<b>724.397,57 €</b>	<b>712.874,48 €</b>	<b>110.213,15 €</b>
<b>Gesamt (Anzahl)</b>	<b>4.111</b>	<b>1.644</b>	<b>2.214</b>	<b>15.010</b>	<b>8.525</b>	<b>4.121</b>

## Darstellung der Auszahlungen der Jahre 2011 – 2019



Besonders auffällig hat sich auch in 2019 die Lernförderung entwickelt, daher wird diese nochmals gesondert dargestellt.



Es wurde ursprünglich erwartet, dass durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags mehr Familien mit ihren Kindern, die bislang Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, zu den vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld wechseln würden und demzufolge Minderausgaben im SGB II und Mehrausgaben beim Kinderzuschlag und Wohngeld entstehen könnten.

Das ist jedoch nicht der Fall.

Allerdings haben insgesamt die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe in 2019 zu Mehrausgaben der Leistungsträger geführt.

## Produkt 346-001: Wohngeld

### Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss für Eigenheim, Eigentumswohnung) geleistet.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung sowie dem Gesamteinkommen.

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Gezahlt wird grundsätzlich ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Ausgeschlossen von der Wohngeldzahlung sind u.a. Bezieher von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII, wenn bei deren Berechnung bereits Unterkunftskosten berücksichtigt worden sind.

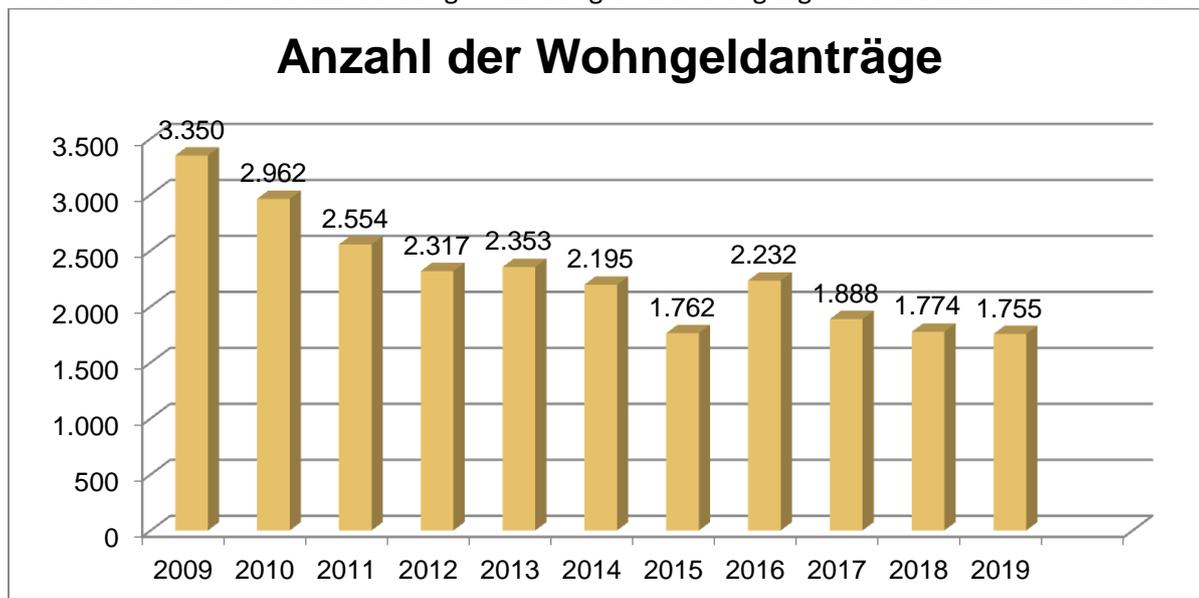
### Antragszahlen

Die Fallzahlen sind insgesamt rückläufig. Aufgrund der Wohngeldnovelle war 2016 ein Fallzahlenanstieg zu verzeichnen, der sich jedoch ab 2017 reduziert hat.

Am 01.01.2020 ist das Wohngeldstärkungsgesetz in Kraft getreten. Durch das neue Wohngeldgesetz wurden die Mietenstufen sowie die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 12 WoGG neu ermittelt und festgesetzt. Die Höhe des Wohngeldes (§ 19 WoGG) wurde auf Grund der bundesweiten Entwicklung der Verbraucherpreise neu ermittelt und angepasst, um das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes insgesamt zu stärken. Die Freibeträge für schwerbehinderte Personen nach § 17 WoGG wurden erhöht. Ebenfalls wurde der anrechnungsfreie Betrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG für eine Pflegeperson angehoben. Aufgrund des Wohngeldstärkungsgesetzes ist mit einem Anstieg der Antragszahlen zu rechnen.

Künftig werden zum 1. Januar eines jeden zweiten Jahres die Berechnungsgrößen des Wohngeldes fortgeschrieben. Die erste Fortschreibung des Wohngeldes erfolgt zum 01.01.2022.

Für den Bereich der Stadt Alfeld erfolgte eine Aufgabenübertragung auf den Landkreis Hildesheim ab 01.11.2012.



Die Zuständigkeit des Landkreises besteht nicht für die Stadt Hildesheim. Dort gibt es eine eigene Wohngeldstelle.

## **Bearbeitungszeiten**

Die Bearbeitungszeiten bei den Wohngeldanträgen liegen seit 2015 unter 10 Kalendertagen, soweit die Anträge vollständig sind. Seit 2015 wurde erstmals ein Planwert von maximal 20 Tagen als Zielwert formuliert.



Hinweis: Durch die Abarbeitung von Altfällen aus Vorjahren verändern sich die Werte gegenüber der Darstellung im Vorjahr geringfügig.

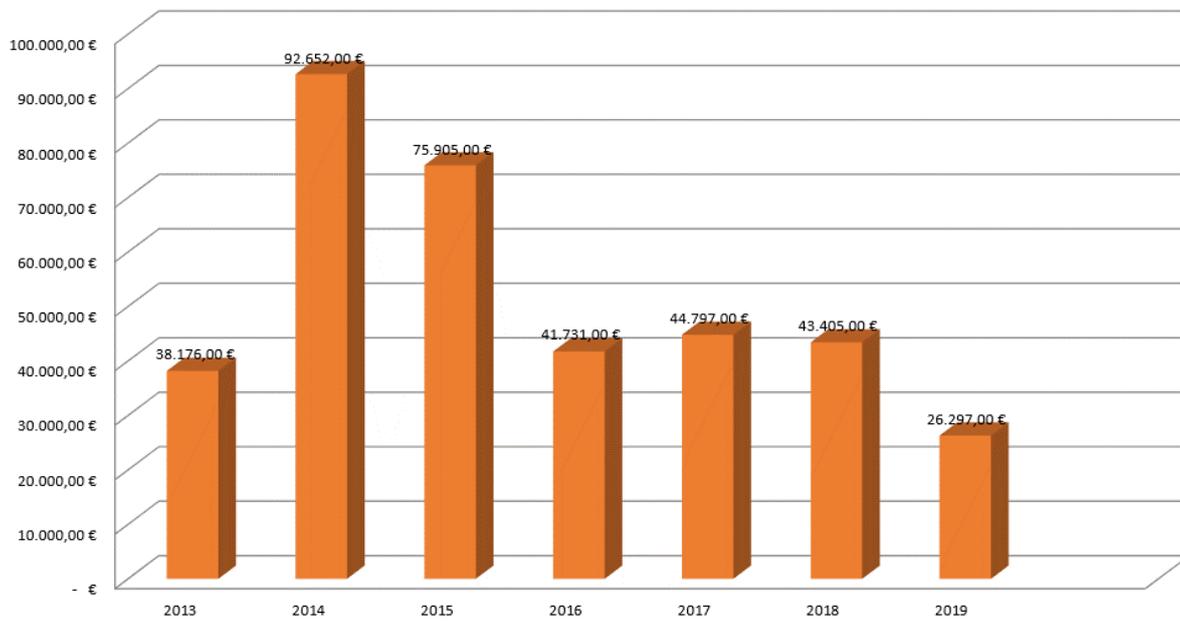
## **Datenabgleich**

Seit dem 1.1.2013 wird für die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ein automatisierter Datenabgleich durchgeführt. Der Datenabgleich hat die Zielsetzung Missbrauchsfälle aufzudecken. Zu diesem Zweck werden die Wohngeld Datensätze an eine zentrale Stelle übermittelt, von dort werden die Wohngeld Daten mit verschiedenen Leistungsstellen z.B. Rententräger, Jobcenter, Banken, Minijobzentrale u.a. abgeglichen und zurück gemeldet, wenn dort entsprechende Datensätze vorhanden sind. So erfolgt beispielsweise eine Rückmeldung zum konkret gemeldeten Wohngeldfall über Arbeitseinkommen, geringfügiges Arbeitseinkommen etc.; diese Rückmeldung wird von der Wohngeldstelle mit den Angaben der Antragsteller abgeglichen und fehlende Angaben werden geklärt und führen ggfls. zur Rückforderung der Wohngeldzahlung.

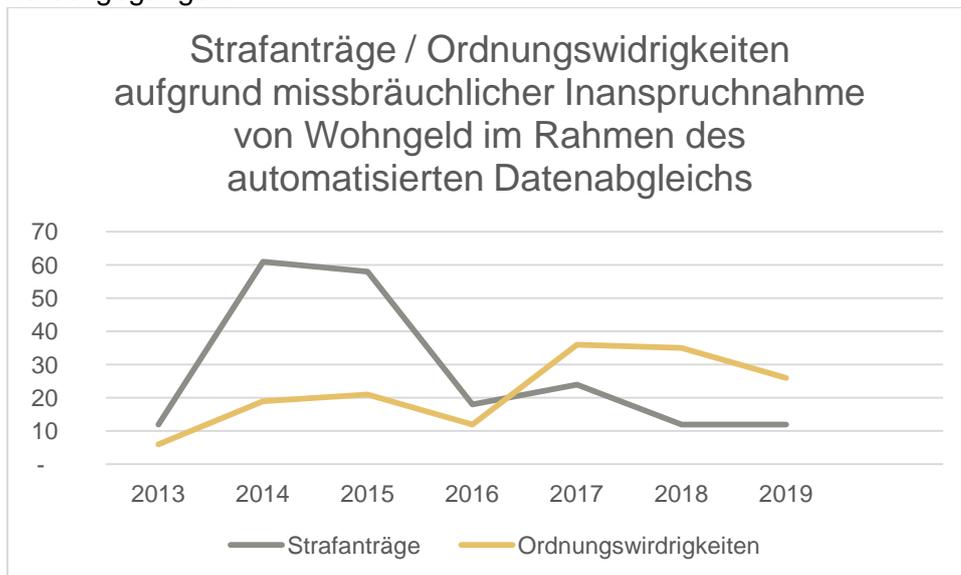
## **Missbräuchliche Inanspruchnahme von Wohngeld / Strafanträge**

Der Zahl der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Wohngeld hat sich im Jahr 2019 erheblich verringert.

### Höhe der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Wohngeld



Die Anzahl der Strafanträge / Ordnungswidrigkeiten ist geringfügig rückläufig. Aufgrund des automatisierten Datenabgleichs ist eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Wohngeld zurückgegangen.



# Produkt 365-001: Sicherstellung der Kindertagesbetreuung

## Einleitung

Tagesbetreuung für Kinder ist eine öffentlich organisierte und finanzierte Förderung von Kindern in Einrichtungen oder Tagespflege, in denen sie sich für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und überwiegend in Gruppen gefördert werden. Kinder sind gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Ihre rechtliche Grundlage findet die Kindertagesbetreuung in den §§ 22 ff. SGB VIII und in den Niedersächsischen Ausführungsgesetzen.

Tageseinrichtungen für Kinder sind im Einzelnen:

1. Krippen - sie sind Einrichtungen in denen ausschließlich Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut werden.
2. Kindergärten - sie sind Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen.
3. Horte – sie sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zum Alter von 13 Jahren.
4. Andere Einrichtungen - sind altersübergreifende Gruppen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu sechs Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen betreut werden.

Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in deren eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in Räumen „Dritter“ geleistet.

## Ausgangslage

Gem. § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII haben Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Rechtsanspruch). Bund und Länder sind nach derzeitiger Auffassung der Ansicht, dass ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren von einer bundesweit durchschnittlichen Versorgungsquote von mindestens 39 % zugrunde zu legen ist.

Von Sorgeberechtigten wird im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine bedarfsgerechte Versorgung an Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung gefordert. Dieser individuelle Bedarf ist insbesondere gegeben, wenn Sorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in Schul- und Hochschulausbildung befinden.

Im Landkreis Hildesheim liegt die Versorgungsquote im Bereich der Krippenbetreuung auf Grundlage der vorhandenen und geplanten Betreuungsplätze bei rd. 42 % und in der Kindergartenbetreuung bei rd. 94 %.

Zum Betreuungsjahr 2019/2020 werden in den kreisangehörigen Kommunen 2.764 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren angeboten.

Im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim stehen insgesamt 174 Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie von Elterninitiativen zur Verfügung. Weiterhin werden Plätze in Spielkreisen angeboten. Im Jahr 2019 liegt der Betreuungsbestand in den Kindergärten und Kinderspielkreisen bei 7.659 Plätzen.

Bei den Angeboten für eine ganztägige Betreuung für Schulkinder die noch nicht 14 Jahre alt sind, stehen zum Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 insgesamt 3.532 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon entfallen 1.233 Plätze in den Hortbereich. Weitere 2.299 Plätze werden im Rahmen der Schulbetreuung und in sonstigen Betreuungsangeboten (z.B. in Jugendzentren) bereitgehalten. Sollte die Ganztagsbetreuung im schulischen Bereich weiterhin verstärkt beantragt und bewilligt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Plätze im Hortbereich nicht im Bestand erhöht und nur noch dort angeboten wird, wo es keine schulische Ganztagsbetreuung gibt oder diese nur eingeschränkt angeboten wird.

Zum Stichtag 01.10.2019 sind im Landkreis 124 Personen als qualifizierte Kindertagespflegepersonen registriert. Davon sind 10 Personen lediglich als Vertretungskräfte aktiv. Die übrigen 114 Personen halten bei einer gleichzeitigen Betreuung lt. Pflegeerlaubnis insgesamt 515 Plätze in ihren Kinder- und Großtagespflegestellen vor. Zurzeit gibt es 15 Großtagespflegestellen in denen 132 Betreuungsplätze bereitgehalten werden. Die tatsächliche Belegungsquote fällt allerdings geringer aus, da ein Teil der aktiven Kindertagespflegepersonen weniger als fünf Kinder betreut.- Im Jahr 2019 wurden nach Meldung der Kommunen 549 Kinder in Tagespflegestellen betreut.

Ein weiterer Bedarf wird sich bei der Versorgung von Kindern unter einem Jahr ergeben. Es gibt vereinzelt Anfragen nach dieser Form der Kindertagesbetreuung sowie in der Kindertagespflege. Daher gibt es in einigen Kommunen bereits Überlegungen/Planungen zum Ausbau dieses Angebotes. Tendenziell wird das Angebot eher im urbanen Bereich nachgefragt.

Vermehrt werben die Kommunen und der Landkreis Hildesheim auch um eine Steigerung bei den Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege. Im Jahr 2019 konnten 24 Personen im Rahmen von zwei 160 Stunden Qualifizierungskursen geschult werden. Zusätzlich wird seit November 2019 ein dritter Kurs mit 12 Teilnehmenden angeboten, der im März 2020 endet. Weitere Qualifizierungskurse mit jeweils 15 Teilnehmenden sind im Jahr 2020 geplant. Außerdem wird der Landkreis erstmals eine Zusatzqualifizierung Inklusion anbieten.

Vermehrt ist zu beobachten, dass eine gestiegene Nachfrage nach integrativen Plätzen besteht. Es ist Ziel von Kommunen und Landkreis die Anzahl dieser Plätze zu steigern, um Eltern und Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot bieten zu können.

Die Kommunen im Landkreis Hildesheim gehen nach eigenen Einschätzungen davon aus, dass bei der U3-Versorgung in den nächsten Jahren ein erheblicher Mehrbedarf an Betreuungsplätzen erforderlich sein wird. Daher haben die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde Leinebergland die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in den Krippen und Kindergärten vorgesehen. Die Versorgung mit Plätzen für die schulpflichtigen Kinder soll ebenfalls bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Die Fachberatungen für die Kindertagesbetreuung und die Kindertagespflege stellen durch ihre Beratungs- und Fortbildungsangebote für die kommunalen Einrichtungen und für die Kindertagespflege den vom SGB VIII geforderten Qualitätsstandard für die kommunalen Einrichtungen und die Kindertagespflege sicher.

### **Kostenausgleich für gemeindefremde Kinder**

Nach § 5 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den kreisangehörigen Kommunen zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Stand 2019), gewährleisten die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit der Wahrnehmung und Durchführung dieser Aufgaben die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII. In § 8 der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung ist hierzu ein angemessener Kostenausgleich an den Betriebskosten durch den Landkreis Hildesheim an die Kommunen für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde und außerhalb des Kreisgebietes geregelt.

Ein Kostenausgleich durch den Landkreis Hildesheim bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde aber innerhalb des Kreisgebietes, findet aufgrund der Neuregelung des Kita-Vertrages nicht mehr statt.

### **Kostenübernahme in Kindertagespflege**

Mit der Neuregelung der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung zum 01.01.2019 trägt der Landkreis gem. § 3 dieser Vereinbarung die Kosten für die Kindertagespflege, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege rückwirkend zum 01.01.2019 geändert.

Ein wesentlicher Teil der Änderungen betrifft die in § 6 festgelegte Höhe des Betreuungsentgeltes und die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sowie Vertretungskräften und die Schaffung geeigneter Vertretungsregelungen. Die Gemeinden erhalten, je zusätzlicher nach dem 01.01.2019 gewonnener Kindertagespflegeperson, 1.000,00 €. Ein weiterer Teil der Änderungen betrifft die Gewährung von zusätzlichen Leistungszahlungen an die Kindertagespflegepersonen. Die Auszahlung der Beträge erfolgt durch die kommunalen Familienservicebüros.

## Finanzielle Förderungen für Baumaßnahmen

Der Landkreis Hildesheim fördert im Rahmen der jeweils im Haushaltsjahr bereit gestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der durch Beschluss des Kreistages am 27.06.2019 festgelegten „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“. Durch den Landkreis Hildesheim konnten im Haushaltsjahr 2019 wieder mehrere Investitionsmaßnahmen zum Neubau von Krippen, dem Umbau von Kindergärten für die Einrichtung einer Krippengruppe, die Sanierung von Kindergärten und Horten und die Einrichtung von Horten der kommunalen und freien Einrichtungsträger mit den bereitgestellten Haushaltsmitteln gefördert werden.

Die Förderung erfolgt jeweils auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Insgesamt wurden durch den Jugendhilfeausschuss im Jahr 2019 Zuwendungen an die kreisangehörigen Kommunen und die freien Träger in Höhe von 1.895.017,90 € bewilligt.

### **Info: Bestandszahlen Krippen**

Betreuungsplätze: (Stand August 2019)

Kreisangehörige Kommunen	Krippenplätze						Bestand total
	Vormittags- und Nachmittagsplätze (<6 Stunden)	3/4 - Plätze (6>8 Stunden)	Ganztagsplätze (>8 Stunden)	Integrative Plätze in der Gruppenintegration	Krippenplätze in altersübergreifenden Gruppen ü3	Plätze für Kinder mit Behinderungen	
Stadt Alfeld	30	24	45	3	42	-	144
Gemeinde Algermissen	-	57	57	-	18	-	132
Stadt Bad Salzdetfurth	3	-	42	-	-	-	45
Stadt Bockenem	20	15	10	-	-	-	45
Gemeinde Diekholzen	1	18	25	1	2	-	47
Stadt Elze	-	15	30	-	-	-	45
Gemeinde Freden	-	-	30	-	-	-	30
Gemeinde Giesen	-	-	124	-	-	-	124

Gemeinde Harsum	-	-	90	-	8	-	98
Stadt Hildesheim	15	213	533	6	33	0	800
Gemeinde Holle	-	15	75	-	-	-	90
Gemeinde Lamspringe	-	45	-	-	-	-	45
Samtgemeinde Leinebergland	15	56	45	-	-	-	116
Gemeinde Nordstemmen	-	75	30	-	-	-	105
Stadt Sarstedt	-	73	112	2	3	-	190
Gemeinde Schellerten	-	-	75	-	-	-	75
Gemeinde Sibbesse	-	-	15	-	9	-	24
Gemeinde Söhlde	-	-	44	1	15	-	60
Landkreis Hildesheim	84	606	1.382	13	130	0	2.215

**Info: Bestandszahlen Kindergärten**

Betreuungsplätze: (Stand August 2019)

Kreisangehörige Kommunen	Kindergartenplätze				Spielkreisplätze	Integrative Plätze in der Gruppenintegration	Einzelintegrationsplätze	Bestand total
	Vormittagsplätze/ Nachmittagsplätze (<6 Stunden)	3 /4 - Plätze (6>8 Stunden)	Ganztagsplätze (>8 Stunden)	KiGa-Plätze in altersübergreifenden Gruppen Ü3				
Stadt Alfeld	149	91	160	-	-	8	-	408
Gemeinde Algermissen	64	191	125	58	-	4	-	442
Stadt Bad Salzdetfurth	132	-	212	13	10	5	-	372
Stadt Bockenem	125	69	55	-	-	4	-	253
Gemeinde Diekholzen	5	69	117	-	-	8	-	199
Stadt Elze	35	89	125	-	4	-	-	253
Gemeinde Freden	60	-	42	-	20	-	-	122
Gemeinde Giesen	15	40	162	48	-	50	12	327
Gemeinde Harsum	25	65	175	34	-	6	-	305
Stadt Hildesheim	225	705	1.477	95	-	80	3	2.585

Gemeinde Holle	40	48	124	-	-	4	-	216
Gemeinde Lamspringe	58	85	25	-	-	4	-	172
Samtgemeinde Leinebergland	163	60	230	-	-	8	-	461
Gemeinde Nordstemmen	30	237	125	-	-	12	-	404
Stadt Sarstedt	7	224	293	8	-	16	-	548
Gemeinde Schellerten	68	-	160	-	-	8	-	236
Gemeinde Sibbesse	50	25	25	32	-	-	-	132
Gemeinde Söhlde	64	0	133	15	-	12	-	224
Landkreis Hildesheim	1.315	1.998	3.765	303	34	229	15	7.659

**Info: Bestandszahlen Kindertagespflege**

Kindertagespflegepersonen und Betreuungsplätze: (Stand 01. August 2019)

Kreisangehörige Kommunen	Anzahl aktive TPP *	davon als Vertretungskraft*	Anzahl Plätze gleichzeitig lt. Pflegeerlaubnis*	davon Großtagespflegestellen*	Plätze in Großtagespflege lt. Pflegeerlaubnis*
Stadt Alfeld	9	2	45	2	20
Gemeinde Algermissen	3	1	10		
Stadt Bad Salzdetfurth	10		48	1	8
Stadt Bockenem	4		20	1	10
Gemeinde Diekholzen	4	1	13	1	8
Stadt Elze	10	1	43	3	26
Gemeinde Freden	1		5		
Gemeinde Giesen	4		20		
Gemeinde Harsum	9		40	1	8
Stadt Hildesheim	42	4	149	5	44
Gemeinde Holle	1		2		
Gemeinde Lam-springe	3		13	1	8
Samtgemeinde Leinebergland	6		30		
Gemeinde Nordstemmen	7		30		
Stadt Sarstedt	4	1	15		
Gemeinde Schellerten	1		5		
Gemeinde Sibbesse	3		12		
Gemeinde Söhlde	3		15		
Landkreis gesamt	124	10	515	15	132
<i>Nicht im Landkreis Hildesheim tätig</i>	<b>5</b>				

\* Zahlen sind dem Tagespflegeportal des Familienservicebüros entnommen.

### **Info: Bestandszahlen Hort**

Betreuungsplätze: (Stand 01. August 2019)

Kreisangehörige Kommunen	Horte	Sonstige Betreuungs- angebote *	Gesamtzahl der Plätze
	Plätze nach KITaG		
Stadt Alfeld	-	220	220
Gemeinde Algermissen	112	70	182
Stadt Bad Salzdetfurth	-	60	60
Stadt Bockenem	20	220	240
Gemeinde Diekholzen	60	50	110
Stadt Elze	20	200	220
Gemeinde Freden	-	56	56
Gemeinde Giesen	145	-	145
Gemeinde Harsum	10	100	110
Stadt Hildesheim	654	-	654
Gemeinde Holle	60	20	80
Gemeinde Lamspringe	-	90	90
Samtgemeinde Leinebergland	20	180	200
Gemeinde Nordstemmen	32	477	509
Stadt Sarstedt	-	411	411
Gemeinde Schellerten	40	10	50
Gemeinde Sibbesse	-	65	65
Gemeinde Söhlde	70	100	130
Landkreis Hildesheim	1.243	2.329	3.572

\* Schulbetreuung ganztags, sonstige Betreuungsangebote (z.B. in Jugendzentren)

## **Produkt 366-001: Kreiseigene Jugendeinrichtungen**

### ***Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH***

Um die kreiseigenen Jugendeinrichtungen "Jugendwanderheim Windmühle Marienrode" und "Schulland- und Jugendheim Haus Berlin" mittel- und langfristig in ihrem Bestand zu sichern und sie konzeptionell auf die Zukunft auszurichten, hat der Landkreis Hildesheim mit der Labora gGmbH in Peine mit je einem 50%tigen Anteil die Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH gegründet und die beiden Jugendeinrichtungen an die Betriebsgesellschaft zum 01.10.2008 übertragen.

Die Aufgabenstellung der Gesellschaft orientiert sich an dem im Gesellschaftervertrag definierten Auftrag, also dem Betrieb der Landschulheime. Diesen Auftrag erfüllt die Gesellschaft überwiegend mit vom Landkreis Hildesheim gestelltem Personal. Im Jahr 2019 waren in Hohegeiß zehn Personen beschäftigt, vier wurden vom Landkreis gestellt. In Marienrode stellt der Landkreis kein Personal mehr. Insgesamt sind hier drei Personen im Mini-Job tätig. Der Jugendhof Schönberg wird durch zwei Mitarbeiter/innen der Betriebsgesellschaft geführt. Der Landkreis stellt hier kein Personal.

Die Einrichtungen ermöglichen Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Schul- und sonstigen Vereinsveranstaltungen interessante und erlebnisreiche Tage zu verbringen. Ziel ist aber nicht die Gewinnoptimierung, sondern die effiziente Nutzung der Erlöse und der Zuschüsse des Landkreises Hildesheim zum Erhalt und Betrieb der Einrichtungen. Diese Unternehmensstrategie sichert die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit beider Gesellschafter zeigt sich in der Nutzung der unterschiedlichen Erfahrungen und Kontakte zum Wohl der Gesellschaft. Die an die Gesellschaft gestellten Erwartungen konnten so erfüllt werden. Die durchgeführten Veränderungen in den Häusern bezüglich der Ausstattung, Einrichtung, Gestaltung und Schaffung zusätzlicher Angebote und Dienstleistungen, wurden von den Gästen positiv bewertet.

Zahlungsschwierigkeiten sind während des Berichtsjahres nicht aufgetreten. Es sind keine Risiken erkennbar, die den Bestand der Gesellschaft gefährden könnten.

## Produkt 421-001: Sportförderung

Die kommunale Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Rahmen stellen die Kommunen u. a. den Sportvereinen Sporthallen und Freianlagen zur Verfügung. Der Landkreis Hildesheim gewährt den Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und Sportvereinen Zuschüsse zum Erhalt und zur Sanierung von Sportanlagen. Er kommt dieser freiwilligen Aufgabe seit vielen Jahren nach.

### Förderung des Sports durch den Landkreis Hildesheim im Jahr 2019

Der Sport ist ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Seine bildungs-, sozial- und gesundheitspolitische sowie integrative Bedeutung ist unbestritten. Der Landkreis Hildesheim will deren Bedeutung mit seiner Sportförderung unterstützen. Die Förderung soll dazu beitragen attraktive Sportstätten für den Freizeit-, Leistungs-, Breiten- sowie Schulsport zu erhalten und deren Funktionsfähigkeit und Qualität zu sichern.

Der Landkreis Hildesheim hat im Jahre 2019 Investitionen für die Sanierung und Erhaltung von Sportstätten der Städte und Gemeinden sowie der Sportvereine mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 113.291,70 € gefördert. Diese Förderung hat u.a. dazu beigetragen, dass auch weiterhin attraktive und funktionsgerechte Sportstätten für sporttreibende Menschen im Landkreis Hildesheim - und hier insbesondere für viele Kinder und Jugendliche - zur Verfügung stehen.

### Zuschüsse im Jahr 2019

Antragsteller	Maßnahme	Zuschüsse 2019
Schützengesellschaft Diekholzen e.V.	Sanierungsmaßnahmen des Luftdruckstandes im Schießstand in Diekholzen	950,00 €
Gemeinde Algermissen	Errichtung einer neuen Heizungsanlage mit BHKW (Blockheizkraftwerk) in der Sporthalle Ostpreußenstraße in Algermissen	18.213,87 €
	Sanierung der Duscheinrichtungen sowie Sanierung der Trinkwasser- und Heizungsverteilung	33.922,04 €
TSV Söhlde e.V.	Einrichtung einer Platzbewässerung für die Sportanlage in Söhlde	4.027,84 €
Gemeinde Algermissen	Sanierung des Hallenbodens und Prallschutzes in der Turnhalle Lühnde	13.745,67 €
VfL Sehlem e.V.	Maßnahmen am vereinseigenen Fußballplatz: Anschaffung von überdachten Spieler- und Trainerbänken, Metallgerätehaus für Sport- und Platzmaterial, Geländer für den Spielerzugang zum Platz	1.298,31 €
Stadt Alfeld (Leine)	Erneuerung der Fluchtlichtanlage am Hartplatz im Hindenburgstadion in Alfeld	17.005,00 €
SV „Rot-Weiß“ Ahrbergen e.V.	Neubau eines vierten Tennisplatzes auf der vereinseigenen Tennisanlage in Ahrbergen	19.474,11 €
MTV Harsum e.V.	Neubau einer Multifunktionsbeachanlage auf dem Vereinsgelände in Harsum	4.744,86 €

### **Zuschuss an den Kreissportbund**

Im Jahr 2019 förderte der Landkreis Hildesheim darüber hinaus mit einem Betrag von 70.500 € die wichtige Arbeit der ehrenamtlich tätigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Mit diesem finanziellen Beitrag dokumentiert der Landkreis Hildesheim Dank und Anerkennung für das große Engagement der großen Zahl von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sportvereine im Kreissportbund Hildesheim.

Viele Kinder und Jugendliche werden durch die Angebote der Sportvereine positiv angesprochen und mit der fachlichen aber auch überfachlichen Arbeit erreicht. Gerade in der Entwicklungsphase von Kindern und Jugendlichen ist es von großer Bedeutung durch Bewegung, Spiel und Sport, Gemeinschaftsgefühl und Solidarität im Sportverein zu erleben. Diese u.a. auch auf Prävention angelegten Angebote sind in unserer derzeitigen gesellschaftlichen Entwicklung ein besonders wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität im Landkreis Hildesheim.

### **Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports**

Der außerunterrichtliche Schulsport wurde vom Landkreis Hildesheim im Jahr 2019 mit einer Summe von rd. 10.000 € unterstützt. Nur durch die Bereitstellung dieser Fördermittel konnten die vielfältigen Veranstaltungen des außerunterrichtlichen Schulsports in Form von Turnieren und Wettkämpfen realisiert werden. Die Organisation wird vom Fachberater für den Schulsport im Landkreis Hildesheim gewährleistet.

Seit dem Jahr 2010 unterstützt der Landkreis Hildesheim in Kooperation mit dem NFV-Kreis Hildesheim, dem Kreissportbund Hildesheim und der Stadt Hildesheim den außerschulischen Schulsport. Im Jahr 2019 wurden wieder folgende Veranstaltungen durchgeführt:

<b>Außerschulische Sportveranstaltungen</b>	<b>Mannschaften*</b>	<b>Schüler/innen</b>
Vollino-Grundschul-Cup (Mädchen u. Jungen)	43	160
Hallenkreismeisterschaften der Schulen (Mädchen)	19	190
Hallenkreismeisterschaften der Schulen (Jungen)	40	400
Jugend trainiert für Olympia – Fußball WK III Jungen (Kreisentscheid)	16	160
Jugend trainiert für Olympia – Fußball WK II Jungen (Kreisentscheid)	18	180
Jugend trainiert für Olympia – Fußball WK IV Jungen (Kreisentscheid)	18	180
Jugend trainiert für Olympia – Fußball WK III Mädchen (Kreisentscheid)	7	70
Jugend trainiert für Olympia – Fußball WK II Mädchen (Kreisentscheid)	9	90
Jugend trainiert für Olympia – Fußball WK IV Mädchen (Kreisentscheid)	3	30
26. Haseder Dauerlauf-Biathlon 2019 der Grundschulen	18	186
Grundschul-Fußballturnier „Tag der Begegnung und Integration“ (Mädchen)	18	180
Grundschul-Fußballturnier „Tag der Begegnung und Integration“ (Jungen)	34	240

\* Eine Mannschaft besteht aus 10

Schüler\*innen.

An dem Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ haben 24 Schulen der Sekundarstufe I teilgenommen. Bei den anderen Turnieren konnte die Teilnahme von 59 Grundschulen, 34 Schulen der Sekundarstufe I und 10 Schulen der Sekundarstufe II verzeichnet werden. Die außerschulischen Schulsportveranstaltungen haben damit im Landkreis Hildesheim weiterhin einen hohen Stellenwert und erfreuen sich großer Resonanz.

Im Jahr 2019 konnte in Zusammenarbeit mit dem NFV-Kreis Hildesheim, eine Lehrerfortbildung zu dem Schulsportangeboten angeboten werden. Die Fortbildung verzeichnete eine Teilnahme von 55 Lehrer\*innen aus den Grundschulen und der Sekundarstufe I.

Die bisherige gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im außerunterrichtlichen Schulsport mit dem Fachberater für den Schulsport, Herrn Ingo Schröder, von der Niedersächsischen Landesschulbehörde in Hannover, Abteilung Turnierorganisation, wurde im Landkreis Hildesheim fortgeführt.

Ein besonderer Dank gilt auch dem Schulfußballreferenten des NFV-Kreises, Herrn Günther Schaper, für seine ehrenamtliche Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Schulfußballturnieren in Stadt und Landkreis.

Außerdem wurde die Teilnahme am Deutschen Sportabzeichen von Schüler\*innen des Gymnasiums Sarstedt unterstützt. 21 Abzeichen in Gold, Silber und Bronze wurden ausgegeben.

Die unterschiedlichen Schulsportangebote werden immer wieder gern von den Schulen angenommen und zeichnen sich durch eine hohe Beteiligung aller Schulformen aus.

### ***Sonstige Förderung***

Der Landkreis Hildesheim ist nach wie vor zuständig für die Beschaffung und Weiterleitung der Urkunden für die Bundesjugendspiele an über 89 Schulen aller Schulformen im Landkreis. Weiterhin ist er Bearbeitungsstelle für Sportunfälle für jugendliche Sportler bis zum 18. Lebensjahr. 2019 wurden 25 Sportunfälle gemeldet, wobei keine Unfallmeldung zu einer Versicherungsleistung geführt hat.

Jungen Sportlern und Jugendmannschaften aus allen Bereichen des Sports wurde die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften gefördert.

### ***Zukünftige Schwerpunkte der Sportförderung im Landkreis Hildesheim***

Das Amt für Familie setzt die Förderung des Sports im Landkreis Hildesheim fort. Für 2020 stehen die Mittel für die Sportförderung weiterhin zur Verfügung.

Ab 2012 hat der Kreistag die Sportförderung des Landkreises Hildesheim durch eine Richtlinie neu geregelt. Die jugend-, gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung des Breiten- und Freizeitsportes für Kinder und Jugendliche findet eine größere Gewichtung bei den Anträgen zur Sportförderung. Im Jahr 2020 ist eine Überarbeitung der Sportförderung geplant. Hier soll ein Schwerpunkt, beispielweise auf Maßnahmen zur Barrierefreiheit bei den Sportanlagen und Schwimmbädern gelegt werden, um die Teilhabe und den Zugang zu den Sport- und Veranstaltungsorten zu ermöglichen.

Weiterhin wird der Landkreis Hildesheim die Aus- und Fortbildung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Sportvereine in der bisherigen Höhe von 70.500 € fördern. Auch die Maßnahmen und Veranstaltungen des außerunterrichtlichen Schulsports haben eine hohe Priorität. Der Landkreises Hildesheim sieht u.a. auch in den sportlichen Aktivitäten gute Chancen zur Integration unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

# Anlage A : Bericht wesentliches Produkt 365-001 Sicherstellung der Kindertagesbetreuung

---

**Wesentliche Produkte im Dezernat 4;**  
**hier: 407 / Amt für Familie**

Produktverantwortlich: Amtsleiter Steffen Schwenke

**Jahresbericht 2019 und Ausblick**

**Wesentliches Produkt**

**365-001 Sicherstellung der Kindertagesbetreuung**

---

## **A. Einleitung**

Tagesbetreuung für Kinder ist eine öffentlich organisierte und finanzierte Förderung von Kindern in Einrichtungen oder Tagespflege, in denen sie sich für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kinder sind gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Ihre rechtliche Grundlage findet die Kindertagesbetreuung in den §§ 22 ff. SGB VIII und in den Niedersächsischen Ausführungsgesetzen.

Kindertagesbetreuung umfasst nach § 22 Abs. 3 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Einrichtungen oder in Kindertagespflege im Hinblick auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Förderungsauftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln mit ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Kindertagesbetreuung soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII auch die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Bereits seit 1996 haben Kinder, ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung (Kindergartenplatz). Nach dem stufenweisen Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren (Krippe) ist am 01.08.2013 auch der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres in Kraft getreten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII

unter bestimmten Voraussetzungen zu betreuen, z.B. wenn diese Förderung für ihre Entwicklung geboten ist oder die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind.

Zuständig für die Erfüllung des jeweiligen Anspruchs ist der Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der Jugendhilfe.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll gem. § 22a Abs. 1 SGB VIII die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden.

Seit mehreren Jahren nehmen die kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege die Aufgaben der Kindertagesbetreuung gemäß §§ 22 - 24a SGB VIII in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahr. In seiner Sitzung am 06.12.2018 hat der Kreistag die „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung“ (Kita-Vertrag) aufgrund der Vorlage 508/XVIII sowie des Antrages der Gruppe SPD – CDU Nr. 265/XVIII vom 06.12.2018 beschlossen. Dieser ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Für das Jahr 2019 erhielten die Kommunen vom Landkreis Hildesheim einen finanziellen Ausgleich, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege trägt der Landkreis gem. § 3 Kita-Vertrag die Kosten, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebskostenzuschuss des Landes und die durch die Familien- und Kinderservicebüros vereinnahmten Elternbeiträge für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege fallen dem Landkreis zu.

Ergänzend hierzu hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2019 die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege rückwirkend zum 01.01.2019 geändert. Ein wesentlicher Teil der Änderungen betrifft die in § 6 der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgelegte Höhe des Betreuungsentgeltes und die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sowie Vertretungskräften und die Schaffung geeigneter Vertretungsregelungen. Die Gemeinden erhalten, je zusätzlicher nach dem 01.01.2019 gewonnener Kindertagespflegeperson, 1.000,00 €. Ein weiterer Teil der Änderungen betrifft die Gewährung von zusätzlichen Leistungszahlungen an die Kindertagespflegepersonen.

2. Den Gemeinden wird gem. § 6 Abs. 1 und 2 Kita-Vertrag ein Zuschuss zu den Personalkosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Berechnung des jährlichen Zuschusses erfolgt auf Basis der vom Land Niedersachsen gewährten Finanzhilfen für Personalausgaben. Der dort in den Bewilligungsbescheiden angegebene einrichtungsbezogene Gesamtbetrag der Finanzhilfe für Personalkosten wird auf 100 Prozentpunkte hochgerechnet. Der sich so ergebende Gesamtbetrag (Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten zuzügl. rechnerischer Aufstockung auf insgesamt 100%) wird mit einem Aufschlag versehen an die jeweilige Gemeinde ausgeschüttet.  
Der Aufschlag beträgt für das Kindergartenjahr 2018/2019 (beginnend ab 01.01.2019) = 13 % und für das Kindergartenjahr 2019/2020 (beginnend ab 01.08.2019) = 14 %.
3. Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt 242.000,00 €.

Die Aufteilung erfolgt nach der Anzahl der unter dreijährigen betreuten Kinder der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtzahl der betreuten Kinder des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe auf Grundlage gemeindlicher Meldungen zum Stichtag 31.05. des Jahres.

4. Für die Durchführung der Betreuung von Kindern der Altersgruppe vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr, außerhalb von Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG, erhält die Gemeinde einen pauschalen Betrag von 63,00 € je Kind und Jahr, bezogen auf den Stand zum 31.05. eines jeden Jahres. Es erfolgt eine jährliche Dynamisierung des Betrages je Kind in Höhe von 2,5 % des Vorjahreswertes beginnend mit dem Kindergartenjahr 2019/2020.
5. Mit Abschluss der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag) tritt die „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Hildesheim“ außer Kraft.  
Ein Kostenausgleich durch den Landkreis Hildesheim, bei Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnsitzgemeinde, findet innerhalb des Kreisgebietes nicht statt.  
Soweit eine Betreuung außerhalb des Kreisgebietes stattfindet, übernimmt die Wohnsitzgemeinde die hierfür ggfls. entstehenden Kosten und rechnet diese mit der aufnehmenden Gemeinde bzw. Einrichtung ab.  
Der Landkreis Hildesheim erstattet in einem solchen Fall, aufgrund der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes sowie des Nieders. Städtetages, die in der jeweils gültigen Fassung festgelegten monatlichen Pauschalen.
6. Soweit die Gemeinden aus der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag) weniger Zuwendungen als bisher erhalten haben, hat der Landkreis diese Minusbeträge degressiv ausgeglichen. Die Bezugsgröße sind die Ist-Zahlungen im Jahr 2018.  
Der Ausgleich der Minusbeträge erfolgt für das erste Kindergartenjahr (für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020) zu 100 % und reduziert sich in den Folgejahren über 70 % (Kindergartenjahr 2020/2021), 40 % (Kindergartenjahr 2021/2022), 10 % (Kindergartenjahr 2022/2023) auf Null (Kindergartenjahr 2023/2024).

Auf Grundlage der vereinbarten Kostenbeteiligung ist im Jahr 2019 eine Summe in Höhe von rd. 37,7 Mio. € gezahlt worden.

## **B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling**

Die Sach- und Qualitätsziele ergeben sich aus der anliegenden Produktbeschreibung.

Im Rahmen ihrer Planungsverantwortung gemäß §§ 79 und 80 SGB VIII organisieren die Städte und Gemeinden den bedarfsgerechten Bestand an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Horten und Kindertagespflege. Die planerische Versorgungssituation der Kommunen wird regelmäßig im Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Landkreises dargestellt.

In regelmäßigen Gesprächen mit den Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen wird die Ausbauplanung evaluiert.

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind im Alter von einem bis unter drei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege. Nach derzeitiger Auffassung gehen Bund und Länder von einem bedarfsgerechten Angebot für Kinder unter drei Jahren bei einer bundesweit durchschnittlichen Versorgungsquote von mindestens 39 % aus.

Zum Betreuungsjahr 2019/20 wurden im Landkreis Hildesheim 2.764 Plätze in der U3-Betreuung angeboten. Damit lag die Versorgungsquote im Jahr 2018 bei rd. 42 %.

Als qualifizierte Kindertagespflegepersonen waren zum Stichtag 01.08.2018 im Landkreis 124 Personen registriert, davon sind 10 Personen nur als Vertretungskräfte aktiv. Bei den 114 Kindertagespflegepersonen werden insgesamt rd. 515 Plätze - bei einer gleichzeitigen Betreuung lt. Pflegeerlaubnis - in den Kinder- und Großtagespflegestellen vorgehalten. Zurzeit gibt es 15 Großtagespflegestellen (Pflegestellen mit bis zu 10 Plätzen) in denen 132 Betreuungsplätze bereitgehalten werden. Die überwiegende Zahl der Tagespflegepersonen betreut bei einer gleichzeitigen Anwesenheit weniger als fünf Kinder. Nach Meldung der Kommunen werden Vormittags- und Nachmittagsplätze,  $\frac{3}{4}$ -Plätze sowie Ganztagsplätze in der Kindertagespflege angeboten. Im Jahr 2019 konnte dadurch eine Betreuung von 549 Kindern erfolgen.

Die Zahl der Tagespflegepersonen unterliegt immer wieder Schwankungen, da einige zeitweise aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen pausieren, die Tätigkeit ersatzlos einstellen oder auf den Arbeitsmarkt zurückkehren. Der Landkreis versucht hier durch die ausreichende Qualifizierung mit weiteren Personen den Bedarf zu decken. Im Jahr 2019 konnten weitere 24 Personen in zwei 160 Stunden umfassenden Qualifizierungskursen geschult werden. Zusätzlich wurde im November 2019 ein dritter Kurs mit 12 Teilnehmenden gestartet, der im März 2020 endet. Aufgrund des Kursangebotes ist in diesem Bereich mit einer leichten Verbesserung zu rechnen.

Um eine höhere Zahl von Kindertagespflegepersonen zu gewinnen und die Einkommenssituation bei der Kindertagesbetreuung angemessen zu steigern, wurde die Richtlinie zur Förderung in der Kindertagespflege zum 01.01.2019 geändert bzw. angepasst. Insbesondere die Anhebung des Betreuungsentgeltes und die Gewährung weiterer, zusätzlicher Leistungen sollen die Kindertagespflege für Interessierte attraktiver machen.

Seit einiger Zeit gibt es bei einigen Kommunen des Landkreises Hildesheim Anfragen nach einer Betreuung von unter einjährigen Kindern. Daher gibt es Überlegungen und Planungen dieser Form in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege gerecht zu werden.

Vermerkt ist zu beobachten, dass die Nachfrage nach integrativen Plätzen steigt. Da sich ein steigender Bedarf abzeichnet, wird es zukünftig Ziel von Landkreis und Kommunen sein, die Anzahl dieser Plätze zu erhöhen, um Eltern und Kindern ein bedarfsgerechtes Angebot bieten zu können.

Die Versorgung aller Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen oder ergänzend in der Kindertagespflege ist durch die kreisangehörigen Kommunen sicherzustellen. Im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim stehen insgesamt 174 Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie von Elterninitiativen zur Verfügung. Weiterhin werden Plätze in Spielkreisen angeboten. Im Jahr 2019 lag der Bestand in den Kindergärten und Kinderspielkreisen bei 7.659 Plätzen. Der Versorgungsgrad im Landkreis Hildesheim liegt damit insgesamt bei rd. 94 %.

Bei den Angeboten für eine ganztägige Betreuung für Schulkinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, standen zum Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 insgesamt 3.532 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon entfielen 1.233 Plätze auf den Hortbereich. Weitere 2.299 Plätze wurden im Rahmen der Schulbetreuung und bei sonstigen Betreuungsangeboten (z.B. Jugendzentren, Elterninitiativen) bereitgehalten. Der Landkreis und die Kommunen sind weiterhin daran interessiert, die Anzahl von Betreuungsplätzen für die schulpflichtigen Kinder bedarfsgerecht anzubieten.

Sollte die Ganztagsbetreuung im schulischen Bereich verstärkt beantragt und bewilligt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Plätze im Hortbereich reduziert und Hortplätze nur dort angeboten werden, wo es keine schulische Ganztagsbetreuung gibt oder diese nur eingeschränkt angeboten wird.

Die Mitarbeiter\*innen in der Fachberatung für die Tagesbetreuungseinrichtungen und die Kindertagespflege stellen durch ihre Beratungs- und Fortbildungsangebote für die kommunalen Kindertageseinrichtungen sowie insgesamt für die Kindertagespflege den vom SGB VIII geforderten Qualitätsstandard sicher.

Der Landkreis Hildesheim fördert im Rahmen der jeweils im Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der durch Beschluss des Kreistages am 27.06.2019 festgelegten „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“. Mit den bereitgestellten Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2019 konnten durch den Landkreis Hildesheim wieder mehrere Investitionsmaßnahmen zum Neubau von Krippen, dem Umbau von Kindergärten zur Einrichtung einer Krippengruppe, die Sanierung von Kindergärten und Horten und die Einrichtung von Horten der kommunalen und freien Einrichtungsträger gefördert werden.

Insgesamt wurden durch den Jugendhilfeausschuss im Jahr 2019 Zuwendungen an die kreisangehörigen Kommunen und die freien Träger in Höhe von 1.895.017,90 € bewilligt.

### **C. Finanzen**

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ansatz 2019</b>	<b>Rechnungs- ergebnis 2019</b>	<b>Differenz</b>
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben			
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine	-1.805.600,00	-2.035.918,77	-230.318,77

	Umlagen			
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten			
01.04	+ sonstige Transfererträge			
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte			
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	0,00	-2.551,45	-2.551,45
01.07	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-659.900,00	-631.746,41	28.153,59
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge			
01.09	+ aktive Eigenleistungen			
01.10	+/- Bestandsveränderungen			
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	-122.031,74	-122.031,74
<b>01.12</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>-2.465.500,00</b>	<b>-2.792.248,37</b>	<b>-326.748,37</b>
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	38.859,00	45.561,98	-6.702,98
02.02	- Aufwendungen für Versorgung			
02.03	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	200.900,00	871,34	200.028,66
02.04	- Abschreibungen	269.398,84	218.387,99	51.010,85
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
02.06	- Transferaufwendungen	69.256.300,00	40.069.636,87	29.186.663,13
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	1.970.900,00	1.972.376,64	-1.476,64
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO			
<b>02.09</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>71.736.357,84</b>	<b>42.306.834,82</b>	<b>29.429.523,02</b>
<b>03.</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)</b>			
04.01	+ Außerordentliche Erträge			
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen			
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO			
<b>04.04</b>	<b>= Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss</b>			
<b>04.05</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)</b>			
<b>05.</b>	<b>= Jahresergebnis</b>			
<b>08.</b>	<b>Ergebnis aus interner Leistungsverrechnung</b>			
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen			
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.000,00	1.441,15	558,85
<b>08.03</b>	<b>= Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>2.000,00</b>	<b>1.441,15</b>	<b>558,85</b>
<b>09.</b>	<b>= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbeziehungen)</b>	<b>69.272.857,84</b>	<b>39.516.027,60</b>	<b>29.756.830,24</b>

## **D. Personal**

Amtsleitung	1,0 Stelle	E 12
Fachberatung Kindertageseinrichtung	2,0 Stellen	S 12
Fachberatung Kindertagespflege	3,55 Stellen	S 12
Verwaltung	1,0 Stelle	E 9a
Verwaltung	1,0 Stelle	E 9c

## **E. Allgemeines, Statistik**

In den Anlagen 1 bis 4 wird der Stand der Versorgungssituation in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege im Jahr 2019 dargestellt.

## **F. Fazit und Ausblick**

Die Kommunen im Landkreis Hildesheim gehen nach ihren Einschätzungen weiterhin davon aus, dass die Erfüllung des Rechtsanspruches bei der U3-Versorgung realisiert werden kann. Trotzdem haben einige Kommunen einen höheren Betreuungsbedarf festgestellt und die Planung von zusätzlichen Tagesbetreuungsplätzen begonnen bzw. bereits konkrete U3-Plätze eingerichtet. Einige Kommunen verfolgen diesbezüglich ambitionierte Ausbauplanungen.

Ein besonderer Bedarf ergibt sich auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Das Land unterstützt mit der am 01.07.2017 in Kraft getretenen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung (RAT V) für Kinder unter drei Jahren weiterhin den Ausbau von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Die Zuwendungshöhe beträgt 12.000 € für einen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 13.000 € entstanden sind, und 4.000 € für einen Tagespflegeplatz, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 4.300 € entstanden sind. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die bis zum 30.06.2022 abgeschlossen sind.

Darüber hinaus steht eine Förderung von bis zu 7.200 € je zusätzlich neu geschaffenem Kindergartenplatz in Rede, der allerdings durch Vorlage eines Richtlinienentwurfes des Landes Niedersachsen deutlich nach unten korrigiert wurde.

Die Kommunen sind in Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim weiterhin bemüht, dass im Kreisgebiet eine ausreichende Bedarfsdeckung angestrebt wird bzw. gegeben ist. Die KiTa-Vereinbarung mit den Kommunen stellt eine weitere Basis für eine kontinuierliche Zusammenarbeit und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege dar.

Im Rahmen der Kindertagespflege sind weitere Werbeaktionen geplant, um Personen für diese Betreuungsform zu gewinnen. Weitere Leistungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung in der Kindertagespflege sind angedacht und wurden bereits 2019 umgesetzt. Sie sollen für das Jahr 2020 fortgesetzt werden. Ab November 2019 konnte ein zusätzlicher Qualifikationskurs angeboten werden, um den Bestand an Kindertagespflegepersonen und Betreuungsplätzen zu erhöhen und

idealerweise die Vertretungssituation zu verbessern. Weitere Qualifizierungskurse mit jeweils 15 Teilnehmenden sind im Jahr 2020 geplant oder haben zwischenzeitlich begonnen. Außerdem wird der Landkreis erstmals eine Zusatzqualifizierung Inklusion mit bis zu 10 Teilnehmenden anbieten.

Die Themen: Auswirkungen des demographischen Wandels, Inklusionen und flächendeckender Ausbau der Ganztagsbetreuung im Primar- und Sekundarbereich I stellen auch zukünftig wichtige kommunalpolitische Herausforderungen dar.

Im Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege ergeben sich ständig Veränderungen und neue Herausforderungen. Die Fachberatung durch sozialpädagogische Fachkräfte stellt der Landkreis Hildesheim durch die Einrichtung der Fachberatungen Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sicher.

Zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten gewährte das Land Niedersachsen vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine finanzielle Unterstützung bei einer bedarfsgerechten Personaleinstellung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung. Mit den Fördermitteln soll den Trägern von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, zusätzliche Fach- und Betreuungskräfte in Kindertagesstätten zur Unterstützung der regulären Betreuungskräfte einsetzen zu können.

Seit dem 01.01.2020 gewährt das Land, auf Grundlage des am 14.12.2018 verabschiedeten „Gute-Kita-Gesetzes“ des Bundes, Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften nach Maßgabe der Richtlinie Qualität in Kitas.

Mit dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 23.10.2019 ist die o.g. Richtlinie mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft treten.

Mit der Richtlinie Qualität in Kitas wurden die Fördergegenstände der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) und der Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung weiterentwickelt.

Gegenstand der Förderung sind

- die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Zusatzkräfte Betreuung),
- die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung und Entlastung der Einrichtungsleitungen (Zusatzkräfte Leitung),
- die Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Regelkraft in Kindertagesstätten erwerben (Zusatzkräfte Ausbildung),
- Ausbildungszuschüsse von Anstellungsträgern an Auszubildende in Teilzeitbeschäftigung,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen und
- Einführungskurse für nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte in der Betreuung

Für den Förderzeitraum vom 01.01.2020 bis 31.07.2023 steht dem Landkreis Hildesheim eine Fördersumme in Höhe von insgesamt 11.811.328,91 € zur Verfügung.

Die Verhandlungen mit den kreiszugehörigen Kommunen über den Vertrag „ Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)“ konnten im Jahr 2019

abgeschlossen werden. Mit Stand 20.08.2019 haben mit Ausnahme der Samtgemeinde Leinebergland alle Kommunen den Beitritt zum Kita-Vertrag vollzogen.

Auch eine Neufassung der Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Kindertageseinrichtungen für Kinder konnte mit den Kommunen verhandelt werden und die Herstellung des Einvernehmens mit den Kommunen ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Fördergrundsätze werden rückwirkend zum 01.01.2019 umgesetzt.

Sicher wird auch das Jahr 2020 bzw. die Folgejahre von Bewegung im Bereich der Kindertagesbetreuung geprägt sein. Es gilt den Ausbau der Kindertagespflege ebenso wie den Ausbau der Plätze in Kindertagesstätten gemeinsam mit den Kommunen unter Förderung des Landes Niedersachsen und des Landkreises weiter voran zu bringen.

**Info: Bestandszahlen Krippen**

(Betreuungsplätze Stand August 2019)

Kreisangehörige Kommunen	Krippenplätze						Bestand total
	Vormittags- und Nachmittagsplätze (<6 Stunden)	3/4 - Plätze (6>8 Stunden)	Ganztagsplätze (>8 Stunden)	Integrative Plätze in der Gruppenintegration	Krippenplätze in altersübergreifenden Gruppen ü3	Plätze für Kinder mit Behinderungen	
Stadt Alfeld	30	24	45	3	42	-	144
Gemeinde Algermissen	-	57	57	-	18	-	132
Stadt Bad Salzdetfurth	3	-	42	-	-	-	45
Stadt Bockenem	20	15	10	-	-	-	45
Gemeinde Diekholzen	-	18	25	1	2	-	47
Stadt Elze	-	15	30	-	-	-	45
Gemeinde Freden	-	-	30	-	-	-	30
Gemeinde Giesen	-	-	124	-	-	-	124
Gemeinde Harsum	-	-	90	-	8	-	98
Stadt Hildesheim	15	213	533	6	33	0	800
Gemeinde Holle	-	15	75	-	-	-	90
Gemeinde Lamspringe	-	45	-	-	-	-	45
Samtgemeinde Leinebergland	15	56	45	-	-	-	116
Gemeinde Nordstemmen	-	75	30	-	-	-	105
Stadt Sarstedt	-	73	112	2	3	-	190
Gemeinde Schellerten	-	-	75	-	-	-	75
Gemeinde Sibbesse	-	-	15	-	9	-	24
Gemeidne Söhlde	-	-	44	1	15	-	60
Landkreis Hildesheim	84	606	1.382	13	130	0	2.215

**Info: Bestandszahlen Kindergärten**

Betreuungsplätze: Stand: August 2019

Kreisangehörige Kommunen	Kindergartenplätze				Spielkreis- plätze	Integrative Plätze in der Gruppen- integration	Einzelinte- grations- plätze	Bestand total
	Vormittags- plätze/ Nachmittags- plätze (<6 Stunden)	3 / 4 - Plätze (6>8 Stunden)	Ganztags- plätze (>8 Stunden)	KiGa-Plätze in alterüber- greifenden Gruppen Ü3				
Stadt Alfeld	149	91	160	-	-	8	-	408
Gemeinde Algermissen	64	191	125	58	-	4	-	442
Stadt Bad Salzedt furth	132	-	212	13	10	4	-	372
Stadt Bockenem	125	69	55	-	-	4	-	253
Gemeinde Diekhöfen	5	69	117	-	-	8	-	199
Stadt Elze	35	89	125	-	4	-	-	253
Gemeinde Freden	60	-	42	-	20	-	-	122
Gemeinde Giesen	15	40	162	48	-	50	12	327
Gemeinde Harsum	25	65	175	34	-	6	-	305
Stadt Hildesheim	225	705	1.477	95	-	80	3	2.585
Gemeinde Holle	40	48	124	-	-	4	-	216
Gemeinde Lamspringe	58	85	25	-	-	4	-	172
Samtgemeinde Leinebergland	163	60	230	-	-	8	-	461
Gemeinde Nordstemmen	30	237	125	-	-	12	-	404
Stadt Sarstedt	7	224	293	8	-	16	-	548
Gemeinde Schellerten	68	-	160	-	-	8	-	236
Gemeinde Sibbesse	50	25	25	32	-	-	-	132
Gemeinde Söhlde	64	0	133	15	-	12	-	224
Landkreis Hildesheim	1.315	1.998	3.765	303	34	229	15	7.659

### Info: Bestandszahlen Kindertagespflege

(Kindertagespflegepersonen und Betreuungsplätze / Stand: 01.10.2019)

Kreisangehörige Kommunen	Anzahl aktive TPP *	davon als Vertretungskraft*	Anzahl Plätze gleichzeitig lt. Pflegeerlaubnis*	davon Großtagespflegestellen*	Plätze in Großtagespflege lt. Pflegeerlaubnis*
Stadt Alfeld	9	2	45	2	20
Gemeinde Algermissen	3	1	10		
Stadt Bad Salzdetfurth	10		48	1	8
Stadt Bockenem	4		20	1	10
Gemeinde Diekholzen	4	1	13	1	8
Stadt Elze	10	1	43	3	26
Gemeinde Freden	1		5		
Gemeinde Giesen	4		20		
Gemeinde Harsum	9		40	1	8
Stadt Hildesheim	42	4	149	5	44
Gemeinde Holle	1		2		
Gemeinde Lamspringe	3		13	1	8
Samtgemeinde Leinebergland	6		30		
Gemeinde Nordstemmen	7		30		
Stadt Sarstedt	4	1	15		
Gemeinde Schellerten	1		5		
Gemeinde Sibbesse	3		12		
Gemeinde Söhlde	3		15		
Landkreis gesamt	124	10	515	15	132
<i>Nicht im Landkreis Hildesheim tätig</i>	<b>5</b>				

\* Zahlen sind dem Tagespflegeportal des Familienservicebüros entnommen.

**Info: Bestandszahlen Hort**

(Betreuungsplätze / Stand: 01.August 2019)

Kreisangehörige Kommunen	Horte	Sonstige Betreuungs- angebote *	Gesamtzahl der Plätze
	Plätze nach KiTaG		
Stadt Alfeld	-	220	220
Gemeinde Algermissen	112	70	182
Stadt Bad Salzdetfurth	-	60	60
Stadt Bockenem	20	220	240
Gemeinde Diekholzen	60	50	110
Stadt Elze	20	200	220
Gemeinde Freden	-	56	56
Gemeinde Giesen	-	145	145
Gemeinde Harsum	10	100	110
Stadt Hildesheim	654	-	654
Gemeinde Holle	60	20	80
Gemeinde Lamspringe	-	90	90
Samtgemeinde Leinebergland	20	180	200
Gemeinde Nordstemmen	32	477	509
Stadt Sarstedt	-	411	411
Gemeinde Schellerten	40	10	50
Gemeinde Sibbesse	-	65	65
Gemeinde Söhlde	60	70	130
Landkreis Hildesheim	1.088	2.444	3.532

\* Schulbetreuung ganztags, sonstige Betreuungsangebote (z.B. in Jugendzentren)